

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Masterstudiengang
Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Criminology and Police Science (M.A.)

„Und am Ende verlieren sie doch ...“

Eine empirische Untersuchung über motivationale
und strukturelle Ursachen von Wirtschaftskriminalität

Erstgutachterin: Dr. Diana Willems

Zweitgutachter: Dr. Holger Plank

Vorgelegt von:

Harald Ehrlich

Matrikel-Nr. 108117204401

Abstract

Die Wirtschaftskriminalität, die zahlenmäßig zwar nur eine Randerscheinung ist, aber durch erhebliche Schäden ein relevantes gesellschaftliches Problem darstellt, rückt mehr und mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Auch hat sich die kriminologische Forschung auf diesem Feld in den letzten Jahren deutlich intensiviert, und es wurden aus unterschiedlichen Disziplinen Ansätze entwickelt, um Täterpersönlichkeiten, Tatformen und Tatgelegenheitsstrukturen der Wirtschaftskriminalität zu untersuchen. Die vorliegende Masterarbeit setzt dort an, wo es um die Gewinnung von Erkenntnissen über die Beweggründe der Täter und Rahmenbedingungen in den Unternehmen, die zum Entstehen von wirtschaftskriminellem Handeln führen, geht. Durch die Befragung erfahrener Strafverteidiger hat der Verfasser ein umfassendes Bild der individuellen Tatmotive und mit Blick auf das Tatumfeld Unternehmensschwachpunkte hinsichtlich der Kultur, Kommunikation, Führung sowie von Kontroll- und Überwachungssystemen herausgearbeitet und daraus präventive Überlegungen abgeleitet.

Schlagworte: Wirtschaftskriminalität, Tatmotive, Gier, Geltungsbedürfnis, Compliance, Tone from the top, Kontrollsysteme, Unternehmenskultur

Abstract

White-collar crime is only a marginal phenomenon in number but is a relevant social problem. Due to the considerable financial, reputational damage it causes, it now plays a prominent role in public awareness. Criminological research in this field has also intensified considerably in recent years. Approaches have been developed from various disciplines to better understand perpetrators, the various types of economic crime and the structural elements within organizations that contribute to white-collar crime. The present master's thesis begins with gaining knowledge about the motives of the perpetrators and framework conditions in the companies that lead to the emergence of white-collar crime. By questioning experienced criminal defence lawyers, the author is presenting a comprehensive picture of individual motives, and with a view to the affected companies, identifies weaknesses in terms of culture, communication, leadership, as well as control and monitoring systems and derives preventive considerations from them.

Keywords: White-collar crime, motives, greed, egotism, compliance, tone from the top, corporation's control mechanisms, corporate culture

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Struktur und Eingrenzung der Untersuchung	3
3.	Untersuchungsgegenstand Wirtschaftskriminalität	5
3.1	Versuch einer Begriffsklärung	5
3.2	Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität	8
3.2.1	Täter	8
3.2.2	Schäden durch Wirtschaftskriminalität	9
3.2.3	Umfang der Wirtschaftskriminalität.....	11
3.2.4	Dunkel- / Hellfeld	12
3.3	Aktueller Forschungsstand zur Wirtschaftskriminalität.....	14
3.3.1	Anomietheorie	15
3.3.2	Subkulturtheorie	15
3.3.3	Neutralisierungstechniken	16
3.3.4	Das Fraud Triangle / der Fraud Diamond.....	18
3.3.5	Das Leipziger Verlaufsmodell.....	19
4.	Qualitative Datenerhebung	20
4.1	Experteninterviews	20
4.2	Auswahl der Interviewpartner und Feldzugang	21
4.3	Interviewleitfaden und Pre-Test.....	22
4.4	Durchführung der Interviews	23
4.5	Transkription und Paraphrasierung	24
4.6	Kategorienbasierte Auswertung der Interviewergebnisse	25
5.	Ergebnisse der Experteninterviews	26
5.1	Kategorie: Entwicklung des Risikos für die Täter	26
5.1.1	Entdeckungsrisiko	26
5.1.2	Risiko während der Ermittlungen	29
5.1.3	Verfahrensdauer.....	32
5.1.4	Verfahrenseinstellung.....	33
5.1.5	Anklageerhebung / Verurteilung.....	34
5.1.6	Konsequenzen durch das Unternehmen.....	37
5.1.7	Ausweitung strafrechtlicher Normen	42
5.1.8	Einschränkung/Verlust an Lebensqualität	43
5.1.9	Zwischenfazit: Entwicklung des Risikos	45

5.2	Tatmotive.....	45
5.2.1	Monetärer Vorteil / Individueller Vorteil	46
5.2.2	Altruistische/fremdnützige Motive.....	50
5.2.3	Übertriebenes Ego/Persönlichkeit.....	52
5.2.4	Vermeiden persönlicher Nachteile	54
5.2.5	Rechtswidrigkeit nicht erkannt.....	54
5.2.6	Personelle Beziehungen / Gefolgschaft / Loyalität.....	57
5.2.7	Erreichen unrealistischer Ziele / Druck von oben.....	60
5.2.8	Unternehmergeist ufert aus.....	61
5.2.9	Kriminelle Neigung	62
5.2.10	Neutralisierung	63
5.2.11	Spieler/Zocker/“Reckless Gamer“	64
5.2.12	Verlust der eigenen Kontrolle.....	65
5.2.13	Zwischenfazit Motive	66
5.3	Rahmenbedingungen in den Unternehmen	67
5.3.1	Unternehmenskultur.....	67
5.3.2	Tone from the top / Tone from the middle.....	69
5.3.3	Compliance-Management	73
5.3.4	Interne Überwachungs- und Kontrollsysteme (IKS).....	77
5.3.5	Hinweisgebersysteme / Whistleblower-Hotline	79
5.3.6	Anreiz- und Vergütungssysteme / Bonus-Regelungen	80
5.3.7	Unternehmensstrukturen (Hierarchie, Komplexität).....	82
5.3.8	Zwischenfazit Rahmenbedingungen in den Unternehmen	83
5.4	Diskussion der empirischen Ergebnisse	84
6.	Ansätze zur Prävention.....	84
7.	Kritische Bewertung	86
8.	Schlusswort.....	88
	Literaturverzeichnis.....	IV

„Handel und Manufakturen können selten lange in einem Staate blühen, wenn die Rechtspflege nicht wohlgeordnet ist, das Volk sich nicht im Besitz seines Eigentums gesichert fühlt, die Erfüllung der Verträge nicht durch Gesetze gewährleistet wird, und die Macht des Staates nicht jeden Schuldner, der zahlen kann, auch wirklich zum Bezahlen anhält. Kurz, Handel und Manufakturen können selten lange in einem Staate blühen, wenn nicht ein gewisser Grad an Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Regierung vorhanden ist.“¹

Adam Smith (1723)

¹ Smith, A. (1923), S. 312.

1. Einleitung

Geht man davon aus, dass Unternehmen und Organisationen Elemente oder auch Sub-Systeme² der Gesellschaft sind, so darf es nicht verwundern, dass sich in ihnen die gleichen Strukturen, Verhaltensweisen und Motive wiederfinden wie auch außerhalb. So gesehen sind Unternehmen, zumindest in Teilbereichen, Spiegel der Gesellschaft, in der sie operieren. Man mag deshalb in Anerkennung der „Normalitätsthese“ des Soziologen Emile Durkheim dessen Schlussfolgerung folgen, dass ein gewisses Maß rechts- und regelwidrigen Verhaltens „integrierender Bestandteil einer jeden gesunden Gesellschaft“³ ist. Vielleicht gibt es zudem gerade in Unternehmen spezifische Rahmenbedingungen und Kulturelemente, man denke nur an das von Managern erwartete Gewinn-, Erfolgs- und Machtstreben, das in umgekehrter Richtung auch zum Tragen kommt, wenn kriminelle Handlungen begangen werden. „Managers must be creative and able to work particularly flexibly, with the result that they possess personality traits that are advantageous not only for the legal conduct of their business but also for its illegal variant.“⁴

Ist Wirtschaftskriminalität ein Preis, den eine Gesellschaft für eine prosperierende wirtschaftliche Funktion zahlen muss? Handelt es sich um eine Form von Kollateralschaden, der zwangsläufig in Kauf genommen werden muss? Beides darf sicher nicht der Fall sein, wenn man bedenkt, dass eine Gesellschaft ihre rechtlichen Normen in allen Bereichen vertreten und verteidigen muss, es also keine rechtsfreien Räume geben darf, in denen dem Recht⁵ nicht Geltung verliehen wird. Damit wird ausgedrückt, dass auch das Feld der wirtschaftlichen Betätigung (häufig auch als „freie Marktwirtschaft“ bezeichnet) nicht ohne rechtliche Struktur und Ordnung bestehen kann. Nicht zuletzt ist es die Erwartung aller Marktteilnehmer⁶, dass es eine wirksame Rechtsordnung gibt, fairer Wettbewerb besteht und anerkannte Regeln eingehalten werden. Dieser Gedanke, den auch das im Mittelalter entwickelte

² Vgl. Bussmann (2016), RN. 1.

³ Vgl. Durkheim (1961), S. 156.

⁴ Coleman (1998), S. 180.

⁵ Der Rechtssoziologe Eugen Ehrlich vertrat die Auffassung, dass es sogar noch vor dem vom Gesetzgeber normierten positiven Recht ein sich in den Verbänden (d.h. Organisationen und Unternehmen) entwickelndes „Lebendes Recht“ gibt (vgl. Ehrlich (1913), Vorrede).

⁶ In dieser Masterarbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

Idealbild vom „ehrbaren Kaufmann“⁷ beschrieb, ist grundsätzlich auch heute noch gültig.⁸ Nicht zuletzt liegt es im Interesse der Unternehmen selbst, gegen wirtschaftskriminelles Handeln vorzugehen, um ihre Reputation, ihr Vermögen und ihre Interessen zu schützen.

Die Erforschung der Wirtschaftskriminalität durch die Kriminologie und ihre Bezugswissenschaften führte – sieht man einmal von der Strafrechtswissenschaft ab – über lange Zeit eher ein Schattendasein.⁹ Inzwischen jedoch kann man eine wachsende Zahl vor allem empirischer kriminologischer und soziologischer Studien zur Wirtschaftskriminalität zu beobachten.¹⁰ Zudem hat sich die „Kriminalisierung abweichender Verhaltensweisen zu einem besonders bedeutsamen Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle entwickelt“¹¹. So haben der Gesetzgeber wie auch die Justiz und die Strafverfolgungsbehörden ihre Gangart in den letzten Jahren verschärft. Im Wege materiell-rechtlicher Reformen¹² wurden und werden neue Straftatbestände und erweiterte Strafrahmen geschaffen. Hinzu kommen Verhaltensregeln, wie der Deutsche Corporate Governance Kodex, die für Unternehmen und deren Aufsichtsgremien verbindlich sind.¹³ Bei nachgewiesenen Rechtsverstößen von Unternehmen und ihren Mitarbeitern sind die Gerichte immer weniger geneigt, darin leichte Verfehlungen oder „Kavaliersdelikte“ zu sehen, denen mit Milde und Nachsicht begegnet wird. Vielmehr zeigt die Entwicklung der Rechtsprechung, dass Täter inzwischen mit zum Teil empfindlichen Strafen (Haft- oder Geldstrafen) rechnen müssen. Namen wie Hoeneß, Middelhoff, Schmieder stehen für Wirtschaftsstraftatbestände der letzten Jahre, die jeweils mit Haftstrafen endeten. Und auch innerhalb der Unternehmen sind mit Compliance-Programmen und verstärkten Kontrollsystemen die Weichen in Richtung einer effektiverer Auf-

⁷ Vgl. Weber (2016), Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus, S. 38 ff.

⁸ Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex bezieht sich ausdrücklich auf das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns und verlangt von Vorständen und Aufsichtsräten nicht nur legales, „sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten“ (Deutscher Corporate Governance Kodex (2017), S. 1).

⁹ Vgl. Alalehto (2015), S. 28 f.; vgl. Verhage (2009), S. 80.

¹⁰ Eine beeindruckende Analyse zur Entwicklung der White-Collar-Forschung zeigen Alalehto und Persson (2013) in ihrem Aufsatz „The Sutherland tradition in criminology: a bibliometric story“.

¹¹ Kunz/Singelstein (2016), § 18 RN 8.

¹² Vgl. Schwind (2016), § 21 RN 27; vgl. auch Kunz/Singelstein (2016), § 18 RN 8.

¹³ Rechtlich verpflichtend ist der Deutsche Corporate Governance Kodex nur für börsennotierte Unternehmen, kann aber auch freiwillig von anderen Unternehmen angewandt werden.

deckung und Aufklärung von wirtschaftskriminellem Handeln gestellt.¹⁴

Es entsteht der Eindruck, dass das Risiko des einzelnen Täters in den vergangenen Jahren gestiegen ist. Folgt man dieser Einschätzung, so stellt sich die Frage, welche Motive so schwerwiegend sind, dass Täter dieses Risiko durch die Begehung von kriminellen Handlungen eingehen. Was veranlasst gut situierte Menschen in Unternehmen, die neben respektablem Ansehen und finanziell ausreichender Vergütung zumeist über einen hohen sozialen Status verfügen, all dies zu riskieren?

Die vorliegende empirische Masterarbeit setzt an diesem Punkt an, indem sie Tätermotive und Rahmenbedingungen in den Unternehmen, die die Taten begünstigen, erforscht. Das Wissen um diese beiden Faktoren ist notwendig, um Maßnahmen der Prävention und der Abwehr zu treffen, die einen Schutz nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die darin tätigen Menschen und nicht zuletzt die Allgemeinheit darstellen.

2. Struktur und Eingrenzung der Untersuchung

Eine Vielzahl von Untersuchungen wurde durchgeführt, um ausgehend von der Täterpersönlichkeit die typischen Persönlichkeitsmerkmale von Wirtschaftskriminellen herauszufiltern, um so eine mögliche Neigung zum Begehen von Straftaten im Vorfeld zu erkennen. Auch in der deutschsprachigen Forschung wurden derartige Persönlichkeitstypologien erarbeitet,¹⁵ aus denen sich teilweise recht genaue Profile ergeben haben.¹⁶ Jedoch kommt Hugendubel¹⁷, die sich in ihrer Dissertation intensiv mit solchen Typologien befasst hat, die sowohl aus empirischen als auch aus konzeptionellen Studien entstanden sind, letztlich zu dem Ergebnis, dass keine von diesen „hinsichtlich

¹⁴ Es soll aber auch anerkannt werden, dass es Autoren gibt, die Compliance als „privatisierte Selbstkontrolle des Wirtschaftslebens“ kritisch sehen, weil damit die Aufgabe der Normdurchsetzung vom Staat und seinen Institutionen auf die Unternehmen verlagert wird (vgl. Puschke/Singelstein (2015), S. 339 f.

¹⁵ Beispielhaft seien genannt: Bannenberg (2002): Korruption und ihre strafrechtliche Kontrolle; Schneider/RölfsPartner (2009): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen; Cleff/Naderer/Volkert – deren Studie Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität vorab von Cleff/Luppolt/Naderer (2008) veröffentlicht wurde.

¹⁶ Wenngleich man bezweifeln kann, dass solche Profile eine besondere Aussagekraft haben, wenn man bedenkt, „dass der typische Wirtschaftsstraftäter gegen Unternehmen [...] empirisch gesehen der normale erfolgreiche Manager“ ist (Bussmann/Salvenmoser (2006), S. 206).

¹⁷ Hugendubel (2016), Passim.

der präventiv legitimierten Tätertypenbestimmung valide Ergebnisse vorweisen konnte“¹⁸.

In der vorliegenden Arbeit wird ein anderer Untersuchungsansatz gewählt. Zwar rückt auch der Ansatz dieser Arbeit zunächst die handelnden Personen in den Vordergrund, betrachtet aber deren Handlungsmotive, indem Experteninterviews mit erfahrenen Wirtschaftsstrafverteidigern geführt werden. Trotz aller kriminologischer Forschung, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität geleistet wurde, existiert noch immer zu wenig Wissen über die Tätermotive.¹⁹ Hierzu ein klareres Bild zu erhalten, stellt ein wesentliches Forschungsinteresse dieser Arbeit dar.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist zunächst die Annahme, dass das Risiko für Wirtschaftskriminelle, das sich in unterschiedlicher Ausprägung zeigen kann, insgesamt in den letzten Jahren angestiegen ist. Dies zu eruieren ist wichtig, weil eine Bestätigung dieser Annahme die Frage nach den individuellen Tatmotiven umso mehr stellt. Schwerpunkt der Experteninterviews bilden daher die Fragenkomplexe zu den Tätermotiven und zu den tatbegünstigenden Rahmenbedingungen in den Unternehmen.

Was die Rahmenbedingungen anbetrifft, so wird hier bewusst nicht der Ansatz der Organisationalen Devianz verfolgt. Zwar stellt auch dieser auf die institutionell-organisatorischen Rahmenbedingungen kriminellen Handelns in einer Organisation ab und fokussiert sich dabei besonders auf die Mechanismen einer für die Organisation oft sinnvollen „brauchbaren Illegalität“²⁰, jedoch macht der Umstand, dass hierbei nicht das Fehlverhalten des Individuums, sondern das der Organisation im Vordergrund steht, einen anderen Ansatz notwendig. Es erscheint aber dennoch sinnvoll, die Rahmenbedingungen in den Unternehmen mit einzubeziehen, weil diese für einen motivierten Täter erst die Gelegenheit eröffnen, sein deliktisches Handeln zu realisieren.

Mit der Beschreibung des Phänomens der Wirtschaftskriminalität und deren Ätiologie werden zunächst die wesentlichen Grundlagen dargelegt. Sodann

¹⁸ Hugendubel (2016), S. 207.

¹⁹ Alaletho bemängelt „the rather poorly investigated field of motivations behind white-collar criminality“, was aus seiner Sicht erstaunlich ist, „considering that in general the most interesting topic is the offender’s motivation for engaging in white-collar crime“ (2015, S. 33).

²⁰ Vgl. Pohmann/Höly (2017), S. 187.

wird ein Einblick in den Stand der Forschung auf diesem Gebiet mit einem kurzen Abriss ausgewählter Theorieansätze zur Wirtschaftskriminalität gegeben. Die empirische Untersuchung fokussiert sich anschließend auf die drei Schwerpunktbereiche Entwicklung des Risikos, Tätermotive und tatbegünstigende Rahmenbedingungen. Zum Abschluss werden Ansätze für präventive Maßnahmen, die sich aus den empirischen Befunden ableiten lassen, aufgezeigt.

3. Untersuchungsgegenstand Wirtschaftskriminalität

3.1 Versuch einer Begriffsklärung

Angesichts der Tatsache, dass es bislang noch nicht gelungen ist, der Kriminalität eine eindeutige und trennscharfe Definition zu geben,²¹ vermag es nicht zu verwundern, dass Gleiches auch für den Begriff der Wirtschaftskriminalität gilt. Bereits die gängige Formulierung „Phänomen Wirtschaftskriminalität“ lässt erkennen, dass es sich um einen Untersuchungsgegenstand handelt, der in sich vielschichtig und in seiner Entwicklung einem stetigen Wandel unterlegen ist. Die Kriminologie als Wissenschaft lebt vom Zusammenspiel, manchmal auch vom Widerstreit ihrer Bezugswissenschaften und ihren jeweils eigenständigen Zugängen zum Untersuchungsgegenstand Kriminalität.²² „Wie sollte eine Disziplin (auch) alleine ausreichend sein, um das vielfältige Zusammenspiel von Tätern, Taten, Opfern, gesellschaftlichen Reaktionen und der Wahrnehmung dieser Dinge auch nur annähernd abbilden zu können?“²³ Dieser Umstand zeigt sich auch bei der Betrachtung der Wirtschaftskriminalität, insofern eine begriffliche Klärung zumindest aus der jeweiligen fachlichen Perspektive heraus möglich ist. So kann auf eine ganze Reihe soziologischer, juristischer, kriminologischer, psychologischer wirtschaftswissenschaftlicher und weiterer Klärungsansätze zurückgegriffen werden.

Historisch ist der Begriff der Wirtschaftskriminalität auf die grundlegenden Arbeiten des amerikanischen Soziologen Edwin Sutherland zurückzuführen, der auch den Begriff „White-Collar Crime“ geprägt hat. Es war Sutherland, der als

²¹ Vgl. Kunz/Singelstein (2016), § 1, RN 21; vgl. Becker/Holzmann (2011), S. 356.

²² Vgl. Kunz/Singelstein (2016), § 1, RN 6; vgl. Schneider (2007), S. 556.

²³ Plank, H. (2017), S. 44.

Erster mit der provokanten Frage: „Is ‚White Collar Crime‘ Crime?“²⁴ den Blick von der gewöhnlichen Straßenkriminalität²⁵ hin zur Kriminalität innerhalb von Organisationen lenkte und vor deren Folgen für die Gesellschaft warnte. „[T]he critical statements of Edwin Sutherland (1940) in 1939 warned that white collar crime violated trust, created distrust, lowered social morale, and produced disorganization within social organizations.“²⁶

Sutherland definierte Wirtschaftskriminalität, also White-Collar Crime, als „a crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation“²⁷. Die Begriffsdefinition Sutherlands gilt heute als überholt, da sie zu stark auf den sozialen Status des Täters abstellt und insgesamt zu weitläufig gefasst ist. Schwind geht in seiner Kritik noch weiter und bezeichnet sie als „uferlos bzw. wenig trennscharf“²⁸.

In Deutschland kann man sich zunächst auf eine Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 74c Abs. 1 GVG) beziehen, die einen Katalog jener Straftatbestände auflistet, bei denen unwiderleglich vermutet wird, dass zu deren Beurteilung Spezialkenntnisse benötigt werden.²⁹ Zudem bestimmt § 74c Abs. 6 GVG, dass es allgemeine Straftatbestände gibt, zu deren Beurteilung es ausgesprochener Kenntnisse des Wirtschaftsgeschehens bedarf. Der Verweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist für sich nicht geeignet, Wirtschaftskriminalität zu definieren, zumal die Verortung im Gerichtsverfassungsgesetz darauf hindeutet, dass es sich im Kern nur um eine organisatorische Zuordnung und eine Definition von Anforderungen handelt. Allein der Umstand, dass diese Rechtsnorm mit weiteren Entwicklungen der Wirtschaftskriminalität nicht Schritt gehalten hat,³⁰ macht § 74c Abs. 1 GVG für eine Definition des Begriffs Wirtschaftskriminalität nicht zu einer geeigneten und hinreichend klarstellenden Legaldefinition.

²⁴ Sutherland (1944), S. 132.

²⁵ Der Begriff Straßenkriminalität wird in der Literatur, ebenso wie Gewaltkriminalität, als Abgrenzung zur gewaltfreien Wirtschaftskriminalität (White-Collar Crime) verwendet.

²⁶ Alalehto (2015), S. 28.

²⁷ Sutherland (1940), S. 9.

²⁸ Schwind (2016), § 21 RN 18.

²⁹ Vgl. Schwind (2016), § 21, RN 18.

³⁰ Das BKA weist in seinem Lagebild Wirtschaftskriminalität 2018 darauf hin, dass sich die Formen der Wirtschaftskriminalität, vor allem in Richtung computer- und internetbasierter Begehungsformen, deutlich verändern (vgl. BKA (Hrsg., 2019), S. 24).

Ein umfassenderes Begriffsverständnis findet sich bei Edelhertz, der White-Collar Crime³¹ definiert als „an illegal act or series of illegal acts committed by non-physical means and by concealment or guile to obtain money or property, to avoid the payment or loss of money or property, or to obtain business or personal advantage“³². Gerade im Kontext dieser Arbeit, deren Fokus auf den Tatmotiven liegt, ist diese Definition relevant, weil sie bereits unterschiedliche Beweggründe für wirtschaftskriminelles Handeln beinhaltet.

Eine Weiterentwicklung des Verständnisses von Wirtschaftskriminalität berücksichtigt zusätzlich den Aspekt der Sozialschädlichkeit³³, indem immaterielle Schäden an gesellschaftlichen Werten, z. B. „Vertrauen in die Seriosität der Wirtschaft, Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns, moralische Integrität der politischen Institutionen“³⁴ als Konsequenzen angeführt werden.

Als etabliert gilt inzwischen die Definition von Schwind, der Wirtschaftskriminalität als „Gesamtheit der Straftaten (und Ordnungswidrigkeiten) [versteht], die (...) bei wirtschaftlicher Betätigung unter Mißbrauch des im Wirtschaftsleben nötigen Vertrauens begangen werden und über eine individuelle Schädigung hinaus Belange der Allgemeinheit berühren“³⁵. Für dieses Begriffsverständnis spricht zum einen die Bezugnahme auf das Handeln im Kontext der Wirtschaft, wodurch eine inhaltliche Öffnung³⁶ gegeben ist, zugleich aber auch der Schutzbedarf für die überindividuellen Rechtsgüter,³⁷ wie z. B. die Interessen der Allgemeinheit oder das Vertrauen im Geschäftsleben, deren Verletzung zumeist mit Wirtschaftskriminalität einhergeht, denn „(...) white-collar crime often coincides with the breach of trust“³⁸.

³¹ Auch wenn der Begriff White-Collar Crime (in manchen Quellen auch ohne Bindestrich zu finden) nicht exakt deckungsgleich ist mit Wirtschaftskriminalität (vgl. Schwind (2016), RN 14), soll er in der vorliegenden Arbeit in gleicher Weise verstanden werden.

³² Edelhertz (1970), S. 3.

³³ Guggenberger (2012, S. 57) sieht in der Sozialschädlichkeit eines der wesentlichen Begriffsmerkmale von Wirtschaftskriminalität.

³⁴ Bock (2000), S. 387.

³⁵ Schwind (2016), § 21 RN 17.

³⁶ Noch deutlich weiter geht Bussmann (2016, § 1 RN 1), der „alle wirtschaftlich intendierten schädlichen Handlungen“ unter den Begriff der Wirtschaftskriminalität fassen möchte, unabhängig von der Art des Delikts, des Täters und des Opfers.

³⁷ Vgl. Tiedemann (2017), RN 81.

³⁸ Berghoff/Spiekermann (2018), S. 291.

3.2 Phänomenologie der Wirtschaftskriminalität

Die Phänomenologie, als Teildisziplin der Kriminologie, „beschreibt konkrete Erscheinungsformen devianten und delinquenten Verhaltens“³⁹. Insbesondere wenn ein Gegenstandsbereich in sich inhomogen und sehr komplex ist, wie es bei der Wirtschaftskriminalität der Fall ist, kann der Zugang über die Phänomenologie zur Aufklärung beitragen. Daher werden nachfolgend einige typische Felder beleuchtet, die das Phänomen Wirtschaftskriminalität in der Breite beschreiben und so zu einem Problemverständnis beitragen.

3.2.1 Täter

Es gehört zu den Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität, dass sich die Täter in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Verhalten und ihren Wertvorstellungen⁴⁰ kaum von ihrem sozialen Umfeld abheben. Die Täter sind insgesamt unauffällig und verhalten sich weitgehend regelkonform.⁴¹ „White-collar criminals often spend most of their time with perfectly sound and legitimate businesses.“⁴² Sie sind keine sozialen Verlierer, sondern es handelt sich im Gegenteil „meist um Personen, welche in die Gesellschaft voll integriert sind“⁴³. Zudem genießen sie auch innerhalb ihrer Unternehmen Anerkennung als „erfahrene Leistungsträger (...), [denen] viel Vertrauen entgegengebracht [wird]“⁴⁴.

Die Hälfte aller Wirtschaftsstraftaten wird von sogenannten Innentätern begangen, also Personen, die bei dem geschädigten Unternehmen angestellt sind,⁴⁵ manchmal auch im Zusammenwirken mit externen Tätern. Die „Risikogruppe ist somit weniger außerhalb des Unternehmens, sondern durchaus in den eigenen Reihen zu vermuten.“⁴⁶ Viele Taten setzen eine gehobene Position⁴⁷, die mit entsprechender Entscheidungs- und Durchsetzungsmacht verbunden ist, voraus. Dies bestätigt auch das Ergebnis einer Studie, nach der „es sich in jedem vierten Fall (25 %), der von internen Tätern begangen wurde, beim

³⁹ Fleischer (2019), S. 258.

⁴⁰ Vgl. Rabl (2009), S. 27.

⁴¹ Vgl. Schneider (2007), S. 558.

⁴² Berghoff/Spiekermann (2018), S. 291.

⁴³ Schwind (2016), § 21 RN 20.

⁴⁴ Rabl (2009), S. 27.

⁴⁵ Vgl. PWC GmbH (Hrsg., 2018), S. 60.

⁴⁶ Hlavica/Hülsberg/Klapproth (Hrsg., 2017), S. 69.

⁴⁷ Da der Karriereweg in eine gehobene Position oft jahrelang dauert, ist es verständlich, weshalb Wirtschaftsstraftäter zumeist *latecomer to crime* (vgl. Schneider/John (2010), S. 160) sind.

Haupttäter um eine Person aus der obersten Führungsebene handelte (...)“⁴⁸. Und dort, wo Taten von außerhalb des Unternehmens begangen wurden, befindet sich fast jeder zweite Täter in der Führungsebene des schädigenden Unternehmens.⁴⁹

Die Frage, was eine soeben beschriebene Persönlichkeit letztlich zum Täter macht, soll anhand der Ergebnisse der empirischen Untersuchung beantwortet werden.

3.2.2 Schäden durch Wirtschaftskriminalität

So gering der Anteil der Wirtschaftskriminalität am Gesamtaufkommen der registrierten Straftaten auch sein mag, so drastischer sind die durch diese Form rechtswidrigen Handelns entstandenen Schäden. Dabei geht es zum einen um die wirtschaftlichen und finanziellen Schäden, die durch die Wirtschaftskriminalität entstehen. Dies können Schädigungen sowohl von Individuen, von anderen Unternehmen oder auch der Öffentlichkeit (bei Steuerhinterziehung, Umsatzsteuerbetrug, Hinterziehung von Sozialabgaben) sein. In dem Maße, wie Wirtschaftskriminalität im Dunkelfeld verborgen ist, muss anerkannt werden, dass auch die verursachten Schäden in ihrem Gesamtumfang unbekannt sind. Berücksichtigt man zudem, dass Wirtschaftskriminalität eine in erheblichem Umfang vom Anzeigeverhalten⁵⁰ unabhängige Überwachungs- und Kontrollkriminalität⁵¹ ist, dann folgt daraus, dass Angaben über Schadenshöhen mehr oder weniger zufällig und nicht prognostizierbar sind. Ungeachtet dieser Einschränkungen ist jedoch festzustellen, dass es sich um eine Kriminalitätsform handelt, die zu Lasten anderer Marktteilnehmer oder der Allgemeinheit eine wesentliche sozialschädliche Wirkung hat.

Hinzu treten immaterielle Schäden, die sowohl das eigene Unternehmen als auch die Volkswirtschaft oder – anders ausgedrückt – den Markt als solches betreffen.⁵² Boers nennt als weitere mögliche Opfer von Wirtschaftskriminalität: Verbraucher, Anleger, öffentliche Einrichtungen (vor allem das staatliche

⁴⁸ Vgl. PWC GmbH (Hrsg., 2018), S. 60.

⁴⁹ Vgl. PWC GmbH (Hrsg., 2018), S. 60.

⁵⁰ Es ist anerkannt, dass das Anzeigeverhalten von starker Zurückhaltung bestimmt ist (vgl. PWC-Studie Wirtschaftskriminalität 2018, S. 17, BKA Lagebild 2017, S. 2).

⁵¹ Vgl. Kunz/Singelstein (2016) § 18, RN 8.

⁵² Manche Autoren sprechen vom Verlust des Vertrauens in das Funktionieren der Wirtschaft.

Finanz-, Auftrags oder Subventionierungswesen), die Umwelt, die individuelle Gesundheit, das Gesundheitswesen, die Arbeitnehmer und andere Unternehmen (einschließlich des Finanz- und Kreditwesens).⁵³ Es wird deutlich, dass zu den Opfern identifizierbare Personen oder Organisationen zählen können, es aber auch opferlose Taten gibt, bei denen das Opfer nicht klar umrissen werden kann, weil es sich um die Allgemeinheit, die Umwelt oder das Wirtschaftsgeschehen als solches handelt.

Handeln Manager unter dem Dach und Namen ihres Unternehmens kriminell, so kann dies zu einem erheblichen Ansehensverlust führen. Spektakuläre Fälle wie bei Siemens und Volkswagen, um nur zwei zu nennen, haben das internationale Ansehen dieser Unternehmen über Jahre hinweg schwer beschädigt,⁵⁴ und man kann sich fragen, was es bedeutet, wenn der Rechts- und Staatswissenschaftler Hetzer in seinem Buch die provokante Frage stellt: „Ist die Deutsche Bank eine kriminelle Vereinigung?“⁵⁵

Wirtschaftskriminalität findet in einem Umfeld statt, das gerade durch Wettbewerb gekennzeichnet ist. Es geht für die Marktteilnehmer darum, im Wettstreit gegen andere Händler oder Produzenten größere Marktanteile zu erlangen. Für das Funktionieren des Wirtschaftslebens ist Vertrauen wichtig, also dass sich andere Marktteilnehmer fair und korrekt verhalten – ein Vertrauen, das durch Wirtschaftskriminalität sehr schnell erschüttert wird. Es kann in der Folge zu Nachahmungseffekten und letztlich zu einem Sog- und Spiraleffekt⁵⁶ kommen.⁵⁷ Man spricht von einer solchen Sogwirkung, wenn andere Marktteilnehmer in gleicher oder auch in ähnlicher Weise illegal handeln, um vermeintliche Nachteile auszugleichen.⁵⁸ Volkswirtschaftlich gesehen bedeutet das, dass erhebliche Wirtschaftskriminalität in einer Branche dazu führen kann, dass insgesamt eine erhöhte Kriminalität auftritt, die allein damit zu erklären

⁵³ Vgl. Boers (2010), S. 20.

⁵⁴ Es ist jedoch erstaunlich, dass trotzdem die Absatzzahlen nach dem Dieselskandal bei Volkswagen und auch bei Audi wieder recht schnell angestiegen sind. Jedoch ist dies auch nicht der einzige Maßstab für Unternehmensreputation. Die Tatsache, dass diese Firmen in Publikationen regelmäßig als Paradebeispiele kriminellen Handelns genannt werden, zeigt den langfristigen Verlust des bis dahin positiven Ansehens.

⁵⁵ Hetzer, W. (2014), Passim.

⁵⁶ Opp (1975), S. 96ff.

⁵⁷ Vgl. Schlegel (Hrsg., 2003), S. 6.

⁵⁸ Sachoulidou (2019), S. 16; Vgl. auch: Schlegel, A. (2003), S. 6.

ist, dass sich Marktteilnehmer anpassen, um selbst nicht Nachteile im Wettbewerb zu erlangen. Vereinzelt wird zudem die Auffassung vertreten, dass Wirtschaftskriminalität eine Schwächung des sozialen Miteinanders bewirken kann, wenn das allgemeine Gerechtigkeitsempfinden beeinträchtigt wird.⁵⁹

3.2.3 Umfang der Wirtschaftskriminalität

Generell gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) einen ersten Einblick in die Menge der behördlich registrierten Straftaten. Was jedoch die Abbildung der Taten der Wirtschaftskriminalität betrifft, so ist die PKS, welche die Wirtschaftskriminalität seit dem Erfassungsjahr 1986 als gesonderte Rubrik erfasst,⁶⁰ „äußerst [sic!] unvollständig bzw. verzerrt (Kontrolldelikte) und daher wenig ergiebig“⁶¹. So gilt für die offiziellen Statistiken, dass diese nie die gesamte Belastung durch die Kriminalität abbilden, sondern allenfalls das Registrierungsverhalten der Kontrollinstanzen.⁶² Dennoch lassen sich aus der Statistik zumindest Anhaltspunkte gewinnen, die das Phänomen Wirtschaftskriminalität quantifizierbar machen. Zu den Problemen der korrekten Abbildung der Wirtschaftskriminalität gehören begriffliche Unklarheiten,⁶³ die Beschränkung auf die Delikte, die in § 74c Abs. 1, Nr. 1-6 GVG genannt sind (jedoch ohne Computerbetrug), aber auch das für diese Form der Kriminalität typische geringe Anzeigevolumen, das eine Tat erst gar nicht in die Kenntnis der Behörden gelangen lässt. Zur Verdeutlichung dieser Abgrenzungsproblematik sei erwähnt, dass manche Straftaten, z. B. Betrug, nicht grundsätzlich als Wirtschaftskriminalität erfasst werden, sondern nur dann in die Registrierung einfließen, wenn es sich um eine Tat mit wirtschaftlichem Bezug handelt, was einen gewissen Beurteilungsspielraum zulässt. Auch das vom BKA inzwischen regelmäßig erstellte Bundeslagebild zur Wirtschaftskriminalität muss mit dem Vorbehalt gesehen werden, dass auch dieses kein umfassendes Bild dieser Delikte bieten kann, schon allein deshalb, weil jene Taten, die nicht von

⁵⁹ Vgl. Schlegel (Hrsg., 2003), S. 7.

⁶⁰ Vgl. Achenbach (2018), S. 53.

⁶¹ Vgl. Schwind (2016), § 21, RN 39.

⁶² Vgl. Kunz/Singelstein (2016), § 16 RN 11.

⁶³ Einer Forderung des 49. Deutschen Juristentages (DJT) folgend kam es zur Einrichtung der „Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsdelikten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ (BWE), deren Aktivitäten jedoch nach dem Jahr 1985 beendet wurde (vgl. Achenbach (2018), S. 52 f.).

der Polizei, sondern durch andere Behörden (Staatsanwaltschaften, Zollbehörden) ermittelt und aufgeklärt wurden, dort nicht verzeichnet sind.⁶⁴ Ausweislich der PKS für das Jahr 2018 wurden insgesamt 55.550 Fälle von Wirtschaftskriminalität registriert, was im Vergleich zu 2017 einen Rückgang um 38,8 %⁶⁵ darstellt.⁶⁶

Zu den Spezifika der Wirtschaftskriminalität gehört, dass die Aufklärungsquote, die bei dieser Deliktsart in 2018 bei 90,9 % lag, deutlich höher ist als die Quote im Durchschnitt aller übrigen Taten. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die Täter den Geschädigten oftmals bekannt sind, oder um es mit den Worten Müllers auszudrücken: „Wirtschaftsstraftäter verbergen nicht ihre Persönlichkeit, sondern die Tat.“⁶⁷

3.2.4 Dunkel-/Hellfeld

Typisch für das Phänomen der Wirtschaftskriminalität ist, dass diese überwiegend im Verborgenen stattfindet⁶⁸ und somit nur schwer sichtbar ist.⁶⁹ Müller stellt daher fest: „Wirtschaftsstraftaten sind Straftaten sehr hoher Latenz.“⁷⁰ Wesentlicher Grund ist die geringe Anzeigebereitschaft der betroffenen Unternehmen, aber auch der Umstand, dass sich oftmals keine Opfer finden oder solche, die die Tat erst sehr spät oder überhaupt nicht entdecken.⁷¹ Aus Angst, dass ein Fall öffentlich wird und daraus ein Reputationsschaden⁷² entsteht, verzichten viele Unternehmen auf eine Anzeige, womit eine Erfassung der Tat bereits unmöglich wird. Auch die jüngste PWC-Studie konstatiert ein unverändert großes Dunkelfeld, eine Feststellung, die aus dem in der Befragung gemessenen Rückgang der gemeldeten Verdachtsfälle abgeleitet wird.⁷³

So werden immer wieder Versuche unternommen, durch Dunkelfeldforschung (z. B. durch repräsentative Befragungen) ein besseres Verständnis von der

⁶⁴ BKA (Hrsg., 2019), S. 2.

⁶⁵ Es ist hierbei zu beachten, dass es in 2017 eine besonders hohe Fallzahl gab, da in einem einzigen Wirtschaftsstrafverfahren 23.000 Einzeltaten von Anlagebetrug erfasst wurden.

⁶⁶ BKA (Hrsg., 2019), S. 2.

⁶⁷ Müller, L. (2008), S. 112.

⁶⁸ Fleischer (2019, S. 259) kommt zu dem Schluss, „dass Wirtschaftskriminalität in der Regel sehr konspirativ und nicht in der Öffentlichkeit“ stattfindet.

⁶⁹ Vgl. Kunz/Singelnstein (2016), § 18 RN 8.

⁷⁰ Müller (2008), S. 112.

⁷¹ Vgl. Meier (2010), S. 296.

⁷² Vgl. Fleischer (2019), S. 261.

⁷³ PWC (Hrsg., 2019), S. 17.

Gesamtbelastung durch Wirtschaftskriminalität zu bekommen. Das scheint allein deshalb notwendig, weil das Dunkelfeld als „ausgesprochen groß“ angenommen wird.⁷⁴ Schwind bezieht sich dazu auf eine Betrachtung von Hanning, der das Dunkelfeld in der Wirtschaftskriminalität im Verhältnis zum Hellfeld mit 90 % beziffert.⁷⁵ Kritische Autoren haben Zweifel, ob sich das Dunkelfeld überhaupt aufhellen lässt. „Für den Bereich der Wirtschaftskriminalität versagt die Dunkelfeldforschung weitgehend, v. a. dort, wo sich die Opfereigenschaft verflüchtigt und es um immaterielle Schäden geht.“⁷⁶ Was die Betrachtung von Hell- und Dunkelfeld erschwert, ist die Tatsache, dass es sich bei Wirtschaftskriminalität um ein typisches Kontrolldelikt handelt. Eine Verstärkung der Kontrollaktivitäten der Strafverfolgungsbehörden führt zu mehr Aufdeckung begangener Taten, damit zwangsläufig zu einem Anstieg der registrierten Wirtschaftskriminalität und so zu einer Verschiebung vom Dunkelfeld ins Hellfeld.⁷⁷ Hinzu kommt ein Trend, wonach Unternehmen verstärkt eigene Ermittlungen anstellen, um Verdachtsfälle und Straftaten aufzuklären.⁷⁸ Ziegleder⁷⁹ stellt hierzu fest, „dass die Reaktion der Unternehmen auf Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben deren Erfassung im Hellfeld der registrierten Kriminalität bewirkt oder verhindert“. Das BKA⁸⁰ geht davon aus, dass die Hellfelddaten nicht einmal annähernd das vollständige Ausmaß der Wirtschaftskriminalität abbilden, sodass von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist.

In Bezug zum Gesamtaufkommen der registrierten und berichteten Kriminalität machen Wirtschaftsdelikte nur einen kleinen Teil aus,⁸¹ wobei die Schadenssummen (siehe weiter unten) jedoch besonders hoch sind.⁸² So waren allein die Taten der Wirtschaftskriminalität in 2018 für 46 % des gesamten durch Straftaten entstandenen Schadens verantwortlich.⁸³ Zwar muss berücksichtigt werden, dass es zwischen den Berichtsjahren durch den Umfang der

⁷⁴ Vgl. PWC GmbH (Hrsg., 2018), S. 17.

⁷⁵ Vgl. Schwind (2016), § 21 RN 7 f.

⁷⁶ Schlegel, 2001, S. 6.

⁷⁷ Vgl. Schneider/John (2013), S. 6.

⁷⁸ Vgl. Ziegleder (2009), S. 199.

⁷⁹ Ziegleder (2009), S. 195.

⁸⁰ BKA (Hrsg., 2019), S. 24; vgl. auch Fleischer (2019), S. 260.

⁸¹ Das vom BKA herausgegebene Bundeslagebild 2018 (S. 2) beziffert den Anteil der Wirtschaftskriminalität an der Gesamtkriminalität mit 0,9 %.

⁸² Vgl. Kunz/Singelstein (2016), § 18 RN 9.

⁸³ BKA (Hrsg., 2019), S. 5.

Verfahren zu gewissen Verschiebungen kommen kann, jedoch ist die Aussage, dass Wirtschaftskriminalität einen erheblichen Anteil am Gesamtschaden verursacht, definitiv richtig.

Die Folgen des kriminellen Handelns in der Wirtschaft gehen weit über die quantifizierbaren Schäden hinaus. So weist das BKA in seinem Lagebild 2018 auf die zum Teil schwerwiegenden immateriellen Schäden hin, die sich in Form von Wettbewerbsverzerrungen sowie Reputations- und Vertrauensverlusten für das einzelne Unternehmen zeigen.⁸⁴

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC beobachtet einen langfristigen Trend, wonach die Fälle klassischer Wirtschaftskriminalität zurückgehen.⁸⁵ Die jüngste Studie konstatiert erneut einen Rückgang der sogenannten analogen Wirtschaftskriminalität, die im Vergleich zur Studie 2015 um 6 % abgenommen habe.⁸⁶ Besorgniserregend sei jedoch, dass zugleich ein „dramatischer Anstieg von Cybercrime-Fällen zu verzeichnen [ist]“.⁸⁷

3.3 Theorien zur Wirtschaftskriminalität

Bei dem Bemühen, die Entstehung von Wirtschaftskriminalität erklären zu wollen, ist zu berücksichtigen, was generell für kriminologische Theorien gilt: „Empirische Belege für theoretische Annahmen über das Zustandekommen, die Entwicklung und Verbreitung kriminellen Verhaltens können die Kriminalitätsentstehung nicht definitiv ‚klären‘“.⁸⁸ So ist es nicht verwunderlich, dass Schlegel zu der Erkenntnis gelangt: „Es existiert gegenwärtig keine spezifische Theorie der Wirtschaftsdelinquenz.“⁸⁹ Drastischer drückt es Opp aus, der von einem „Theorien-Chaos“⁹⁰ spricht und zu dem Schluss kommt: „Resümierend kann man sagen, dass niemand weiß, wie die Kriminalitätstheorien genau lauten und welche Theorie oder Theorien Kriminalität am besten erklärt bzw. erklären.“⁹¹ Mit dieser gedanklichen Einschränkung seien nachfolgend einige

⁸⁴ Vgl. BKA (Hrsg., 2019), S. 6.

⁸⁵ Die im zweijährigen Rhythmus erscheinende PWC-Studie zur Wirtschaftskriminalität verzeichnet seit dem Jahr 2013 einen permanenten Rückgang des Gesamtumfangs aller Deliktsarten der Wirtschaftskriminalität (vgl. PWC GmbH (Hrsg., 2018), S. 16.).

⁸⁶ Vgl. PWC GmbH (Hrsg., 2018), S. 16.

⁸⁷ PWC GmbH (Hrsg., 2018), S. 16.

⁸⁸ Kunz/Singelnstein (2016), § 6 RN 14; Vgl. auch Schneider (2007), S. 556.

⁸⁹ Schlegel (Hrsg., 2003), S. 10; Vgl. Schneider, H. (2010), S. 79.

⁹⁰ Opp (2020), S. IX.

⁹¹ Opp (2020), S. IX.

theoretische Ansätze kurz erläutert, die anerkannt und für die Beantwortung der im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu beantwortenden Forschungsfrage hilfreich sind.

3.3.1 Anomietheorie

Einen klassischen Ansatz bildet die von Merton entwickelte Anomietheorie, der die Annahme zugrunde liegt, dass Kriminalität infolge eines Drucks entsteht, der begründet ist in dem Konflikt zwischen hoch gesteckten eigenen Zielen, einer unzureichenden Bindung an die geltenden Normen und letztlich die Limitierung, diese Ziele auf legale Weise zu erreichen.⁹² Kriminalität, die auf solche Weise entsteht, führt Merton auf das Streben nach Wohlstand und Macht zurück, beides egoistisch und materiell geprägte Wertvorstellungen. Ein anomischer Druck kann sowohl auf Individuen als auch auf ganze Organisationen wirken. Dies erklärt, warum versucht wird, einen wirtschaftlichen Erfolg, der regulär nicht erreichbar erscheint, mit illegalen Mittel zu erzeugen.⁹³ Aus den Erkenntnissen der Anomietheorie folgt die Bedeutung, die das Werte- und Normensystem in einer Organisation hat. „Verbindliche Normen illustrieren den Maßstab der kulturellen und sozialen Akzeptanz der Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden“⁹⁴, wobei nur legale Mittel eine kriminoresistente Wirkung haben können.

3.3.2 Subkulturtheorie

Die in den USA von Cohen entwickelte Subkultur-Theorie⁹⁵ betrachtete regel- und rechtswidriges Verhalten innerhalb von kriminellen Jugendbanden nicht aus der Sicht der handelnden Personen, sondern vielmehr aus Sicht des sozialen Systems, in dem diese sich befinden.⁹⁶ Immer dann, wenn dieses System sich vom herrschenden sozialen Umfeld durch Herausbildung eigener Regeln und Werte absetzt, spricht man von einem Subsystem. Innerhalb solcher Subsysteme bilden sich durch die intensive Interaktion der Mitglieder

⁹² Vgl. Fleischer (2019), S. 268.

⁹³ Vgl. Kunz/Singelnstein (2016), § 18 RN 12.

⁹⁴ Fleischer (2019), S. 269.

⁹⁵ Folgt man Wiswede (1979, S. 126), so gibt es nicht die *eine* Subkulturtheorie, sondern eine Mehrzahl von Ansätzen, die sich auf Devianz in subkulturellen Strukturen beziehen.

⁹⁶ Vgl. Kunz/Singelnstein (2016), § 10 RN 28.

typischerweise eigene Kulturelemente heraus, die im Gegensatz zur herrschenden Kultur stehen und dann abweichende Verhaltensweisen hervorrufen.⁹⁷ Eine Subkultur ist funktional, „weil sie die Bedürfnisse ihrer Mitglieder nach Belohnungen befriedigt, die ihnen die breitere Gesellschaft vorenthält“⁹⁸. Für die Erklärung kriminellen Verhaltens anhand der Subkulturtheorie ist es wichtig zu verstehen, dass die Mehrzahl der Mitglieder einer Subkultur die Werte und Normen des umgebenden Systems durchaus anerkennt und es nur partiell zu abweichendem Verhalten kommt. Cohen hat sich in seinen Arbeiten ausschließlich auf den Bereich der Jugenddelinquenz bezogen. Daher sollte eine Übertragung auf den Bereich der allgemeinen Kriminalität oder auf andere spezifische Felder immer mit Vorbehalt erfolgen.

Wenn man es dennoch unternimmt, die Subkulturtheorie auf den Bereich der Wirtschaftskriminalität zu übertragen, so lässt sich zunächst feststellen, dass sich in Branchen oder auch innerhalb von Unternehmen eigenständige Sub-Kulturen⁹⁹ mit einem jeweils spezifischen Werte- und Normensystem herausbilden können, das vom restlichen Teil abweicht. Gehören kriminelle Sichtweisen und Motive zu einer solchen Subkultur, so kann dies erklären, weshalb Wirtschaftskriminalität in dem Rahmen entsteht.¹⁰⁰

3.3.3 Neutralisierungstechniken

Die von Sykes und Matza bereits in den 1950er Jahren aufgestellte „Theory of Delinquency“¹⁰¹ basiert auf der grundlegenden Annahme, „dass Personen, die kriminelle Handlungen ausführen, ihr Verhalten oft durch eine Reihe von typischen Rationalisierungen oder Argumenten rechtfertigen“¹⁰². Da den Tätern bewusst ist, dass sie gegen Normen, Regeln oder Gesetze verstoßen, unternehmen sie den Versuch, das Schlechte ihres Handelns durch Rechtfertigung zu neutralisieren. Neutralisierungstechniken finden sowohl im Nachhinein An-

⁹⁷ Vgl. Kunz/Singelstein (2016), § 10 RN 29.

⁹⁸ Münch (2002), S. 252.

⁹⁹ Man kann – wie Bussmann (2016, § 1 RN 1) es tut – schon bereits die Wirtschaft als solche als ein „Sub-System der Gesellschaft“ betrachten.

¹⁰⁰ Vgl. Kunz/Singelstein (2016), § 18 RN 12; vgl. Fleischer (2019), S. 273.

¹⁰¹ Sykes, G. M./Matza, D. (1957), Passim.

¹⁰² Lüdemann/Ohlemacher (2002), S. 62.

wendung, wenn es darum geht, deviantes Verhalten ex-post zu erklären, können aber – und das ist im Rahmen dieser Untersuchung relevant – „auch als eine Ursache für kriminelles Handeln betrachtet werden“¹⁰³, auch wenn dies allein nicht die Tat erklären dürfte. So hat Rabl festgestellt, dass „die an Korruption Beteiligten (...) ausgeprägte Rechtfertigungs- und Neutralisierungstendenzen [zeigen]“¹⁰⁴. Sie verfolgen damit das Ziel, ein positives Selbstbild zu bewahren und ggf. auch, sich von einem aus der Wahrnehmung ihres deliktischen Handelns stammenden schlechten Gewissens zu befreien.

Das Modell von den Neutralisierungstechniken kann verstanden werden als ein gedanklicher Lückenschluss innerhalb der zuvor beschriebenen Subkulturtheorie. Es handelt sich um einen Ansatz, der erklärt, warum es in einem Subsystem zu verstärkt abweichenden Verhaltensweisen kommt, obwohl die dortigen Menschen die soziale Ordnung und die Werte des übergeordneten Systems grundsätzlich anerkennen.¹⁰⁵ Diesen scheinbaren Widerspruch begründen Kunz/Singelstein damit, dass „die delinquente Subkultur keine Gegenwelt, sondern eine Unter-Welt ist, in der herrschende und deviante Wertvorstellungen dialektisch aufeinandertreffen (...)“¹⁰⁶. Sykes und Matza haben herausgefunden, dass Menschen in einer Subkultur diese Gegensätzlichkeit zu überbrücken versuchen, indem sie Techniken der Neutralisation („Techniques of Neutralization“)¹⁰⁷ als Mittel informeller Kontrolle verwenden, welche sie „wie delinquentes Verhalten erlernt“ haben.¹⁰⁸ „Thus subcultural theory substantially concerns the exercise of informal social control to secure noncompliance with the law.“¹⁰⁹ Mithilfe dieser Techniken rechtfertigen die Handelnden ihr Verhalten, das sie durchaus als Verletzung der Normen und Werte der Gesellschaft erkennen.¹¹⁰ Kurz benannt umfassen die Neutralisierungstechniken: (1) die Ablehnung der eigenen Verantwortung, (2) die Verharmlosung der Tat und ihrer Folgen, (3) das Definieren der Tat als gerechtfertigte Vergeltung oder Bestrafung („Rächerposition“), (4) die Verdammung der Verdammenden und

¹⁰³ Lüdemann/Ohlemacher (2002), S. 63; Schuchter (2012), S. 71.

¹⁰⁴ Rabl (2009), S. 27.

¹⁰⁵ Vgl. Sykes (1978), S. 308.

¹⁰⁶ Kunz/Singelstein (2016), § 10 RN 34.

¹⁰⁷ Sykes/Matza (1957), S. 667.

¹⁰⁸ Vgl. Schwind (2016), § 19 RN 27.

¹⁰⁹ Braithwaite (1989), S. 339.

¹¹⁰ Sykes/Matza (1957), S. 669.

(6) der Appell an die höhere Loyalität der Gruppe, die als höherwertig gegenüber anderen Loyalitäten gesehen wird.¹¹¹ Die Existenz von Techniken der Neutralisierung wird auch als Beleg dafür angesehen, dass die Täter sich am Ende doch als Mitglieder der Gesellschaft verstehen und das Bedürfnis haben, ihr normwidriges Handeln vor der Gemeinschaft zu rechtfertigen.¹¹²

3.3.4 Das Fraud Triangle / der Fraud Diamond

Das von dem amerikanischen Kriminologen Donald R. Cressey entwickelte „Fraud Triangle“ gilt als einer der bekanntesten Ansätze zur Erklärung der Entstehung von kriminellem Handeln in der Wirtschaft.¹¹³ Die drei Eckpfeiler des Modells, auf denen delinquentes Handeln beruht, sind demnach: „Ein als nicht lösbar empfundenes Problem, eine Tatgelegenheit und eine innere Rechtfertigung der Tat (...).“¹¹⁴ Cressey vertrat die Auffassung, dass es entscheidend sei, dass alle drei Bedingungen zumindest grundlegend gegeben sein müssen, damit es zur Tatausführung komme.¹¹⁵ Auch wenn diese zwingende Feststellung nicht für alle Formen der Wirtschaftskriminalität gilt,¹¹⁶ so kann doch „davon ausgegangen [werden], dass die Wahrscheinlichkeit auf nahezu Null sinke, wenn eines oder mehrere der Elemente des Dreiecks nicht vorliegen“¹¹⁷. Die grundlegenden Annahmen des Fraud Triangle sind gerade für die Ausgestaltung präventiver Maßnahmen gegen deliktisches Handeln in Unternehmen relevant, indem sich aus ihnen ableiten lässt, dass Prävention nur erfolgreich sein kann, wenn sie an allen drei Faktoren parallel ansetzt. Inzwischen wurde das Modell des Fraud Triangle durch Veröffentlichungen von Wolfe und Hermanson¹¹⁸ um die Ebene der kognitiven Fähigkeiten des Täters zur Tatausführung erweitert, was mit dem Begriff Fraud-Diamond bezeichnet wird.¹¹⁹

¹¹¹ Vgl. Schwind (2016), § 19 RN 27; vgl. Kunz/Singelstein (2016), § 10 RN 33; vgl. Münch (2002), S. 256.

¹¹² Bussmann (2012), S. 73.

¹¹³ Diverse nationale und internationale Standards für Wirtschaftsprüfung, darunter in Deutschland der IDW (PS 210), berufen sich ausdrücklich auf das Fraud-Triangle als Bezugsmodell.

¹¹⁴ Schuchter (2012), S. 65.

¹¹⁵ Vgl. Singleton/Singleton (2010), S. 45.

¹¹⁶ Vgl. Schuchter (2012), S. 65.

¹¹⁷ Schuchter (2012), S. 67.

¹¹⁸ Vgl. Wolfe, D. T./Hermanson, D. R. (2004), Passim.

¹¹⁹ Schuchter (2012, S. 66, S. 176) hat in seiner empirischen Untersuchung diese Annahme zumindest für die unbewussten Taten widerlegt.

3.3.5 Das Leipziger Verlaufsmodell

Einen integrativen Ansatz entwickelte Schneider, indem er in einem Phasenmodell sowohl tatbegünstigende als auch taterschwerende Faktoren zusammenführte. Dabei griff er auf Elemente bestehender Theorien (z. B. Elemente der Anomietheorie, des Routine-Aktivitäts-Ansatzes sowie von Neutralisierungsansätzen) zurück,¹²⁰ um ein Modell aufzustellen, das spezifisch die Wirtschaftskriminalität zu erklären versucht. „Das Leipziger Verlaufsmodell analysiert den Prozesscharakter wirtschaftskrimineller Handlungen und die in den jeweiligen Stadien bedeutsamen handlungsleitenden Faktoren.“¹²¹

Ausgangspunkt ist der potenzielle Täter, der in seinem Umfeld eine günstige Tatgelegenheit bemerkt bzw. diese nicht übersieht.¹²² Grundlegend wird davon ausgegangen, dass eine Möglichkeit zu wirtschaftskriminellem Handeln (1) bemerkt und (2) bewertet werden und im Anschluss an diese Bewertung (3) eigenes Handeln auslösen muss, damit es am Ende zur Begehung einer Straftat kommt. Damit sind es letztlich die personalen und situativen Bedingungen, von deren Bewertung die Tatbegehung abhängt.¹²³ So können Frustration, ein Gefühl der Ohnmacht oder einer ungerechten Behandlung Beiträge zur Tatentscheidung leisten. Das Leipziger Modell skizziert zwei Grundtypen von Tätern, nämlich den „Gelegenheitsergreifer“, der auf eine sich ihm bietende Möglichkeit reagiert, wohingegen der „Gelegenheitssucher“ aktiv nach Tatgelegenheiten sucht.¹²⁴ Der Nutzen des Verlaufsmodells von Schneider für die Praxis liegt darin, dass festgestellte kriminelle Handlungen oder Compliance-Verstöße mithilfe dieses Modells analysiert und daraus Schlussfolgerungen abgeleitet werden können.

¹²⁰ Vgl. Schneider (2007), S. 558-560.

¹²¹ Cleff/Luppolt et al. (2008), S. 17 f.

¹²² Vgl. Schneider (2007), S. 560

¹²³ Vgl. Schneider (2007), S. 561.

¹²⁴ Vgl. Schneider (2009), S. 10-12.

4. Qualitative Datenerhebung

Qualitative Datenerhebungen haben zwei Effekte, die gleichermaßen für die Generierung neuen Wissens relevant sind. Zum einen dienen sie dazu, Handlungsabläufe und die Interaktionen zu erfassen, was als Prozesswissen bezeichnet wird.¹²⁵ Andererseits – und das ist für die vorliegende Arbeit der wesentliche Teil – geht es um Deutungswissen, das an subjektive Relevanz und Sichtweisen, Interpretationen und Deutungen sowie Erklärungsmuster der zu Befragenden geknüpft ist.¹²⁶ Dieses Deutungswissen wird anhand der forschungsleitenden Fragestellung erhoben, die sich auf Motive und Tatbegleitende Rahmenbedingungen fokussiert.

Aus den zur Verfügung stehenden Befragungsmethoden wurde das Experteninterview als Form der mündlichen Befragung gewählt. Dabei wurde soweit wie möglich das persönliche „Face-to-face“-Interview angewandt, nur der Pre-Test und zwei Experteninterviews wurden telefonisch durchgeführt.

4.1 Experteninterviews

In der modernen Gesellschaft spielen Expertenwissen und die an einzelne Menschen gebundene Expertise eine zentrale Rolle, nicht nur auf dem wissenschaftlichen und technischen Feld, sondern darüber hinaus inzwischen in nahezu allen Lebensbereichen.¹²⁷ Auch in den Medien ist zu beobachten, dass Expertenmeinungen immer stärker herangezogen werden, was bisweilen inflationäre Ausmaße annimmt. Für die Durchführung dieser empirischen Arbeit wird ein weitaus restriktiveres Verständnis von Experten zugrunde gelegt. Nach Bogner/Littig/Menz lassen sich Experten „als Person verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Personenkreis bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren“¹²⁸. Hervorgehoben werden soll unter Bezug auf die genannte Definition, dass es nicht alleine ausreichend ist, dass jemand Erfahrung mit dem Untersuchungsgegenstand hat. Es kommt vor

¹²⁵ Vgl. Bogner/Littig/Menz (2014), S. 23. Man könnte unter Bezug auf Mey/Mruck (2011, S. 265) provokant feststellen, dass „damit letztlich jeder Experte für alles“ ist.

¹²⁶ Vgl. Bogner/Littig/Menz (2014), S. 23.

¹²⁷ Vgl. Kruse (2015), S. 149.

¹²⁸ Bogner/Littig/Menz (2014), S. 13.

allein auf die Bewertung und die Interpretation an und damit auf die Reflexion über das, was Gegenstand der Untersuchung ist.¹²⁹ Darin wird die Praxiswirksamkeit und auch der „Machtaspekt des Expertenwissens“¹³⁰ gesehen. Es geht bei der Anwendung der Methode nicht allein darum, ein spezifisches Wissen eines Experten abzufragen, sondern der Forscher spricht die Experten als „Akteure in dem von ihnen repräsentierten Funktionskontext“¹³¹ an, um so in deren Gedankenwelt einzudringen und diese zu erfassen. „Through such interviews, researchers explore in detail the experiences, motives and opinions of others and learn to see the world from their perspectives rather than their own.“¹³² Aus diesen Überlegungen heraus wurde entschieden, dass Strafverteidiger, die auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert sind, in besonderer Weise geeignet sind, über Tatmotive und Tatumstände (Rahmenbedingungen) Auskunft zu geben.¹³³ Vorwegnehmend kann gesagt werden, dass sich die Entscheidung für Strafverteidiger als Experten als richtig erwiesen hat, um die erkenntnisleitenden Fragestellungen dieser Masterarbeit zu beantworten. Was sich in den Experteninterviews aber auch gezeigt hat, ist, dass es sich „um ein ausgesprochen aufwendiges Instrument zur Datenerhebung [handelt], dessen kompetente Verwendung hohe Feldkompetenzen [...] voraussetzt“¹³⁴.

4.2 Auswahl der Interviewpartner und Feldzugang

Die Suche nach geeigneten Experten begann mit einer Internetrecherche nach Kanzleien und Anwälten, die schwerpunktmäßig oder ausschließlich Mandate im Bereich der Wirtschaftskriminalität wahrnehmen. Eine per E-Mail versandte Anfrage bei 8 solcher Kanzleien führte entweder zu einer Absage oder zu keiner Reaktion. Aus diesem Grund wurde im zweiten Schritt auf sogenannte „Gatekeeper“¹³⁵ zurückgegriffen, also auf Personen aus dem beruflichen und privaten Netzwerk des Verfassers, mit deren Hilfe dann die Gesprächsteilneh-

¹²⁹ Vgl. Borchardt, A./Göthlich, S. E. (2007), S. 38.

¹³⁰ Vgl. Bogner/Littig/Menz (2014), S. 14.

¹³¹ Mey/Mruck (2011), S. 264.

¹³² Rubin/Rubin (2012), S. 3.

¹³³ Vor Beginn der Untersuchung stand zunächst die Überlegung, Staatsanwälte als Ermittler und Ankläger zu befragen. Dieser Ansatz wurde jedoch nicht weiterverfolgt, sodass diese oftmals die Fälle nur aus der Aktenlage heraus kennen und damit nur wenig zur Klärung von Tätermotivation und tatbegleitenden Rahmenbedingungen beitragen können.

¹³⁴ Pfadenhauer (2002), S. 127 f.

¹³⁵ Vgl. Kruse (2015, S. 251 f.

mer rekrutiert werden konnten. So konnten Strafverteidiger als Experten gewonnen werden, die allesamt über eine mehrjährige Erfahrung in der Individualverteidigung und überwiegend auch in der Unternehmensvertretung in Wirtschaftsstrafsachen verfügen. Vier der Gesprächspartner sind darüber hinaus als Professoren für Strafrecht bzw. Steuerstrafrecht auch in der Lehre tätig. Im Gesamtverlauf wurden neun Experteninterviews durchgeführt.

Die Teilnahme der Strafverteidiger an den Experteninterviews war, bei einer Gesprächsdauer zwischen einer und zweieinhalb Stunden, immer auch ein persönliches Investment der Befragten.¹³⁶ Der Verfasser möchte die Bereitschaft der Experten zur Mitwirkung an dieser Stelle besonders positiv würdigen.

4.3 Interviewleitfaden und Pre-Test

Die Interviews selbst wurden anhand eines Leitfadens durchgeführt, der der inhaltlichen Orientierung im Gesprächsverlauf diene und zugleich zu einer gewissen Vergleichbarkeit der Ergebnisse beitragen sollte.¹³⁷ Die Fragen wurden dazu bereits so strukturiert, dass die folgenden drei Themenblöcke der Untersuchung in der festgelegten Abfolge abgearbeitet werden konnten:¹³⁸

Hauptkategorie A: Entwicklung des Risikos für die Täter

Hauptkategorie B: Tatmotive

Hauptkategorie C: Rahmenbedingungen in den Unternehmen

Das erste Interview (P1) war als Pre-Test geplant, weshalb der Umstand, dass es sich bei dem Gesprächspartner nicht um einen Strafverteidiger, sondern um einen leitenden Mitarbeiter aus dem Forensic Service-Team einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt, nicht schädlich war.¹³⁹ Der Test diene dazu, sowohl den vorbereiteten Leitfaden als auch das Verhalten des Interviewers im Gesprächsverlauf zu testen. Beide Faktoren sind bei Experteninterviews relevant, die als „mittlere Variante zwischen Offenheit und

¹³⁶ Dieser Punkt gewinnt noch an Bedeutung, wenn man sich den Wert dieser Zeit anhand der angenommenen Honorarsätze verdeutlicht.

¹³⁷ Borchardt/Göthlich (2007), S. 39.

¹³⁸ Vgl. Mey/Mrunz (2011), S. 280; vgl. Gläser/Laudel (2010), S. 142.

¹³⁹ Vielmehr zeigte sich im Verlauf des Interviews, dass der Gesprächspartner sehr substantielle Beiträge leisten konnte, sodass in Absprache mit den Gutachtern die Inhalte dieses Pre-Test-Interviews mit in die Ergebnisbewertung eingeflossen sind.

Strukturierung bei der Datenerhebung“¹⁴⁰ eingeordnet werden können. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der Leitfaden in Teilen zu detailliert war. Im Themenkomplex Tatmotive waren verstärkte Nachfragen notwendig. Für die weitere Interviewführung wurde zudem abgeleitet, dass es aufgrund der bei den Interviewpartnern vorhandenen Sachkenntnis eine kürzere Frageformulierung ausreichte und keine Kommentierungen erforderlich waren.

4.4 Durchführung der Interviews

Der Rahmen des Forschungsvorhabens und die Schwerpunktsetzung waren den Interviewpartnern im Vorfeld durch eine E-Mail bekannt gemacht worden. Soweit dem durch die Interviewpartner zugestimmt wurde, erfolgte eine akustische Aufzeichnung der Interviews mithilfe eines digitalen Diktiergeräts.¹⁴¹ Ergänzend erstellte der Verfasser handschriftliche Notizen im Interviewverlauf und hielt seine Gesprächseindrücke im Nachhinein in einem Postscript¹⁴² fest. Die Reihenfolge, in der die insgesamt 10 Interviews geführt wurden, folgte keiner besonderen Logik, sondern ergab sich durch die zeitliche Verfügbarkeit der Gesprächspartner.

Zu Beginn des Interviews unterzeichneten die Gesprächspartner eine Einverständniserklärung, in der auch deren Anonymität zugesichert wurde (bei den telefonisch durchgeführten Interviews wurde die Einverständniserklärung vorab schriftlich zugesandt). Die Zusicherung der Anonymität war für alle Gesprächspartner von besonderer Bedeutung. So sprach jeder der befragten Anwälte den Punkt der Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA an und forderte eine Zusage ein, dass gegebenenfalls genannte Namen von Personen oder Unternehmen anonymisiert werden.

Alle Gespräche fanden in einer angenehmen und professionellen Atmosphäre statt. Letzteres meint, dass die Gesprächspartner sehr konzentriert waren und sich in ihren Antworten eng an die Fragestellung hielten. Das war auch so

¹⁴⁰ Borchardt/Göthlich (2007), S. 38.

¹⁴¹ Zum Einsatz kamen ein Philips VOICE TRACER und auch ein iPhone mit der App VOICERECORDER.

¹⁴² Vgl. Kruse (2015), S. 278 f.

erwartet worden, denn folgt man Rubin und Rubin¹⁴³, so zeichnen sich Interviews mit „technical experts“¹⁴⁴ gerade dadurch aus, dass das Feld der Expertise den Kontext des Gesprächs definiert. Zugleich wurde deutlich, dass jeder der befragten Experten bestimmte Themenbereiche oder auch bestimmte Formen der Wirtschaftskriminalität besonders favorisiert und entsprechend auch pointierte Aussagen dazu machte. In der Auswertung finden sich viele solcher Aussagen als Zitate wieder.

4.5 Transkription und Paraphrasierung

Das Transkribieren bezeichnet den Prozess des Verschriftlichens von Daten,¹⁴⁵ um so den zu untersuchenden Gegenstand exakt und angemessen zu beschreiben. Zusammen mit den im Gesprächsverlauf ggf. erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen bildet ein Transkript die wesentliche Grundlage für die spätere Auswertung.¹⁴⁶ Alle Experteninterviews, darunter auch jene, bei denen der Gesprächspartner einer Tonaufzeichnung nicht zugestimmt hat, wurden nach den Regeln von Kuckartz¹⁴⁷ transkribiert¹⁴⁸, wobei letztere auf der Grundlage der handschriftlichen Aufzeichnungen zustande gekommen sind. Die Personenangaben der Gesprächspartner wurden aus den Aufzeichnungen gelöscht¹⁴⁹ und die Experteninterviews mit der Bezeichnung P1 (Pre-Test) bzw. E1 – E9 benannt. Zudem wurden Namen von Personen und Unternehmen sowie Ortsangaben anonymisiert, um eine Zuordnung auszuschließen.¹⁵⁰

Zur Verdichtung des umfangreichen Ausgangsmaterials¹⁵¹ wurde in Anlehnung an Kuckartz eine Paraphrasierung vorgenommen. Die so entstandenen Auswertungstabellen sind das Ergebnis eines Bearbeitungsprozesses, bei

¹⁴³ Rubin/Rubin (2012), S. 176.

¹⁴⁴ Der Begriff „technical expert“ bezeichnet Personen, die Fachexperten sind.

¹⁴⁵ Vgl. Schirmer (2009), S. 201.

¹⁴⁶ Vgl. Borchardt/Göthlich (2007), S. 40.

¹⁴⁷ Vgl. Kuckartz (2014), S. 136 f.

¹⁴⁸ Die Auswertungstabellen (diese befinden sich in einem gesonderten Anlagenband, der als CR-ROM beigelegt ist) verweisen auf die fortlaufende Zeilennummerierung des jeweiligen Transkripts.

¹⁴⁹ Diese Anonymisierung war rechtliche Voraussetzung für die weitere Verarbeitung der Daten im wissenschaftlichen Kontext (Art. 89 Abs. 1 DS-GVO).

¹⁵⁰ Dies galt nicht für Fälle, die in der Öffentlichkeit bekannt sind (Siemens (Bestechungsskandal), Volkswagen und Audi (Diesel-Skandal), Cum-Ex (vermutete Steuerhinterziehung) usw.). Diese Fälle sind im rechtlichen Sinne allgemeinkundig (§ 291 ZPO) und bedürfen daher keiner Geheimhaltung mehr.

¹⁵¹ Insgesamt umfassen die Transkripte der 10 Interviews ca. 8.500 Zeilen.

dem die Originalzitate zunächst paraphrasiert und dann in Form der Generalisierung entfeinert wurden. Der letzte Schritt, die Reduktion, führte sukzessive im Verlauf der Codierung der Textstellen zur Herausbildung von Unterkategorien, wobei die jeweils übergeordneten Kategorien bereits im Vorfeld durch die Strukturierung der Interviews angelegt waren.¹⁵² Auch wenn dieses Vorgehen nicht exakt den sieben Auswertungsschritten, die die Methode nach Kuckartz¹⁵³ vorsieht, folgt, so konnte durch das induktive Verfahren, das auf das gesamte Textmaterial angewandt wurde, ein umfassendes System von Unterkategorien herausgearbeitet werden.

4.6 Kategorienbasierte Auswertung der Interviewergebnisse

Die weitere Auswertung der Interviews mündete in einer qualitativen dichten Beschreibung¹⁵⁴, die im Fließtext die einzelnen Unterkategorien näher beschreibt.¹⁵⁵ Dabei geht es darum, die Einzelaspekte aus den Interviews zusammenzuführen und durch deskriptive Beschreibung zu einem „kontextsensitiven Sinnverstehen“¹⁵⁶ zu gelangen. Dies „stellt die analytische Ausgangsbasis einer jeden Deutungsarbeit dar“¹⁵⁷. Der Verfasser ist sich dessen bewusst, dass die Bildung der Paraphrasen und deren Generalisierung an sich bereits ein konstruktives Element enthalten.¹⁵⁸ Deshalb wurden für die qualitative dichte Beschreibung neben den Ergebnissen der Paraphrasierung auch wörtliche Zitate¹⁵⁹ herangezogen, um die Beschreibung immer wieder auf die Einschätzungen und Bewertungen der Experten authentisch zurückzuführen. Zusätzlich wurden Belege aus der wissenschaftlichen Literatur hinzugefügt, um eine möglichst umfassende Analyse zu erhalten. Jede der Hauptkategorien wird in einem Zwischenfazit zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Aus-

¹⁵² In den Auswertungstabellen (siehe anliegende CD-ROM) wurde deshalb von vornherein eine Strukturierung anhand der drei Hauptkategorien vorgenommen und diese auch farblich gekennzeichnet.

¹⁵³ Vgl. Kuckartz (2014), S. 77 ff.

¹⁵⁴ Der Begriff der „dichten Beschreibung“ geht auf Arbeiten von Clifford Geertz zurück, der diesen Begriff geprägt hat (Geertz, C. (1983), S. 294); vgl. Friebertshäuser/Richter, (2018), S. 42 f.).

¹⁵⁵ Vereinzelt wurden Unterkategorien dann nicht in die textliche Beschreibung aufgenommen, wenn diese nur in einzelnen Äußerungen erkennbar waren und deshalb sich kein hinreichender Grad an Detaillierung ergab.

¹⁵⁶ Vgl. Lucius-Hoene/Deppermann (2002), S. 96.

¹⁵⁷ Kruse, J. (2014), S. 375.

¹⁵⁸ Vgl. Kruse, J. (2014), S. 374 f.

¹⁵⁹ Die Zitate können in den im Band „Anlagen zur Masterarbeit“ enthaltenen Auswertungstabellen nachgesehen werden. Nicht beigefügt sind die Transkripte, die Basis der Tabellen sind.

sage für die Beantwortung der Forschungsfragen kritisch betrachtet. Hier finden sich auch die Schlussfolgerungen und wertenden Kommentare, die in der dichten Beschreibung bewusst nicht enthalten sind.

5. Ergebnisse der Experteninterviews

Nachfolgend werden die Ergebnisse der qualitativen Analyse innerhalb der jeweiligen Hauptkategorie im Einzelnen erläutert.¹⁶⁰ Um eine zu detaillierte Aufgliederung zu vermeiden, wurden Kategorien, die gemeinsam eine sinnvolle Einheit bilden, zusammengefasst.

5.1 Kategorie: Entwicklung des Risikos für die Täter

Mit der Begehung einer rechtswidrigen Tat geht ein jeder Täter Risiken ein, die sein Leben, seine berufliche Karriere und sein Umfeld betreffen. Von der subjektiven Einschätzung des Risikos hängt zu gewissen Teilen auch die Entscheidung ab, ob die Tat überhaupt begangen wird. Aus diesem Grund wurden die Interviewpartner zunächst danach befragt, worin das Risiko für Wirtschaftstraftäter besteht und wie sie die Entwicklung dieses Risikos in den vergangenen Jahren bewerten. Aus den Antworten hat sich ein differenziertes Bild der Risikolandschaft ergeben, das insgesamt eine Bewertung zulässt.

5.1.1 Entdeckungsrisiko

Die Aufdeckung einer kriminellen Handlung ist Voraussetzung dafür, dass diese überhaupt wahrgenommen wird und es über die Identifizierung eines oder mehrerer Verdächtiger überhaupt zu einem individuellen Risiko kommt. Insgesamt schätzen die Experten ein, dass das Entdeckungsrisiko in den vergangenen Jahren gestiegen sei und damit zugleich auch die Wahrscheinlichkeit, dass in einem Fall ein Ermittlungsverfahren betrieben werde [E1:137-138; E4:78-81; E8:74-76].

Es ist sicher davon auszugehen, dass potenziellen Tätern inzwischen bewusst ist, dass Taten nicht unentdeckt bleiben und auch verfolgt werden [E2:310-

¹⁶⁰ In dem Kapitel „Ergebnisse der Experteninterviews“ wird in Zitaten und Verweisen auf die geführten Experteninterviews Bezug genommen. Zitate sind kursiv hervorgehoben. Die Quellenangaben in eckigen Klammern verweisen auf das jeweilige Interview (P1 oder Ex) und auf die Zeilennummer(n) des Transkripts. Beispiel: [E4:256-258].

313]. Jedoch kamen in den Interviews oftmals auch Zweifel auf, ob dies wirklich flächendeckend der Fall sei. So erklärte einer der Experten seine Sichtweise, dass „es Branchen gibt oder bestimmte Situationen im Wirtschaftsleben, in denen ein Entdeckungsrisiko ziemlich gering ist“ [E3:313-316]. Erklärt wurde dies mit dem Hinweis, dass es Taten gebe, bei denen ein Opfer nicht unmittelbar auszumachen sei. Auch die Frage einer mehr oder weniger intensiven Kontrollaktivität¹⁶¹ sei relevant, denn „ist die Kontrolldichte gering, dann ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit gering“ [E2:320-322].

Einer der Gründe, weshalb wirtschaftskriminelles Handeln heute doch eher ans Licht kommt, mag in den inzwischen deutlich ausgebauten Compliance-Maßnahmen liegen, die dazu beitragen, Taten aufzudecken [E3:249-251; E8:76-78], und auch verbesserte Kontrollsysteme haben ihren Anteil daran [E3:256].

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei Wirtschaftskriminalität zumeist um Kontrolldelikte¹⁶² handelt, haben die Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden einen unmittelbaren Einfluss auf das Entdeckungsrisiko. Die meisten der befragten Experten kommen zu der Einschätzung, dass die Verfolgungsintensität in den letzten Jahren zugenommen habe [E4:78-81; E7:46-47]. Noch klarer äußert sich Experte E3, der feststellt, dass „die Verfolgungstiefe und Verfolgungsintensität der Ermittlungsbehörden (...) massiv gestiegen [ist]“ [E3:257-258]. Dies sei auf eine inzwischen deutlich verbesserte personelle und IT-technische Ausstattung der Behörden zurückzuführen [E3:259-261; E6:86-89; E7:93-95; E8:903-905; E9:48-49].

Zudem kann man in der Errichtung und dem Ausbau von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, in denen neben der juristischen in Form der sogenannten Wirtschaftsreferenten auch die betriebswirtschaftliche Kompetenz vertreten ist, einen klaren politischen Willen zur Aufdeckung und Aufklärung¹⁶³ von schweren Taten der Wirtschaftskriminalität erkennen.

Vor allem aber mag eine geänderte Einstellung auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden hier eine Rolle spielen und dass, wie Experte E8 beobachtet,

¹⁶¹ In Kapitel 5.3.4 wird auf Interne Kontrollsysteme im Detail eingegangen.

¹⁶² Vgl. Kunz/Singelstein (2016), § 18, RN 8.

¹⁶³ Tiedemann (2017, RN 51) berichtet sogar von einem „Überengagement von Staatsanwälten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften“, welches er als ein faktisches Problem bewertet.

„die Sensibilität für Wirtschaftsstraftaten auch bei den Staatsanwaltschaften gestiegen ist und dass wahrscheinlich schneller Ermittlungen aufgenommen werden, als das früher noch der Fall gewesen ist“ [E8:124-127].

„Und die Ermittlungsbehörden, die sind auch viel mehr als früher bereit, zu verfolgen. Es geht ja auch in die höchsten Spitzen der Wirtschaft hinein. Da gibt es keine Beißhemmung mehr und ich würde sagen, dass sich das Risiko *schon erhöht hat*.“ [E7:51-55]

Neben den Strafverfolgungsbehörden Polizei und Staatsanwaltschaft tragen in wachsendem Maße die Aktivitäten der Finanzbehörden zur Aufdeckung deliktischen Handelns in Unternehmen bei. Hierbei nannte Experte E4 die Hauptzollämter, „die vom Background und vom Know-how her natürlich in den wirtschaftlichen Zusammenhängen viel tiefer darin stecken, als es bei der Polizei der Fall ist (...)“ [E4:111-113].

„*Ein wirklich wesentlicher Faktor für die massive Steigerung des Risikos sind auch die Finanzbehörden, die im Rahmen von Betriebsprüfungen über ganz andere Tools verfügen als noch vor fünf Jahren.*“ [E3:262-265]

Das Risiko einer Tataufdeckung hat sich auch aufgrund der immer weiter verbreiteten elektronischen Kommunikation („Fernkommunikation“) [E4:213-214]), z. B. über E-Mails, Facebook, WhatsApp etc., deutlich erhöht [E6:64-66]. Das „Ermittlungsarsenal“ der Strafverfolgungsbehörden wurde um Instrumente wie Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung usw. sukzessive erweitert [E6:91-97] und die Strafverfolgungsbehörden können über die in Log-Dateien dokumentierte, elektronische Kommunikation wesentlich leichter nachvollziehen, wer zu welchem Zeitpunkt in einen Vorgang involviert war [E4:229-232]. Gerade dieser Nachweis des Mitwissens und der unmittelbaren Beteiligung war in der Vergangenheit oft schwer zu erbringen.

„*Wir sehen das gerade bei Diesel- oder Bankenverfahren, wo dann halt 30 oder 40 Leute in cc. gesetzt werden bei größeren Entscheidungen, und denen dann Wissen zugerechnet wird. Das heißt, wir haben da schon einfach eine erhebliche Zunahme von Ermittlungsansätzen der Staatsanwaltschaft und – damit einhergehend – auch die Frage der Verfolgungsqualität.*“ [E6:75-81]

Die Strafverfolgungsbehörden machen von den erweiterten Ermittlungsbefugnissen durchaus Gebrauch und haben ihre Arbeitsweise entsprechend angepasst.

„*Wenn in Geschäftsräumen bei einer Durchsuchung heute geguckt wird, sucht man eben nicht mehr nur nach Leitz-Ordern geguckt, wo irgendwelche geheimen Geschäftsbriefe drin sind, oder im Tresor, sondern da werden als Erstes mal die Smartphones der Beschuldigten einkassiert und dann wird geguckt, was da so über WhatsApp geschrieben wird.*“ [E4:218-224]

Eine Rolle bei der Aufdeckung von Verdachtsfällen und Taten spielt die zunehmende Verbreitung von Hinweisgebersystemen (sogenannte Whistleblower-Lines), und auch die Beauftragung von Ombudslauten [E3:307-308]. Während im Finanzsektor solche anonymen Berichtsmöglichkeiten inzwischen vorgeschrieben sind, haben sich Unternehmen anderer Branchen in den letzten Jahren vermehrt freiwillig dazu entschieden. Das erklärt sicher die Einschätzung von Experte E3, wonach die Whistleblower-Aktivität in den letzten Jahren „massiv angestiegen“ sei [E3:298-299].

„Ich würde mal sagen, in jeder dritten, vierten Akte, da finden Sie Vorgänge, die beginnen mit einer anonymen Anzeige eines Menschen aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld des Angezeigten.“ [E3:287-290]

Das Vorhandensein von Hinweisgebersystemen sagt zunächst noch nicht viel über deren Akzeptanz aus. Letztlich kommt es darauf an, dass Mitarbeiter, die eine verdächtige Beobachtung gemacht haben, diese auch melden. Die Experten haben von einer vermehrten Bereitschaft, illegales Handeln durch Kollegen zu melden, berichtet. Dieser Anstieg mag auch durch eine im Zuge des Compliance-Verständnisses gestiegene Erwartungshaltung bedingt sein:

„Also, ich glaube, dass es heute auch eher so ist, dass Mitarbeiter etwas sagen, auch wenn sie damit vermeintlich einen Kollegen anschwärzen, wenn man es böse ausdrücken möchte, als es früher der Fall war. Weil sie befürchten, wenn sie es nicht tun, ihnen möglicherweise auch Konsequenzen drohen. Dass ihnen einer die Frage stellt: Ja, warum hast du denn das nicht bemerkt?“ [E8:85-91]

5.1.2 Risiko während der Ermittlungen

Die Unterkategorie „Risiko während der Ermittlungen“ setzt zeitlich in dem Moment an, in dem eine Person einer wirtschaftsstrafrechtlichen Handlung verdächtigt wird. Hierzu nahm der befragte Experte E3 gleich zu Beginn eine Fallunterscheidung vor. So gebe es zum einen jene Personen, die „im Kern mit dem strafrechtlichen Geschehen befasst waren, also das strafrechtliche Geschehen sozusagen gesteuert haben (...) also die, die unmittelbar an dem strafrechtlichen Geschehen beteiligt waren“ [E3:54-59].

„Das sind militante Steuerverweigerer, die immer wieder mit dem Fiskus in Konflikt kommen. Das sind Menschen, die nicht nur anfällig sind, Korruption zu begehen, sondern Korruption sozusagen initiieren, Korruption in Gang setzen, indem sie selber die Initiative ergreifen. Das sind Kriminelle, die sich zum Sport machen, Geld aus dem Unternehmen zu ziehen, um sich zu bereichern.“ [E3:187-194]

Das Risiko im Verlauf der Ermittlungen sei für diesen Personenkreis deutlich anders, nämlich höher zu bewerten, als das von Personen, „die sozusagen im Umfeld einer Wirtschaftsstraftat agieren, nicht im Kern damit befasst sind, die sozusagen mit in diesen Anfangsverdacht hineinrutschen, obwohl sie sozusagen an dem Kernsachverhalt nicht beteiligt sind“ [E3:71-75].

Schaut man insgesamt auf die Entwicklung, so zeigen die Interviewergebnisse, dass Täter vermehrt mit Verfolgung durch die Einleitung von Ermittlungsverfahren rechnen müssen. „Ich würde unbedingt zustimmen, dass das Risiko von Ermittlungen gegen Führungskräfte aus Unternehmen enorm gestiegen ist“ [E2:84-86].

Man neigt dazu, in der Bewertung des Risikos für Täter vor allem auf den Ausgang eines späteren Strafverfahrens zu schauen. Nach Einschätzung einer der befragten Strafverteidiger [E1] drohen aber bereits im Vorfeld ernsthafte Konsequenzen, unabhängig von der Frage, wie der spätere Verfahrensausgang ist. [E1:64-67]

„Ich meine, dass das Risiko, mit einem Ermittlungsverfahren überzogen zu werden, definitiv höher geworden ist und damit größer ist, als später auch verurteilt zu werden.“ [E1:49-52]

Wenn es um die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft geht, so sind Unternehmen eher zurückhaltend¹⁶⁴ [P1:23-24]. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Sorge, dass ein Vorfall öffentlich wird und es so zu einer Rufschädigung kommt [E2:611-612].

„Man stelle sich nur vor, ein Unternehmen erstattet sofort Strafanzeige. Natürlich müssen dann Untersuchungen im Unternehmen stattfinden. Es müssen Dinge ausgewertet werden. Das stört gegebenenfalls die Abläufe. Also, es gibt diverse Gründe, wieso ein Unternehmen nicht unbedingt daran interessiert ist, selbst wenn das Unternehmen eben kriminelles Verhalten entdeckt, dass dieses Verhalten angezeigt wird oder nach, sonst nach draußen getragen wird.“ [E2:615-623]

Je grösser das betroffene Unternehmen ist, um so seltener wird Anzeige erstattet [P1:38-41] und Ermittlungen zunächst intern durchgeführt [P1:24-26].

Unternehmen gehen zumeist erst dann auf die Strafverfolgungsbehörden zu, wenn sie intern mit ihren eigenen Untersuchungen nicht weiterkommen oder

¹⁶⁴ Vgl. Fleischer (2019), S. 261.

sie Rückgewährungshilfe hinsichtlich späterer zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche von den Strafverfolgungsbehörden benötigen [P1:31-34].

Zu den Pflichten einer Unternehmensleitung gehört es, das Vermögen des Unternehmens zu schützen. Auch aus diesem Grund sind Geschäftsleitungen gezwungen, den Sachverhalt zu ermitteln und ggf. disziplinarische Maßnahmen gegen einen verdächtigen Mitarbeiter zu treffen [E8:148-150]. „Oder vielleicht auch, um Kunden davor zu schützen, falls der zu Lasten von Kunden oder anderen Geschäftspartnern Straftaten begangen hat“ [E8:151-153].

Eine mögliche Strafanzeige wird gegenüber Verdächtigen auch mitunter als Druckmittel benutzt, um sie zur Kooperation zu bewegen [P1:34-37]. Dabei kann es sich (dies wird später noch genauer dargestellt) auch um eine Kooperation im Hinblick auf eine „einvernehmliche“ Beendigung des Anstellungsverhältnisses handeln.¹⁶⁵

Aus der Sicht von Verdächtigen besteht die Sorge bei einer laufenden Ermittlung weniger darin, dass man bei Nachweis der Tat später ggf. Schadensersatz leisten muss [P1:58-59]. Die wesentliche Sorge und Angst ist die vor einer Untersuchungs- oder Strafhaft [P1:64-67], was angesichts der Eingriffsintensität nicht verwundert [P1:64-67] „Das wird als die eigentliche und wirkliche Belastung empfunden, hinter der alle möglichen finanziellen Auswirkungen deutlich zurückstehen“ [P1:66-68].

Und während man aus kriminologischer Sicht eher dazu tendiert, harte Sanktionen als weniger wirkungsvoll anzusehen,¹⁶⁶ scheint dies im Falle von Haftstrafen bei Wirtschaftsstraftätern ganz anders zu sein.

„Man kann dementsprechend sagen, dass physischen Sanktionen, also Haft, in ihrer Abschreckungswirkung bei Wirtschaftskriminalität wesentlich wirksamer sind als finanzielle Sanktionen.“ [P1:72-75]

Es zeichnet sich ein Bild aus den Interviews ab, wonach es eine Form von „Sanktionen durch Verfahren“ [E2:122-123] und durch Auswirkungen, die mit dem Verfahren zusammenhängen, gibt. So wird von den befragten Experten immer wieder darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen in ihrem Verlauf für den Betroffenen sehr belastend seien [E2:136-139]. Besonders kritisch wird

¹⁶⁵ Vgl. Fleischer (2019), S. 261.

¹⁶⁶ Kunz/Singelstein (2016), § 20, RN 14, 39.

es gesehen, wenn über eine laufende Ermittlung öffentlich berichtet und der Verdachtsfall damit Gegenstand der öffentlichen Diskussion wird [E2:124-125]. Letzteres kann eine „Anprangerungswirkung“ [E2:128], also eine Stigmatisierung zur Folge haben und damit zu einer Vorverurteilung führen [E7:193-195].

„Zum Beispiel ist für die Personen oft schlimmer als eine Verurteilung, wenn der Fall in die Medien gerät. Das bedeutet für die Personen oft das Ende ihrer herausgehobenen beruflichen Stellung, das Ende ihrer Position im Unternehmen.“ [E2:124-128]

An dieser Stelle äußerten sich manche Experten kritisch über die Pressearbeit der Strafverfolgungsbehörden, die ihre Zurückhaltung der Vergangenheit zugunsten einer zum Teil sehr offensiven Zusammenarbeit mit Medien und Journalisten aufgegeben hätten. Es komme der Verdacht auf, spektakuläre Fälle würden „als Trophäen auch an die Öffentlichkeit getragen“, um die eigenen Aktivitäten sichtbar zu machen [E9:110-115]. „Mitunter hat man den Eindruck, als ob das die Strafverfolgungsbehörden sogar wissen und gerne mal eine spektakuläre, medienwirksame Durchsuchung machen, weil sie wissen, diese Art Sanktion, die sitzt zumindest“ [E2:130-134]. Dabei wird man sicher unterscheiden müssen zwischen sachlichen Informationen, wie sie von den Pressestellen der Polizei oder Staatsanwaltschaft herausgegeben werden, und andererseits den medienwirksamen Auftritten, wie sie in folgender Äußerung beschrieben werden:

„Wenn man mal die Öffentlichkeitsarbeit von Strafverfolgungsbehörden zum Beispiel sieht. Das wäre vor 20 Jahren undenkbar gewesen, Presseerklärungen rauslegen - ja, um zu zeigen: Wir tun was. Die teilweise die Presse einladen und sagen: Im Übrigen kommt doch da morgens um sieben mal vor das und das Werkstor, da könnte etwas zu filmen sein. Also, solcherlei Unsitten habe ich mehrfach erlebt.“ [E9:112-119]

Es ist erkennbar, dass bereits das Ermittlungsverfahren für Täter und für Verdächtige eine Reihe von unangenehmen Wirkungen haben kann, und dies noch unabhängig von formalen Verfahrensschritten.

5.1.3 Verfahrensdauer

Sowohl für die betroffenen verdächtigten Mitarbeiter als auch für die Unternehmen selbst hat eine lange Dauer eines Ermittlungsverfahrens negative Auswirkungen. Die Materie, um die es bei Wirtschaftsstraftaten geht, ist oftmals

äußerst komplex, was auch zu einer für diese Form der Kriminalität charakteristischen langen Verfahrensdauer führt.¹⁶⁷

Auch die Experten bestätigten, dass sich die strafrechtlichen Ermittlungen und die gerichtlichen Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen oft über eine längere Zeit hinziehen [E2:142-144; E3:353-354; E7:175-176; E7:210-211].

„Es gibt natürlich Unterschiede von Bundesland zu Bundesland, aber generell kann man schon sagen, Wirtschaftsstrafverfahren ziehen sich häufig sehr lange hin und darunter leiden die Beschuldigten sehr.“ [E2:144-148]

Neben der Komplexität der Materie, man denke nur an die Mengen an Beweismittel oder auch die Problematik fremdsprachiger Dokumente bei international operierenden Unternehmen, kann auch eine zu geringe personelle Ausstattung der Gerichte Grund für lange Verfahrensdauern sein.

„Und das ist auch ein Folgeproblem der überlasteten Justiz, dass die Verfahren sich da so lange hinziehen und dass man teilweise, selbst wenn man versucht, zu Gunsten des Mandanten, allein um das Verfahren abzukürzen, irgendeinen Deal unter Preisgabe von Verteidigungsoptionen einzugehen, dass das dann teilweise gar nicht umsetzbar ist, weil die Gerichte sagen: Wir kriegen das jetzt nicht hin.“ [E7:178-185]

Für Unternehmen, die schwebende Ermittlungen in der Regel als Störung ihrer Abläufe mit den damit verbundenen Zusatzarbeiten betrachten, ist die Verfahrensdauer eines der Argumente dafür, die Strafverfolgungsbehörden nicht einzuschalten, sondern intern zu ermitteln.¹⁶⁸

Ein aktuelles und sicher auch nicht alltägliches Beispiel ist die am 2. Dezember 2019 veröffentlichte Entscheidung eines griechischen Gerichts, 22 ehemalige Siemens-Manager wegen Bestechungsvorgängen, die mehr als 20 Jahre zurückliegen, zu langjährigen Haftstrafen zu verurteilen.¹⁶⁹

5.1.4 Verfahrenseinstellung

Es ist geradewegs ein Spezifikum des Wirtschaftsstrafverfahrens, dass ein erheblicher Anteil der Verfahren eingestellt wird, bevor es zu einer Anklage kommt. So stellt Experte E2 fest: „Es gibt unendlich viele Wirtschaftsstrafverfahren, die mit einer Einstellung nach [§] 170 II [StPO] enden“ [E2:633-634].

¹⁶⁷ Vgl. MünchKfF (2002), S. 347.

¹⁶⁸ Vgl. Ziegler (2010), S. 197 f. Ob dieses Argument stichhaltig ist oder nicht, kann nicht generell beurteilt werden. Es spricht einiges dafür, dass hier auch andere Gründe (z. B. der Wunsch, die Kontrolle zu behalten und negative Presse zu vermeiden) eine Rolle spielt.

¹⁶⁹ Höhler/Höpner (2019), o. S.

Experte E3 gab hierzu an, dass ca. 80-85 % der Ermittlungsverfahren, in denen seine Kanzlei Beteiligungsmandate habe, mit einer Einstellung nach § 170 Absatz II StPO oder aber Einstellung nach Opportunitätsprinzip enden [E3:40-44]. In die gleiche Richtung geht die Äußerung von Experte 5. Ihm zufolge kommen die meisten Fälle gar nicht erst vor Gericht, weil sie entweder eingestellt wurden oder – sofern es einen Unternehmensbezug gibt – eine Einigung (ein Deal) erreicht worden ist [E5:34-37].

Es ist somit auch die folgende Bewertung durchaus nachvollziehbar: „Das Risiko, wegen einer Wirtschaftsstraftat verurteilt zu werden, ist meines Erachtens nicht gestiegen“ [E1:45-46].

Die Äußerungen der Experten klingen zunächst beruhigend für potenzielle Täter und für Verdächtige. Man sollte sich aber vergegenwärtigen, dass es jedes Jahr eine erhebliche Zahl von Ermittlungsverfahren in Deutschland gibt. Damit relativieren sich die Einschätzungen über die Verfahrenseinstellungen im Vorfeld einer Anklage.

5.1.5 Anklageerhebung / Verurteilung

Auch nach Anklageerhebung kommt es in vielen Fällen zur Verfahrenseinstellung, sodass letztlich nur ein kleiner Teil der Fälle wirklich in der Hauptverhandlung endet. Die Diversion, also eine informelle Erledigungsmöglichkeit eines Strafverfahrens, ohne dass es zu einer Hauptverhandlung kommt, ist im heutigen Strafverfahren ein häufig gewählter Weg, um ökonomischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und einer Überlastung der Justiz entgegenzuwirken.¹⁷⁰ So lässt sich Folgendes feststellen: „(...) es gibt auch mehr Anklagen, jedoch ist die Einstellungsquote nach wie vor hoch“ [E1:53-54]. Diese Feststellung könnte Grund für folgende Bewertung sein: „Die strafrechtliche Sanktion steht nicht im Vordergrund. Die schreckt keinen mehr ab.“ [E1:92-94].

Zur Frage, ob und inwieweit sich das Risiko einer Verurteilung in den letzten Jahren erhöht hat, ergaben die Interviews ein differenziertes Meinungsbild. Während einige der Gesprächspartner von einem erhöhten Risiko ausgingen,

¹⁷⁰ Vgl. Plank (2016), S. 333.

[E4:146-149], waren andere der Auffassung, dass hier keine Veränderung eingetreten sei [E2:84-86; E5:111-113], wobei es Unterschiede bei den Deliktsarten geben mag, da Experte E9 gerade bei Vermögens- und Steuerdelikten eine inzwischen verschärfte Sanktionspraxis sieht [E9:82-84].

„Also, es ist keineswegs so, dass jedes Wirtschaftsstrafverfahren, das geführt wird, mit einer Verurteilung endet, sondern das krasse Gegenteil ist der Fall. Die meisten Fälle enden ohne Verurteilung“ [E2:636-640].

Bemerkenswert ist eine Äußerung zu den Gründen aus Verteidigersicht, die die geringe Verurteilungsquote bei Wirtschaftsstrafsachen auch mit erklären:

„[D]ie Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen hat es mitunter sehr leicht. Das liegt daran, dass Beweisschwierigkeiten bestehen, dass Sachverhalte komplex sind, dass Sachverhalte internationale Zusammenhänge haben, die nicht einfach zu durchschauen sind, und bei denen die Strafverfolgungsbehörden auch entsprechend zusammenarbeiten müssten, was sie nicht immer guttun.“ [E2:95-102]

Experte E4 berichtet, dass es in seiner anwaltlichen Praxis einen Unterschied mache, ob eine Strafsache vor einer Wirtschaftsstrafkammer oder „nur“ beim Amtsgericht vor dem Einzelrichter verhandelt werde [E4:166-170]. Erstere verfüge über deutlich mehr Hintergrundwissen und könne sich demzufolge auch besser in eine komplexe Materie einarbeiten. Entsprechend unterschiedlich sei auch die Verurteilungspraxis, wobei man aus Verteidigersicht nicht sagen könne, was am Ende für den Mandanten besser sei [E4:198-201].

Möglicherweise wird ein Verfahrensausgang im Bereich der Wirtschaftskriminalität auch durch die Tatsache bedingt, dass die Angeklagten – und das ist sicher ein Unterschied zur sonstigen Kriminalität – selbst in der Lage sind, Beiträge zu ihrer Verteidigung zu leisten und das in der Regel auch tun.

„Und die Beschuldigten selbst sind sehr, sehr gut in der Lage, an ihrer Verteidigung mitzuarbeiten, sind sehr gut in der Lage, die Verteidiger in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.“ [E2:102-105]

Es wird aber auch über eine „Waffenungleichheit“ berichtet, die im Verhältnis der Strafverfolger zur Seite der Angeklagten und deren Prozessvertreter gegeben sei. Das beginne bereits bei den eingesetzten Ressourcen, wobei sich in der Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden ausreichend oder zu wenig Personal haben, ein unterschiedliches Meinungsbild abzeichnete [E2:105-107].

Insgesamt – so die mehrheitliche Auffassung der Experten – sei das Verurteilungsrisiko doch sehr gering.

„Ich hoffe, es klingt nicht zynisch, aber man kann durchaus regelmäßig jemandem, der verzweifelt mit einem strafrechtlichen Vorwurf aus der Wirtschaftskriminalität zu einem kommt, relativ schnell sagen: Zu große Sorgen müsse man sich doch nicht machen.“ [E2:111-116]

Und dennoch scheint es nicht überall so zu sein, dass Verfahren glimpflich und ohne Haftstrafe beendet werden.

„Sie finden im Wirtschaftsstrafrechtsbereich Leute in Haft, und zwar zunehmend. Das heißt, Haft spielt eine zunehmende Rolle und die Intensität – so will ich es mal wertneutral formulieren – von Eingriffsmaßnahmen. Und damit verbunden, hat sich natürlich das Wirtschaftsstrafverfahren insgesamt aus meiner Sicht qualitativ gewandelt.“ [E6:110-116]

Es wurden auch Auffassungen vertreten, wonach ein Trend in Richtung schärferer Verurteilungspraxis bestehe, was unter anderem mit einer geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Prozessabsprachen (sogenannten Deals) zu tun hat. „Wir haben deshalb eine Verschärfung der Rechtsprechung, sage ich mal, über das Steuerstrafrecht hinaus, weil wir kaum mehr Absprachen haben im Strafprozess“ [E3:323-326]. Und „die Absprachenfeindlichkeit der Gerichte führt dazu, ja, dass weniger gesprochen wird und dann auch Urteile eben häufiger kontradiktorisch ergehen mit viel schärferen und härteren Ergebnissen“ [E3:396-400]. In gegensätzlichen Äußerungen wurde bestätigt, dass Verfahrensabsprachen weiterhin gängige Praxis seien, was als „Kuhhandel“¹⁷¹ kritisiert wird. Solche Absprachen liegen oftmals im Interesse aller Beteiligten. Die inzwischen überlastete Justiz möchte die Verfahren beschleunigen, während die Angeklagten von einer Einstellung oder zumindest einer mildereren Bestrafung profitieren.¹⁷² Daher sei es – so Experte E6 – für die Strafverteidigung und ihre Mandanten wichtig, einen Deal zu erreichen, um eine harte Sanktion als Ausgang des Hauptverfahrens zu vermeiden [E6:131-135], wengleich es auch vorkommen kann, dass ein Deal als Anreiz oder auch als Druckmittel benutzt wird, um den Beschuldigten zu einem (Teil-)Geständnis zu bewegen, wofür Strafmilderung angeboten wird.¹⁷³

Im Steuerstrafrecht kann definitiv von einer Erhöhung des Verurteilungsrisikos gesprochen werden, seit der BGH in 2008 eine Grundsatzentscheidung gefällt

¹⁷¹ Schwind (2016), § 21 RN 47.

¹⁷² Vgl. Schwind (2016), § 21 RN 47.

¹⁷³ Vgl. Tiedemann (2017), RN 54.

¹⁶⁵ Vgl. Schrödel (2010), S. 53.

hat, wonach es bei Steuerhinterziehung ab 1 Mio. Euro keine Bewährungsstrafe mehr gibt [E5:106-110].

Ein weiterer Aspekt schärferer Urteilspraxis ist durch die sogenannte Vollstreckungslösung [E3:401-403] hinzugekommen, wonach sich eine (für Wirtschaftsstrafverfahren typische) lange Verfahrensdauer, was die Verhängung von Haftstrafen anbelangt, nicht mehr mildernd auswirkt,¹⁷⁴ mit der „Folge, dass Wirtschaftsstraftäter viel häufiger ins Gefängnis müssen“ [E3:375-376].

Im Gesamtbild der strafrechtlichen Verfolgungspraxis bemängelt Experte 9 „eine geringere Normendurchsetzung in der Breite, die wahrscheinlich mit steigenden Anforderungen an die Ermittlungsarbeit, geringerer Personaldecke verbunden ist“ [E9:41-44; E9:126-130]. Diese Feststellung deckt sich mit einer Einschätzung des Kriminologen Neubacher, der von einer „selektiven Konzentration auf einzelne Beschuldigte“¹⁷⁵ spricht.

Hat sich das Verurteilungsrisiko in den letzten Jahren wirklich geändert? In der Rückschau lassen die Ergebnisse der Experteninterviews hierzu keine eindeutige Antwort erkennen. Sicherlich haben sich Rahmenbedingungen, die auf die strafrechtliche Bewertung Einfluss haben, zum Nachteil von Tätern verändert. Andererseits ist es eine Tatsache, dass die meisten Verfahren ohne Verurteilung beendet werden.

Aber auch die Unternehmen selbst können mit rechtlichen Sanktionen belegt werden. „Für die Unternehmen hat sich in den letzten Jahren durchaus etwas geändert. Die Chance, zu einer Geldbuße verurteilt zu werden, ist heute definitiv höher“ [E1:55-57], und angesichts des zu erwartenden Verbandssanktionengesetzes¹⁷⁶, mit dem erstmalig die Möglichkeit gegeben werden soll, Verbände (und nicht nur natürliche Personen) auch strafrechtlich zu sanktionieren, geht der Trend weiter in Richtung zukünftiger Verschärfung.

5.1.6 Konsequenzen durch das Unternehmen

Eine Tat oder auch bereits der begründete Verdacht bedeuten für das Unternehmen eine Störung der Abläufe, die man schnell beseitigen will [P1:79-81;

¹⁷⁵ Neubacher (2017), S. 180; vgl. auch Kunz/Singelstein (2016), § 18 RN10.

¹⁷⁶ Kubiciel/Hoven (2017), Passim; Sachoulidou (2019), S. 278-284.

E2:613-614]. Vom Grundsatz her sind Unternehmen vorrangig daran interessiert, Verdächtige möglichst geräuschlos zu entfernen, auch wenn das Geschehen noch nicht aufgeklärt ist [P1: 89-92]. Das auch deshalb, weil das Vertrauen in eine verdächtige Person erschüttert ist, was ein unverändertes Weiterarbeiten erschwert. Die Reaktion eines Unternehmens auf einen Verdachtsfall ist jedoch letztlich „sowohl von unternehmens- als auch fallspezifischen Faktoren abhängig“¹⁷⁷. Eine Generallinie ist dabei nicht zu erkennen.

Grundsätzlich macht es für Unternehmen zunächst einen Unterschied, ob ein Tatverdacht darin besteht, dass jemand im Unternehmensinteresse gehandelt hat oder dagegen, also unternehmensschädlich [E6:128-130; E2:643-646], wobei auch eine wohlgemeinte Tat schädlich für das Unternehmen sein kann [E6:131-132]. Wurde das Unternehmen selbst geschädigt, „dann tritt häufig eine sehr schnelle Distanz ein. Das führt häufig auch dazu, dass die Managementleute dann ihrer Position enthoben werden“ [E7:135-137].

In anderen Fallkonstellationen, bei denen das Unternehmen selbst nicht Opfer geworden ist, spielen die Umstände und auch die Art des Tatvorwurfs eine wichtige Rolle. So äußerten sich die Experten unterschiedlich, was die Loyalität der Unternehmen zu ihren verdächtigten Mitarbeitern betrifft. Einige der Befragten waren der Meinung, dass die Unschuldsvermutung in der Mehrzahl der Fälle durchaus Bestand habe und betroffene Mitarbeiter bis zur abschließenden Klärung weiter beschäftigt blieben [E5:52-56; E6:207-210], wobei es die Interessenlage des Unternehmens ist, die letztlich dessen Reaktion bestimmt.

„Diese gelebte Unschuldsvermutung, die ist in der Praxis nicht viel wert. Gut, sie richtet sich ja rechtsdogmatisch auch nicht an Arbeitgeber. Aber das ist so, dass die Unternehmen dann an ihre Interessen denken und, wenn sich das schlecht verträgt mit der öffentlichen Reputation des Unternehmens oder sowas, dann (wiederholt) führt das dazu, dass die Leute dann trotzdem rausgesetzt werden.“
[E7:165-172]

Andere Interviewpartner hingegen sagten, dass sich das Verhalten der Arbeitgeber in puncto Loyalität gegenüber verdächtigen Mitarbeitern deutlich gewandelt habe.¹⁷⁸ Hier habe es ein Umdenken in den letzten Jahren gegeben und

¹⁷⁷ Ziegler (2010), S. 194.

¹⁷⁸ Aus der PWC-Studie Wirtschaftskriminalität 2018 (S. 68) ergab sich, dass in 87 % der Fälle bei gravierenden Compliance-Verstößen eine Kündigung erfolgt, wobei jedoch nicht ausgesagt wird, zu welchem Zeitpunkt diese erfolgt. Dies sei zwar keine Veränderung zur vorherigen Studie, jedoch habe die Einleitung zivilrechtlicher Schritte erkennbar zugenommen.

Unternehmen seien inzwischen nicht mehr dazu bereit, ihre Mitarbeiter – insbesondere ihre Führungskräfte – im Verlauf der Ermittlungen zu schützen [E1:74-75].

„Und es ist, glaube ich, auch heutzutage schneller so, dass man als Führungskraft, ich sage jetzt mal, weg vom Fenster ist, wenn man sich einen Fehltritt erlaubt hat, als es vielleicht früher der Fall war, wo sich dann auch erst alle vielleicht hinter den Führungspersonen versammelt haben.“ [E8:219:224]

„Die Konzerne entledigen sich solcher Leute, die in Verdacht geraten sind, heute einfach. Das passiert gleich am Beginn, wenn schon im Zuge einer Durchsuchung die ersten Köpfe rollen.“ [E1:77-80]

Sicherlich liegt ein wesentlicher Grund für den Wandel der Haltung in den Unternehmen in dem Druck, der auf betrieblichen Entscheidungsträgern, seien es Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsräte, lastet. Nach dem richtungsweisenden Urteil im Fall ARAG/Garmenbeck, in dem erstmalig ein Aufsichtsrat verurteilt wurde, weil er Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegen die kriminellen Vorstände nicht durchgesetzt hat, habe sich, so Experte E9, vieles in der Bewertung von Verdachtsfällen durch die Mitglieder des Top-Managements verändert [E9:191-194]. Diese können bei zögerlichem Vorgehen selbst in die Kritik geraten, wenn man ihnen Vertuschung vorwirft [E1:103-106].

„Keiner der Entscheidungsträger kann sich mehr Solidarität mit dem Vorstandskollegen oder einem Manager leisten. Niemand will das Risiko eingehen, wegen nachlässigem Umgehen mit einem Verdachtsfall später zur Rechenschaft gezogen zu werden.“ [E1:97-101]

Und „es passiert viel öfter, dass Führungspersonen, das Management und auch Compliance-Verantwortliche in Unternehmen auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden“ [E8:208-211].

„Die Unternehmen trennen sich inzwischen schnell von solchen betroffenen Managern, was dann auch an deren wirtschaftliche Existenz geht.“ [E1:60-62]

„Das war vor 10 Jahren noch anders. Da hat man gesagt: Der X steht im Feuer, den müssen wir schützen. Das war der Geist in der alten Deutschland-AG. Heute aber wird niemand mehr gedeckt.“ [E1:83-86]

Alle Gesprächspartner machten deutlich, dass eine unmittelbare finanzielle Schädigung des Unternehmens durch den sogenannten „Griff in die Kasse“ ohne jegliche Toleranz zur Kündigung des Betroffenen führt [E6:222-228].

„Also, wenn jemand wirklich in die Kasse greift, dann habe ich noch nie erlebt, dass da irgendeine Toleranz gewährt worden wäre. Also, dann wird eigentlich unmittelbar freigestellt und geguckt, dass man halt möglichst kündigen kann und Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Egal, auf welcher Ebene das ist. Und eigentlich auch egal, was für eine Summe das ist.“ [E8:191-198]

Gerade wenn es um Manager der Top-Etagen geht, so scheinen auch Verdienstaspekte der betroffenen Person eine Rolle zu spielen. So begründet Experte E3 die unterschiedliche Handlungsweise von Unternehmen gegenüber verdächtigen Managern auch mit Bewertungen über die Person dazu, „welches positive Gegengewicht sozusagen in der Lebensleistung dieser Person zum Ausdruck kommt“ [E3:445-447].

„Wenn es Personen sind, die wirklich ein positives Gegengewicht haben, die von der Persönlichkeit und auch vom Schaffen, vom Tun her, ein Gegengewicht geschaffen haben, das schwer genug ist, um den negativen Impetus des Ermittlungsverfahrens zu kompensieren, dann passiert gar nichts.“ [E3:456-462]

Darüber hinaus kann es sogar sein, dass ein Verdächtiger, der an der Unternehmensspitze steht, in seiner Funktion verbleiben kann, wenn die Entscheidungsträger von dessen Unschuld überzeugt sind.

„Ich verteidige den Vorstandsvorsitzenden der XX AG [anonymisiert] in einem Marktmanipulationsverfahren. Und obwohl da eine Anklage in der letzten Woche erhoben worden ist, steht das Unternehmen komplett zu ihm. Auch hinter dem Aufsichtsratsvorsitzenden, der ebenfalls angeklagt ist. Also beide Organspitzen. Und da sagt das Unternehmen: Wir halten die Vorwürfe für unberechtigt.“ [E7:145-152]

Die Frage, welche Konsequenzen aus einem vermuteten Fehlverhalten auf Managementebene gezogen werden, tangiert zuweilen auch das gesamte Führungsteam und dessen Interessen, was dann zu einer anderen Bewertung des Verdachtsfalles führen kann.

„Und manchmal ist es natürlich auch so, das betrifft offen gesagt oft Fälle, wenn Geschäftsführungsmitglieder involviert sind, dass man eher dabei unterstützt, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Weil das dann auch oft in den Bereich eher von Aufsichtspflichtverletzungen geht. Und da stehen die Unternehmen, die anderen Geschäftsführungsmitglieder, oft eher hinter Geschäftsführern, leitenden Angestellten und unterstützen die auch mit einer gemeinsamen Strategie, sozusagen.“ [E8:179-188]

Die Unsicherheit über die anstehende Reaktion des Unternehmens wirkt natürlich belastend auf verdächtige Personen. Auch ist es das schnelle und konsequente Vorgehen der Unternehmen als Arbeitgeber, das den Betroffenen inzwischen Angst macht [E1:80-91].

Entscheidet sich ein Unternehmen, disziplinarische Maßnahmen zu treffen, so kann das zunächst die Beurlaubung oder Freistellung von der Arbeit sein [P1:92-94; E1:81; E7:137].

„Also ich glaube, wenn der Vorwurf darauf gerichtet ist, dass ein sehr großer Schaden entstanden ist zu Lasten des Unternehmens oder eines Dritten, dann

tendiert man definitiv erst einmal zu einer Freistellung. Allein aus Sicherheitsgründen, damit sich der Schaden nicht vertieft.“ [E8:165-169]

Anschließend wird zumeist der Versuch unternommen, eine Aufhebungsvereinbarung¹⁷⁹ zu treffen [P1:94-95; E1:82], um so die Angelegenheit möglichst diskret zu erledigen [E2:648-650], denn „der Mitarbeiter verschwindet im Stillen aus dem Unternehmen“ [E2:649-650].

Je nach Interessenlage kann aber auch ein exakt gegenteiliges Vorgehen des Unternehmens stattfinden, z. B. dann, wenn eine Aufklärung der Vorgänge ohne den verdächtigen Mitarbeiter nicht oder nur sehr schwer möglich ist [E2:657-661]. Dies ist besonders dann interessant, wenn man durch unternehmensseitige aktive Mitwirkung an der Aufklärung eine Unternehmensbuße abmildern kann [E2:654-656].

„[Fälle], bei denen Strafverfolgungsbehörden bereits involviert sind, bei denen Druck auf das Unternehmen besteht, an der Aufklärung mitzuarbeiten, weil sonst bestimmt Geldbußen vielleicht höher sind, als wenn das Unternehmen nicht mitarbeitet, und da ist man aber ggf. interessiert daran, zumindest in irgendeiner Form mit dem Mitarbeiter zu sprechen, zu kommunizieren, weil man Informationen von dem Mitarbeiter benötigt.“ [E2:652-659]

Über den Einzelfall hinaus liegt das Interesse des Unternehmens in der Regel auch darin, Schwachstellen in den Abläufen und Kontrollmechanismen zu erkennen und Systemlücken zu schließen. Hierfür benötigt man unter Umständen das Täterwissen des Mitarbeiters, den man deshalb dann noch für eine gewisse Zeit im Unternehmen belässt [E2:665-668].

Eine arbeitgeberseitige Kündigung ist in einer solchen frühen Phase zumeist rechtlich nicht möglich [P1:98-99; E8:171-173], es sei denn, der Arbeitgeber wurde selbst unmittelbar Opfer einer finanziellen Schädigung [P1:99-101].

Ist ein Fall bereits so weit eskaliert, dass der Betroffene in Untersuchungshaft genommen wurde, so wird das Anstellungsverhältnis immer sofort durch Kündigung beendet. Schließlich drückt die Haftanordnung einen dringenden Tatverdacht aus und bedeutet zugleich eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit [E3:498-501]. Denn es geht darum, weiteren Schaden zu verhindern, also

¹⁷⁹ Ziegleder (2010, S. 184) stellte in ihrer empirischen Befragung fest, dass ein Drittel der befragten Unternehmen ein Anstellungsverhältnis mit einem deliktischen Mitarbeiter im Wege einer gütlichen Trennung (zum Teil mit Zahlung einer Abfindung) beendet.

das Vermögen [P1:107] und den Ruf des Unternehmens zu schützen [P1:101-103].

Da Unternehmen inzwischen dazu verpflichtet sind, bei Fehlverhalten von Mitarbeitern Schadensersatz einzufordern [P1:381-384], besteht im weiteren Verlauf auch das Risiko für Täter, zivilrechtlich belangt zu werden.

Einen besonderen Fall stellen die sogenannten Geschäftsleiter eines Kreditinstituts dar, für die das Kreditwesengesetz in § 25c Abs. 1 KWG besondere regulatorische Qualifikations- und Zuverlässigkeitsanforderungen¹⁸⁰ stellt.¹⁸¹ Wird gegen einen solchen Geschäftsleiter ermittelt, so ist die BaFin unmittelbar zu informieren und sie kann die Leitungsfunktion des Betroffenen aussetzen, bis die Vorgänge geklärt sind. Ein Grund hierfür kann sein, dass wegen der zeitlichen Beanspruchung durch das Ermittlungs- und Strafverfahren die Aufgabe nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden kann.¹⁸²

5.1.7 Ausweitung strafrechtlicher Normen

Es ist zunächst festzustellen, dass in nahezu allen Interviews auf die Ausweitung gesetzlicher Normen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts hingewiesen wurde. Diese Beobachtung deckt sich mit der wissenschaftlichen Sicht, wonach der Gesetzgeber das Wirtschaftsstrafrecht in den vergangenen Jahren fortlaufend weiterentwickelt und erkennbar ausgeweitet hat.¹⁸³ „Also ich finde, man beobachtet eine stetige Ausweitung des Wirtschaftsstrafrechts“ [E2:87-89; vgl. E7:47-49]. Damit vergrößert sich das individuelle Risiko, in einen Verdacht zu geraten. „Und das führt also dazu, dass es meiner Meinung nach zwar schon ein größeres Risiko gibt, ein Verhalten zu begehen, das unter eine wirtschaftsstrafrechtliche Norm fällt (...)“ [E2:91-94].

Die Verschärfung der strafrechtlichen Normen betrifft zum einen die Straftatbestände selbst, mit der klaren Auswirkung: „Wir haben sicherlich deshalb mehr Wirtschaftskriminalität als früher, weil wir mehr Wirtschaftsstrafgesetze

¹⁸⁰ Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist der BaFin vor der Bestellung das Formblatt „Angaben zur Zuverlässigkeit, zur zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten“ vom Kandidaten einzureichen.

¹⁸¹ Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (2018), Passim.

¹⁸² Im Falle des damaligen Vorstandssprechers der Deutschen Bank, Josef Ackermann, der im Rahmen des sogenannten Mannesmann-Prozesses angeklagt war, hatte die BaFin die weitere Ausübung der Leitungsfunktion überraschenderweise nicht untersagt.

¹⁸³ Vgl. Kunz/Singelstein (2016) § 18 RN 3.

haben als früher“ [E7:881:883]. Die Änderungen betreffen aber auch die Ermittlungs- und Beweiserhebungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden.

„Tendenziell ist natürlich auch die Entwicklung in der Gesetzgebung genauso wie in der strafrechtlichen Rechtsprechung so – etwas verkürzt ausgedrückt – dass alle möglichen Entwicklungen immer ein Stück weit zugunsten der Ermittlungsbehörden oder zugunsten der Verwertbarkeit von Ermittlungsergebnissen führen. Das wird sicher ein Trend sein, der sich weiter so fortsetzt.“ [E4:920-926]

Man kann damit durchaus eine Erhöhung des Risikos annehmen, das sich durch geändertes Straf- und Strafverfahrensrecht ergibt.

5.1.8 Einschränkung/Verlust an Lebensqualität

Neben den rein faktischen Risikofaktoren haben die Experten auch Auswirkungen genannt, die Verdächtigen im Verlauf einer Ermittlung und darüber hinaus widerfahren können. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich im Verlauf der Untersuchungen in der Regel um Personen handelt, die zwar verdächtigt werden, deren Schuld jedoch noch nicht festgestellt wurde. Da mag es einen Unterschied machen, wenn ein Fall offensichtlich und klar ist oder der Verdächtige bereits ein Geständnis abgelegt hat.

Der Begriff „Sanktion durch Verfahren“ erscheint auch hier passend, wenn man sich die folgenden Aussagen ansieht:

„Die sind am Ende erledigt, ohne dass es noch einer Verurteilung bedarf.“ [E1:62-63]

„Was die Existenz der Leute wirklich vernichtet, sind Ermittlungs- und Strafverfahren.“ [E1:67-68]

Bereits vor der Aufdeckung der Tat büßen manche Täter erheblich an Lebensqualität ein,¹⁸⁴ auch weil sie Angst vor drohenden Folgen haben.

„Der schläft keine Nacht durch. Der sagt: Scheiße, nicht dass die irgendwann mit einem Haftbefehl bei mir vor der Tür stehen. Das kommt durch einen blöden Zufall raus und dann bin ich geliefert. Und diese Angst, Angst vor Aufdeckung, führt dazu, dass keiner irgendwie den Reichtum so richtig genießen kann. Es ist krass, was Straftaten, was Wirtschaftskriminalität, mit Menschen machen kann.“ [E3:1402-1408]

¹⁸⁴ Vgl. Schrödel (2010), S. 53.

Eine besondere Situation ist natürlich die Untersuchungshaft, die bei Wirtschaftskriminellen dazu führen kann, dass diese durch die Haft in eine belastende psychische Ausnahmesituation gelangen können, weshalb sie als „besonders haftempfindlich“ gelten,¹⁸⁵ wie auch Experte E3 anschaulich erläutert:

„So ein Typ kommt bei hohen Bestechungssummen in U-Haft. Die Haftkandidaten, die verändern sich nach drei, vier, fünf Wochen – manche nach sechs. Da verändern die sich. Da verändert sich auch die Gesichtsfarbe. Man merkt die Isolation und ihre Wirkung, und dann legen die ihre Lebensbeichte ab, ganz typisch. Haftkandidaten legen ihre Lebensbeichte ab. Da erfahren Sie Dinge, Abgründe! Nicht nur zu der Tat, sondern auch zu den Menschen.“ [E3:599-607]

Gerade im Kontext von Wirtschaftsstraftaten ist das Risiko einer Untersuchungshaft inzwischen gestiegen. Ein Grund hierfür ist, dass sich Haftrichter dazu veranlasst sehen, „durch eine frühe Haftanordnung im Zusammenspiel mit der Staatsanwaltschaft die Geständnisbereitschaft zu fördern, um hierdurch die Ermittlungen abzukürzen (...)“¹⁸⁶. Ein weiterer Grund für vermehrte Haftanordnungen ist die Verdunkelungsgefahr, die bei Wirtschaftsstrafverfahren schon bereits wegen des Charakters der vorgeworfenen Taten als Haftgrund angenommen wird.¹⁸⁷ Münchhalffen, die sich kritisch mit dieser Entwicklung auseinandergesetzt hat, kommt zu der prägnanten Einschätzung: „Es wird immer noch zu viel und zu lange verhaftet.“¹⁸⁸

Und in Fällen, in denen das Unternehmen eine Freistellung und anschließende Trennung (in welcher Form auch immer) vorgenommen hat, geht es an die berufliche und zumeist auch die private Existenz:

„Und wenn so ein Strafverfahren sich hinzieht, mal eben über fünf Jahre oder noch länger, dann kann das eben dazu führen, dass die eben dann entsprechend lange dann auch keinen Job wiederfinden, und das ist wirklich schwierig.“ [E7:174-178]

Es kommt an dieser Stelle nicht darauf an, ob die genannten Nebenfolgen nicht auch auf „normale Straftäter“, z. B. aus dem Bereich der Straßen- oder Gewaltkriminalität, zutreffen. Entscheidend ist an dieser Stelle die Feststellung, dass auch in den genannten Bereichen Risiken bestehen, die wesentlich auf die Verdächtigen und deren persönliches Umfeld einwirken können.

¹⁸⁵ Vgl. Münchhalffen (2002), S. 349.

¹⁸⁶ Münchhalffen (2002), S. 347.

¹⁸⁷ Hierzu OLG Köln, Beschluss vom 01.02.2000 - 2 Ws 35/00.

¹⁸⁸ Vgl. Münchhalffen (2002), S. 347.

5.1.9 Zwischenfazit: Entwicklung des Risikos

Es kann resümierend festgestellt werden, dass das Risiko, das Wirtschaftsstraftäter eingehen, in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist. Offenkundig ist es am wenigsten dort gestiegen, wo es um eine gerichtliche Verurteilung geht, da nach wie vor die meisten Verfahren bereits von den Staatsanwaltschaften eingestellt oder durch Strafbefehl erledigt werden. Von den angeklagten Fällen wird wiederum ein erheblicher Teil durch Einstellung oder Prozessabsprachen beendet, ohne dass es zu einer Verurteilung kommt. Aber beginnend mit dem Entdeckungsrisiko bis hin zum Ermittlungsverfahren ist eine Zunahme des Risikos für die Täter klar erkennbar. Vor allem im Bereich der Ermittlungen haben die Behörden personell, technisch und bezüglich ihres Know-hows deutlich zugelegt. Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber immer mehr Straftatbestände und ausgeweitete Ermittlungsbefugnisse normiert hat, trägt dazu bei, dass das Risiko, wegen einer Wirtschaftsstraftat verfolgt zu werden, insgesamt gestiegen ist. Besonders erwähnenswert ist, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung angesichts der verbreiteten Praxis der Unternehmen, sich bereits im Verlauf einer Untersuchung von potenziellen Tätern zu trennen, stark an Bedeutung verloren hat. Damit ist verbunden, dass sich arbeitsrechtliche Konsequenzen bereits dann einstellen können, wenn überhaupt noch nicht klar ist, ob überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Zu den Risikofaktoren gehört auch die Stigmatisierung, die mit dem Einbezug der Medien durch die Strafverfolgungsbehörden in Folge der offenen und intensiven öffentlichen Berichterstattung verbunden ist.

Unterstellt man, dass Mitarbeiter und Manager in Unternehmen gewohnt sind, Chancen und Risiken bei ihren Entscheidungen abzuwägen, so stellt sich umso mehr die Frage, weshalb das zuvor beschriebene Risiko nicht dazu führt, dass weniger Tatbegehungsbereitschaft vorhanden ist. Deshalb sollen im Folgenden die Motive der Täter genauer analysiert werden.

5.2 Tatmotive

Eine Betrachtung der Tatmotive von Wirtschaftskriminellen stellt auf die – mehr oder weniger – bewusste Entscheidung einer Person ab, die zur Tat geführt hat. „Zentraler Ausgangspunkt ist das sich entwickelnde Motiv des

(,werdenden') Straftäters zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Situation.“¹⁸⁹ Es geht also nicht um die nachträgliche Neutralisierung, mit der Kriminelle ihr rechtswidriges Handeln erklären. Es wurde bereits deutlich, dass es unterschiedliche Formen der Tatbegehung bzw. Tatbeteiligung gibt.

„Häufig werden Wirtschaftskriminelle, ich weiß gar nicht, ob man sie dann überhaupt so nennen darf, durch exogene Faktoren zu einer Straftat gebracht. Sei es, dass ein Unternehmen in eine Krise rutscht. Sei es, dass im Rahmen eines Korruptionssachverhalts sozusagen ihnen Geld angeboten wird und sie werden dann schwach. Sei es, dass andere Faktoren auf sie einwirken und dies dann zu der Begehung der Straftat führt.“ [E3:97-105]

Nicht immer lassen sich Wirtschaftsstraftaten nur auf ein Motiv zurückführen. So ist es nicht selten, dass eine Tat sowohl das Unternehmen als auch den Mitarbeiter begünstigt [E7:275-279]. Betrachtet man z. B. den Verrat von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, so kann dieser entweder dadurch motiviert sein, dass man dem eigenen Unternehmen einen Vorteil im Wettbewerb verschaffen will. Es kann jedoch genauso sein, dass der Täter vorrangig seine eigenen Interessen verfolgt hat, „entweder (...) in Form von wirtschaftlichen Vorteilen oder auch in Form von Ansehen, das man sich dann erwirbt, oder auch, dass man gelobt wird, weil man da Informationen zur Verfügung stellt“ [E7:298-301]. Wenn im Nachfolgenden die Tatmotive einzeln dargestellt werden, so darf dieser Aspekt des Zusammenfallens unterschiedlicher Interessen und Motive nicht außer Acht gelassen werden, denn „oft haben wir ein Motivbündel, dass da auch andere Sachen mit dabei sind“ [E7:384-385].

5.2.1 Monetärer Vorteil / Individueller Vorteil

Folgt man der Literatur, so sind finanzielle Motive – oftmals plakativ als Gier bezeichnet – die vorherrschenden Motive von Wirtschaftsstraftätern,¹⁹⁰ was sich auch in den Experteninterviews wiederfindet. „Also ich sage mal, die Eigenbereicherung ist das wichtigste Motiv“ [E3:649-650].¹⁹¹ Die Analyse der Gespräche hat jedoch gezeigt, dass hier eine stärkere Differenzierung geboten ist. Zunächst sei deshalb unterschieden zwischen monetären und sonsti-

¹⁸⁹ Müller, L. (2010), Persönlichkeitsprofile von Wirtschaftsstraftätern, S. 41.

¹⁹⁰ Vgl. Heath (2008), S. 599; vgl. Boecker, (2010), S. 33.

¹⁹¹ Verschiedene Autoren weisen darauf hin, dass Geld lediglich ein „Quasibedürfnis“ darstelle. Dahinter lägen andere Motive, wie das nach Unabhängigkeit, sozialer Anerkennung oder auch Selbstverwirklichung (vgl. Cleff/Luppolt et al. (2008), S. 15; vgl. Salvenmoser/Schmitt (2010), S. 155).

gen individuellen Motiven. Erstere bezeichnen die direkten oder indirekten materiellen Vorteile, die jemand mit seiner Tat zu erlangen sucht. Hingegen sollen als sonstige individuelle Vorteile jene angesehen werden, die mit Karriere, Aufstieg und Anerkennung verbunden sind. Geldgier – darin sind sich die Experten einig – sei das vorherrschende Motiv in der Wirtschaftskriminalität [P1:11; E6:305-306; E7:220-222]. Aber nicht immer, wenn monetär-eigennützige Motive eine Tat auslösen, wird man sofort von „grenzenloser Gier“ ausgehen. Aber sicherlich sind Fälle gegeben, bei denen man Gier unterstellen kann. „Also, ich glaube, es gibt manchmal denjenigen, der den Hals nicht voll bekommt, der schon Einkommensmillionär ist, aber das gerne noch vervielfachen möchte“ [E8:284-286].

„Also, wenn man sich jetzt zum Beispiel Dinge wie Anlagebetrug oder Umsatzsteuerkarusselle oder Ähnliches ansieht, da liegt natürlich von vornherein der Fokus auf schnellem Geld, ohne überhaupt je auf legale Weise mit harter Arbeit etwas erwirtschaften zu müssen.“ [E2:217-222]

Dies sei im System ja auch verankert, wenn man bedenke, so Experte E6, dass das Profitstreben „ja auch der Antrieb für unsere Wirtschaftsordnung“ [E6:306-308] sei. In die gleiche argumentative Richtung geht Müller,¹⁹² der die extreme Wirkung der Bindung von Menschen an materielle Status-Werte wie folgt beschreibt: Der Täter, als handelndes Subjekt, tritt in den Hintergrund, da er sich noch über das definiert, was er besitzt, getreu dem Prinzip „Haste was, biste was“¹⁹³, wobei man davon ausgehen kann, dass – insbesondere in den Fällen, bei denen der Täter ohnehin bereits vermögend ist, das eigentliche Motiv in dem Streben nach gesellschaftlicher Anerkennung liegt.¹⁹⁴

Besonders stark scheint Statuswirkung von Geld in der Finanzindustrie und vor allem in Bereichen wie Investmentbanking und Aktienhandel (Brokerage) zu sein. „Die Broker kreieren nichts, betreiben ein großes Spektakel mit gelassener Seriosität nach außen und gelebtem Exzess innerhalb ihres Milieus, aber bewegen letztlich nur Geld von anderen Leuten in ihre eigene Tasche.“¹⁹⁵ Diese Umschreibung ist zwar reißerisch formuliert, scheint aber ein besonderes Phänomen im Kapitalmarkt aufzuzeigen.

¹⁹² Vgl. Müller (2008), S. 115.

¹⁹³ Müller (2008), S. 117.

¹⁹⁴ Vgl. Zawilla (2019), S. 292.

¹⁹⁵ Hartz/Kötschau (2019), S. 178.

Jenseits einer übermäßigen Geldgier kann man monetäre Motive auch mit dem gehobenen Lebensstil vieler Wirtschaftsstraftäter erklären. „Statusbewusst führen sie im Vergleich zur Bezugsgruppe einen hohen Lebensstandard.“¹⁹⁶ Kommt es aber im Verlauf der beruflichen Karriere oder im privaten Lebensbereich zu „Störungen“, so versuchen manche Manager, ihren Lebensstandard durch kriminelle Handlungen aufrechtzuerhalten.

Bei den individuellen Vorteilen geht es in der Wirtschaftskriminalität oftmals um den monetären Nutzen, der dem Täter dann direkt oder auch indirekt zukommt [P1:289-291; E1:114-115].

„Wenn z. B. Kundenberater einer Bank ihre Kunden konkret bei der Verschiebung von Guthaben nach Luxemburg unterstützen oder ihn beraten, in Panama entsprechende Anlagen zu kaufen, um so Steuern zu sparen, dann profitieren sie indirekt selbst davon, denn die Zielvorgaben messen auch solche ‚Erfolge‘.“ [P1:291-297]

„Oft haben Bankmitarbeiter gar nicht unmittelbar etwas von den Steuererstattungen, aber man partizipiert mittelbar über Bonusansprüche, die dann natürlich auch in Millionenhöhe anfallen.“ [E3:659-662]

Die Absicht, für sich einen größtmöglichen finanziellen Vorteil zu erlangen, kann extrem handlungsbestimmend sein und in der Folge jegliche Skrupel und auch rechtliche Bedenken beiseiteschieben. Und so kommt es dann, dass Taten zurückgeführt werden auf die Begründung: „Weil die Gier so groß war. Gier frisst Hirn.“ [E3:859]

„Für mich unvorstellbar, wenn Sie Cum-Ex sehen, was da passiert ist. Das sind Gelddruckmaschinen gewesen. Gelddruckmaschinen, wo Trader, Broker, Asset-Manager, Kreditgeber, Leverage-Geber, Wertpapierverleiher, Verkäufer, Käufer, ihren Rüssel angesetzt und Geld abgesogen haben. In zweistelliger, dreistelliger Millionengröße. Berater, Anwälte – das ist wirklich also, wie eine Meute, die über ein totes Tier herfällt. Ohne Hemmungen. Unfassbar!“ [E3:848-856]

Bei dem monetären Nutzen kann es sich entweder um unmittelbare finanzielle Vorteile handeln oder aber auch um eine Kick-Back-Zahlung¹⁹⁷, die im Nachhinein zufließt [P1:177-179; P1:207-299]. Ein indirekter nachträglicher Nutzen kann auch entstehen, wenn „Vertriebsmitarbeiter Bestechungstaten begehen, um über mehr Umsätze, mehr Bonuszahlungen zu bekommen“ [E3: 652-654].

¹⁹⁶ Rabl (2009), S. 27.

¹⁹⁷ Als Kick-Back werden unrechtmäßige nachträgliche Rückvergütungen bezeichnet, die im Zusammenhang mit Aufträgen an Dritte stehen und letztlich den eigenen Arbeitgeber schädigen (vgl. Drechsler (2013), S. 96; vgl. Tiedemann (2017), RN 735).

Der mit der Tat beabsichtigte individuelle Nutzen mag auch darin bestehen, dass jemand sein Erfolgskonto auch durch unrechtmäßiges Handeln füllen und durch entsprechende Leistungsnachweise letztlich den eigenen Arbeitsplatz erhalten will. Das sei gerade in sehr stark kompetitiven Umfeldern der Fall, wo die Leistung verschiedener Mitarbeiter permanent verglichen und ggf. Konsequenzen gezogen werden [P1:299-301].

„Das ist gerade bei den Händlern im Kapitalmarkt zu sehen, da in dem sehr kompetitiven Umfeld jeder knallhart an seiner unmittelbaren Performance gemessen wird.“ [P1:301-304]

„Der Vertriebler weiß, wenn ich den Auftrag bekomme, dann habe ich damit persönlichen Erfolg, Tantieme und Aufstiegschancen. Da geht es nicht ums Unternehmen. Der Erfolg zeigt sich am Ende immer im Gehalt.“ [E1:115-119]

Ein eigener Vorteil kann also durchaus auch darin bestehen, dass infolge krimineller Handlungen besonderer beruflicher Erfolg sichtbar wird [E8:366-370] und dies für die Karriereentwicklung förderlich ist oder auch nur, um den aktuellen beruflichen Status zu erhalten. „Fear of failing refers to the fear of losing professional, financial, or social status. Studies have shown that individuals tend to defend their position by any means necessary to preserve their material and social wealth for themselves and their families (...) but the empirical support for this is mixed.“¹⁹⁸

Bussmann geht sehr weit mit seiner Feststellung, dass „alle Formen von Wirtschaftskriminalität auf einem Bereicherungsinteresse“¹⁹⁹ beruhen. Dem kann angesichts der aus der vorliegenden empirischen Arbeit erlangten Erkenntnisse über die verschiedenen Tatmotive nicht in Gänze gefolgt werden, jedoch beschreiben auch die befragten Experten die prominente Bedeutung, die monetäre Interessen an der Tatbegehung haben.

„Financial gain is a significant factor if it is linked to psychological factors such as ethical flexibility, resilience, self-restraint, arrogance and entitlement and to whether the individual has the capacity to cope with the pressure to achieve financial gain for themselves (to get and keep a good job to be successful etc.) or for the company they work for (to meet particular).“²⁰⁰

¹⁹⁸ Alalehto (2015), S. 32.

¹⁹⁹ Bussmann (2016), RN. 787.

²⁰⁰ Alalehto, T. (2015), S. 31

5.2.2 Altruistische/fremdnützige Motive

Der Begriff altruistisch wird gemeinhin eher mit helfend oder unterstützend umschrieben und hat damit eine positive Konnotation. Im Rahmen dieser Arbeit werden solche Motive, die nicht primär dem eigenen Nutzen dienen, unter das Begriffspaar altruistisch/fremdnützig subsumiert. Solche Tatmotive sind nach Einschätzung der Experten zunächst einmal durchaus gegeben [P1:329-331; E4:343-344; E6:485]. So vermutet P1, dass bei dem Siemens-Bestechungsskandal die Absicht, dem schwächelnden Geschäft wieder mehr Schwung zu geben, ursächlich gewesen sei [P1:327-328]. Auch beim Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht es in der Regel darum, dem eigenen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen [E7:293-297]. Sehr typisch sind kriminelle Handlungen, die den geschäftlichen Erfolg fördern sollen und damit zunächst dem Unternehmen zugutekommen. Hierzu gehört das Gewinnen von Aufträgen durch Korruption [E4:464-466], wobei dann später oftmals auch ein eigener Nutzen für den Täter entsteht, wenn er erfolgsabhängige Zahlungen erhält.

„Damit das Unternehmen den Auftrag bekommt, deshalb wird geschmiert. Da steht ja nicht die eigene Bereicherung im Vordergrund, wobei das natürlich auch sein kann, wenn an solche Zielvorgaben dann auch Prämien geknüpft sind oder so.“ [E7:275-279]

Schaut man auf bestimmte Straftaten, so seien z. B. Bilanzfälschung oder Insolvenzstraftaten solche, bei denen nicht die eigene Bereicherung, sondern der Erhalt des Unternehmens das Motiv darstellten. [P1:331-334; E2:378-380; E7:314-315]. Für das Verständnis von Taten in diesem Kontext inhabergeführter Unternehmen „spielt oft eine Rolle, wenn die handelnden Personen auch mit ihrem persönlichen Leben mit dem Unternehmen verbunden sind“ [E8:535-538]. Hier findet man das eigentliche Tatmotiv darin, dass jemand den Untergang des Unternehmens auf jeden Fall verhindern oder hinauszögern will, denn „die Insolvenz [ist] natürlich das Eingeständnis, dass das eigene wirtschaftliche Leben nicht funktioniert hat, und das wird öffentlich“ [E8:528-530]. Im Zusammenhang mit Bilanz- und Insolvenzstraftaten wird oft zusätzlich das Motiv der Rettung von Arbeitsplätzen angeführt.

„Da ging es dem Menschen häufig tatsächlich darum, das Unternehmen zu retten. Häufig wurde an die Mitarbeiter gedacht, dass doch die Mitarbeiter von dem Unternehmen, das doch seit Jahrzehnten bestand, alle auf der Straße stünden,

wenn man nicht das Unternehmen retten würde, und dann wird teilweise in der Situation, in der alle Alarmglocken schrillen müssten, eben dann mal kein Insolvenzantrag gestellt, weil man weiterhin von der Motivlage irgendwie das retten will.“ [E2:380-389]

Ein immer wieder in den Interviews genanntes fremdnütziges Motiv hängt mit riskanten Entscheidungen zusammen, die bei einer wirtschaftlichen Schiefelage des Unternehmens getroffen werden [E7:332-338]. „Risk-option decision making refers to individuals who foresee negative financial outcomes for their business and thus have a tendency to take more advanced risks.“²⁰¹ Eine typische Fallgestaltung ist das unzulässige Hinauszögern einer Insolvenzanmeldung, um die Firma künstlich noch länger am Leben zu halten und so die Arbeitsplätze zu retten.²⁰² Das sind dann Täter, die angeben: „Ich habe das nicht getan, um mich selbst zu bereichern, sondern ich habe versucht, ein Unternehmen weiterzuführen, weil ich mich den Mitarbeitern verpflichtet fühle“ [E4:345-349].

„Diese familiengeführten Unternehmen, wo man dann als nachfolgende Generationen sich nicht eingestehen will, dass das Unternehmen längst platt ist – salopp gesagt. Und dass man sich dann eben in einem irgendwann nicht mehr vertretbaren Maße an irgendeinen Strohalm klammert, weil man sich selbst, aber vielleicht auch eben der Familie, das nicht eingestehen will. Das meine ich mit diesem Familienschutz.“ [E7:319-326]

„Und wenn man sich jetzt typische Taten aus dem Bereich vorstellt, sagen wir mal ein gutes, pressebekanntes Beispiel wären jetzt die schwarzen Kassen bei Siemens, da haben die Personen natürlich versucht, Aufträge für ihr Unternehmen zu generieren.“ [E2:476-481]

Letztlich ist es natürlich eine Frage der Glaubwürdigkeit einer solchen Argumentation [E4:379-383]. Diese kann ebenso wahr und richtig sein oder andererseits auch als Rechtfertigung erfunden worden sein, wobei es am Ende auf das ankommt, wovon ein Gericht überzeugt werden konnte [E4:386-388].

„Ein Geschäftsführer einer GmbH, der keinen Insolvenzantrag stellt, der tut das, um die Arbeitsplätze möglichst lange zu erhalten, weil klar ist, mit dem Insolvenzantrag werden die Menschen dann auf kurz oder lang arbeitslos.“ [E3:197-200]

„Wir kennen diese Fälle, wo es dann in die Insolvenz verschleppt wird und die Mandanten sagen: Ich wollte das, weil die Menschen mir leidgetan haben. Weil ich weiß, die verlieren ihren Arbeitsplatz. Und dann haben wir die Löcher in der Bilanz, dann haben wir die gestopft mit irgendwelchen Not-, Scheinrechnungen und ohne, dass er nur einen Euro davon hatte.“ [E3:229-235]

²⁰¹ Alalehto (2015), S. 32.

²⁰² Es ist darauf hinzuweisen, dass Insolvenzstraftaten, auch wenn sie in positiver Absicht geschehen, dennoch schädigend für Kunden und Lieferanten sein können (vgl. Liebl (2016), S. 6).

Experte E1 steht möglichen altruistischen Motiven, sei es die Rettung der Firma oder deren Arbeitsplätzen, kritisch gegenüber und hält diese für wenig stichhaltig [E1:141-143].

„Am Ende geht es meiner Meinung nach nur um das eigene Geld. Der Rest ist vorgeschoben.“ [E1:148-149]

Ein anschauliches Beispiel dafür, wie eine Tat sich aus altruistischer Motivlage heraus entwickelt hat, nennt Experte E3:

„Durch einen Ausfall eines Zahlungseinganges von Seiten eines Auftraggebers entsteht ein Loch in der Kasse. Das wird gestopft, indem man die Buchhaltung manipuliert. Das Loch wird immer größer. Und es gibt noch einen Zahlungsausfall, und plötzlich findet man sich in einem Betrugsfall. Und man will diesen Betrugsfall aber sozusagen nicht offenlegen, weil man weiß, das führt zu einer Insolvenzsituation.“ [E3:669-674]

„Aber das hören wir wirklich oft, wenn die Leute da heulend sitzen bei der Erstbesprechung und sagen: Was sollte ich denn machen? Wir sind ein mittelständiger Betrieb, Kfz-Vertragshändler, hier arbeiten 70 Leute. Wenn ich einen Insolvenzantrag stelle, wenn ich die Reißleine ziehe, verlieren die alle ihren Job. Ich kenne die Familien alle seit zwanzig, dreißig Jahren. Die haben schon unter meinem Vater hier brav ihren Job gemacht. Und, ja, das habe ich nicht über das Herz gebracht. Deswegen haben wir diese Betrügereien eben fortgeführt.“ [E3:707-716]

Über „Bürokratievermeidung“ als Motivlage, die dem Interesse des Unternehmens dienen sollte, berichtete Experte E8. Es handele sich um Fälle, bei denen „Verstöße gegen Gesetze begangen wurden, einfach, weil es so kompliziert gewesen wäre, sie einzuhalten“ [E8:642-643], z. B. bei der Missachtung eines Handelsembargos oder in der Finanzwirtschaft, wenn vorgeschriebene Genehmigungen bewusst nicht eingeholt werden [E8:655-657].

5.2.3 Übertriebenes Ego/Persönlichkeit

Es gibt Täter, denen es bei ihren illegalen Handlungen primär um ihre eigene Person, um ihr Ego geht. Da geht es um „Leute, die sehr egozentrisch sind. Die sehr auf das eigene Vorankommen bedacht sind“ [E8:464-466]. Dies sei, so Experte E5, geradewegs ein „klassisches Motiv“ [E5:126-127] und werde oft durch Konkurrenzkampf in der Führungsebene eines Unternehmens hervorgerufen [E4:128-129].

„Manchmal ist dazu noch zusätzlich eine gewisse Geltungssucht, dass man möglichst gut dastehen will, unabhängig von dem rein Wirtschaftlichen.“ [E4:631-633]

„Mir fallen da so zwei, drei Leute ein, wo ich sagen würde, die genießen das sogar, dass man da so beispielsweise den Verdacht im Raume hat, der macht irgendwas, was so ein bisschen krumm ist, und verdient deshalb so viel Geld, hat einflussreiche Kontakte – sowas gibt es schon durchaus.“ [E4:671-676]

Dabei muss es sich nicht immer um extreme Ausprägungen handeln.

„Auf der anderen Seite hat es natürlich auch mit der eigenen Persönlichkeit zu tun, dass man halt nicht als Underperformer dastehen wollte. Dass man halt nicht derjenige sein wollte, der den Auftrag nicht bekommt.“ [E8:366-370].

Wo es um die Darstellung der eigenen Persönlichkeit geht, „da geht es sehr häufig auch darum, um bestimmte Ansehensgeschichten. Man will hervorstechen. Auch die Börsenhändler. Man will der Erfolgreichste sein, derjenige, der die meisten Umsätze dreht, der die meisten, die größten Deals macht“ [E7:385-389]. Und da sei bei manchen Kapitalmarkthändlern eine gewisse Arroganz und auch übersteigertes Selbstbewusstsein erkennbar [P1:163-164].

In diese Motivkategorie fallen auch „extreme Persönlichkeiten [, die] alles tun, nur um ihre persönlichen Eitelkeiten zu befriedigen, um in der Gesellschaft als die Besten, die Tollsten, wahrgenommen zu werden – höchst egoistische Motive“ [E5:134-137]. Dabei seien Einsicht oder gar Skrupel hinsichtlich des rechtswidrigen Tuns oftmals nicht erkennbar [P1:167-168].

Experte E1 erinnert sich, dass es in früheren Jahren Täter gegeben habe, die er als „Erfolgs-Junkies“ bezeichnete, da sie sich beruflich immer mit anderen messen und besser sein wollten. Jene, die alles darangesetzt hätten, einen großen Auftrag zu gewinnen, und darin ihre Befriedigung gesehen hätten [E1:152-157]. Inzwischen seien solche Tätertypen jedoch im Verlauf des Generationenwechsels weitgehend aus den Unternehmen verschwunden und bei den Jüngeren nicht mehr anzutreffen [E1:157-160].

Menschen suchen Anerkennung und sind zum Teil auch statusorientiert, wobei der dahinterliegende Mechanismus der ständige Vergleich mit anderen ist. In einer solchen Konstellation kann kriminelles Handeln von dem Motiv geprägt sein, den eigenen Status zu erhalten oder zu erhöhen, was gerade in sehr kompetitiven Umfeldern (Vertrieb, Börsenhandel) anzutreffen ist. Zwar mag sich eine Statuserhöhung später auch finanziell auswirken, aber vorrangig geht es zunächst um die Positionierung im Verhältnis zu anderen. In gleicher Weise ist auch das Motiv zu sehen, einen Statusverlust abzuwenden. Man denke an Zeiten von Personalabbau, in denen sich die Vertriebler dem unmittelbaren Performancevergleich ausgesetzt sehen.

5.2.4 Vermeiden persönlicher Nachteile

Der mit der Tat beabsichtigte individuelle Nutzen mag auch darin bestehen, dass jemand sein Erfolgskonto auch durch unrechtmäßiges Handeln füllen und durch entsprechende Leistungsnachweise letztlich den eigenen Arbeitsplatz erhalten will. Das sei, so Experte P1, gerade in sehr stark kompetitiven Umfeldern der Fall, wo die Leistung verschiedener Mitarbeiter permanent verglichen und ggf. Konsequenzen gezogen werden. [P1:299-301]

„Das ist gerade bei den Händlern im Kapitalmarkt zu sehen, da in dem sehr kompetitiven Umfeld jeder knallhart an seiner unmittelbaren Performance gemessen wird.“ [P1:301-304]

Bezogen auf den aktuell strafrechtlich noch aufzuarbeitenden Skandal bei einem großen deutschen Automobilhersteller vermutet Interviewpartner E1, dass die verantwortlichen Manager und Techniker darum bemüht gewesen seien, drohende persönliche Nachteile zu vermeiden [E1:167-168]. Dies wird auch mit der wahrgenommenen Kultur dieses Unternehmens begründet, die als hierarchisch und autokratisch bezeichnet wird. „Wer bei Firma X [anonymisiert] gesagt hätte, dass man das mit der Software so nicht machen kann, der hätte damit rechnen müssen, rauszufliegen“ [E1:169-171].

5.2.5 Rechtswidrigkeit nicht erkannt

Nicht immer ist für die Personen erkennbar, dass ihr Handeln rechtswidrig ist [P1:134-135], was besonders in rechtlichen Graubereichen der Fall ist. Hierzu gehören gerade jene Sachverhalte, in denen die Rechtslage nicht eindeutig ist (man denke an den Tatbestand der Untreue oder auch kartellrechtliche Bestimmungen) [E5:89-95]. In diesen Bereichen kann es leicht sein, dass eine fehlerhafte Einschätzung letztlich zu einer kriminellen Handlung führt, ohne dass sich die Beteiligten dessen bewusst waren. Brettel/Schneider weisen in diesem Zusammenhang auf ein Praxisproblem hin: „Aufgrund der Komplexität der wirtschaftsstrafrechtlichen Sachverhalte liegt dem Normbruch nicht immer eine bewusste Entscheidung, ein Strafgesetz zu überschreiten, zugrunde.“²⁰³

Experte E2 betont sogar, dass es ausgesprochen häufig vorkomme, dass jemand gehandelt habe, ohne das Bewusstsein gehabt zu haben, dass hier eine

²⁰³ Brettel/Schneider (2014), § 1 RN 105.

strafbare Tat begangen werde [E2:340-342]. Dazu mag der Umstand beitragen, dass es gerade im Wirtschaftsstrafrecht eine große Zahl von Straftatbeständen gibt, denen es zuweilen an Klarheit und Eindeutigkeit mangelt.

„Also, man hat im Bereich vieler Normen des Wirtschaftsstrafrechts relativ vage Tatbestände. Und aus der ex-ante Sicht des wirtschaftlichen Entscheiders ist häufig nicht klar erkennbar, dass sein Verhalten jetzt sicher strafbar wäre.“ [E2:342-346]

„Häufig ist es auch eine mangelnde Überschaubarkeit, was die Konsequenzen angeht. Die werden entweder nicht gesehen oder verdrängt oder sonst was“ [E7:222-225].

Cum-Ex ist ein Beispiel für nicht erkannte Rechtswidrigkeit [P1:135-138]. Die Banken haben sich dabei auf ein Gutachten einer Anwaltskanzlei verlassen.

„Die Wahrnehmung, dass man sich in einer Grauzone bewegt, lässt manchen Beschuldigten annehmen, dass das Handeln folgenlos bleibt, auch wenn die selbst schon ein Gefühl haben, dass das Ganze vielleicht nicht illegal, zumindest aber fragwürdig oder auch illegitim ist.“ [P1:138-143]

„Wenn sich jemand in diesen Graubereich vorwagt – zwischen Verboten, strafrechtlich sanktioniert und gerade noch irgendwie zulässig oder nicht reguliert – und deshalb jedenfalls nicht unmittelbar mit einer Sanktion bedroht, dann kämpft ein solcher Täter ja, gerade bei Kapitalmarktdelikten, beispielsweise mit einem unglaublichen Wust an Regulierungen, den vielleicht der Spezialist gerade so versteht, aber so ein normaler Börsenhändler nicht versteht.“ [E9:407-415]

Das eine ist das Nichterkennen einer Rechtswidrigkeit, weil man schon bewusst nicht hingeschaut hat [E8:294-296]. Das sei jedoch, so die Experten, anders zu bewerten, als das bewusste Ausblenden.

„Solche steuerlichen Risiken, das kann man heute bei der Betrachtung der Cum-Ex Geschäfte sehen, wurden ausgeblendet und später dann erwies sich manches gute Geschäft als Flop.“ [P1:220-223]

Gerade in sehr spezialisierten Funktionen (so z. B. in Forschung & Entwicklung oder auch IT) liegt der Fokus zuweilen so stark darauf, ein Problem zu lösen, dass dabei Rahmenaspekte (auch rechtlicher Natur) außer Acht gelassen werden.

„Es mag Fälle geben, in denen Personen, vielleicht weil sie technisch sehr, weil sie sehr detailliert technisch arbeiten, dass sie vieles ausblenden und im Grunde genommen sich derart fokussieren, dass sie illegale Dinge tun, ohne überhaupt ein Bewusstsein dafür zu haben (...).“ [E2:512-516]

„Also, gerade wenn Sie so diese richtigen Technikfreaks haben, wie so einen Ingenieur, die haben halt auch oft überhaupt kein Problembewusstsein und auch nicht so ein richtiges Unrechtsbewusstsein und so etwas alles. Die haben allenfalls so, wenn überhaupt mal, gewisse Störgefühle. Dann werden Fragen gestellt. Die werden beantwortet, dann wird nicht weiter nachgefragt oder so etwas“ [E7:572-579].

„Aber ich glaube, es kann durchaus sein, dass Mitarbeiter, die sich mit technischen Details und Spezifikationen auseinandersetzen haben, das vielleicht mehr von der technischen als von der Normenseite aus betrachten. Also, mehr dann auch auf ihre persönlichen Erfahrungen abstellen als auf das, was in bestimmten Normen drinsteht.“ [E8:450-456]

Es sind auch Fälle denkbar, bei denen am Ende eine illegale technische Lösung entwickelt wird, wenn man ein Thema nicht anderweitig in den Griff bekommt. Dies wird durch den Experten E7 am Beispiel des Diesel-Abgasskandals wie folgt beschrieben: „Sondern ich glaube, die haben das gemacht, weil die technisch-inhaltlich nicht in der Lage waren, die Abgasnorm einzuhalten. Und dann war das sozusagen so eine Art Notwehr“ [E7:450-453]. Sieht man über den Begriff der Notwehr, der hier sicher nur im übertragenen Sinne verwendet wurde, einmal hinweg, so verdeutlicht dieses Beispiel, wie rechtliche Risiken beiseitegeschoben werden, um ein Ziel um jeden Preis (dieses kann man bei VW sicher wörtlich nehmen) noch zu erreichen.

„Also, die haben es schon in Kauf genommen, auch kriminell zu handeln. Aber das war erst einmal nicht der Hauptzweck. Sondern die waren auf einem erst einmal legalen Wege unterwegs und haben dann gesehen, sie schaffen es nicht mit legalen Mitteln. Und haben dann eben dazu gegriffen, die Behörden zu betrügen, indem sie etwas vorspiegeln, was tatsächlich technisch nicht gestimmt hat.“ [E7:457-463]

Es sind scheinbar oft die technischen Fachleute, die rechtliche Risiken nicht erkennen und dann am Ende rechtswidrig handeln.

„Es gibt unter den Tüftlern und Entwicklern manche, die haben einen Tunnelblick entwickelt – die schauen nicht links und nicht rechts.“ [E1:216-218]

Ungeachtet einer strafrechtlichen Bewertung gibt es Personen, die von der Motivlage nicht unbedingt als Täter zu verstehen sind, obwohl sie am kriminellen Erfolg einer Handlung beteiligt sind.²⁰⁴ Dass dann Taten in Unkenntnis oder durch Verleugnung von rechtlichen Risiken begangen werden, findet sich oft bei solchen Menschen, die nicht im Kern an dem Sachverhalt beteiligt waren, sondern eher nur im Randbereich da waren. Das können technische Fachleute ebenso wie Mitarbeiter in administrativen oder kaufmännischen Funktionen sein.

²⁰⁴ Brettel/Schneider gehen so weit, diese „Taten aus Unkenntnis“ als eher legitimiert anzuerkennen und stellen diese der durch bewussten Normverstoß begangenen „echten Wirtschaftskriminalität“ gegenüber (vgl. Brettel/Schneider (2014), § 1 RN 108).

„Und gerade die Personen in den Randbereichen, die rutschen häufig rein, in ein Korruptionsverfahren, in einen Verdacht, aber auch natürlich in die Beteiligung, weil sie nicht die Awareness haben, dass das etwas Gefährliches ist, dass hier etwas Unrechtes passiert.“ [E3:1110-1115]

Ein zweiter Personenkreis besteht aus jenen, die nicht ursächliche Täter sind, aber deren Mitwirken entscheidend ist, damit der kriminelle Taterfolg eintritt. Dabei kann es sich zum Beispiel um jene Personen handeln, die Zahlungen verbuchen, Überweisungen tätigen, Dokumente und Zertifikate ausstellen oder eine Prüfungsaufgabe wahrnehmen.²⁰⁵ Aus unterschiedlichen Gründen können diese Personen strafrechtlich relevant handeln, weil sie Risiken und strafrechtliche Konsequenzen entweder nicht gesehen oder diese mehr oder weniger bewusst ausgeklammert haben. In manchen Fällen hängt dieses Verhalten auch mit einer besonders starken Loyalität gerade gegenüber dem eigentlichen Täter zusammen, der dann im Top-Management oder einer anderen gehobenen Position zu finden ist.²⁰⁶ Und hier findet man dann auch Ausflüchte wie das Argument: „Ich habe mir gedacht, es ist besser, wenn ich da keine Fragen stelle.“ [E3:1128-1129].

Auch bei Taten, deren Illegalität klar sein sollte, kann es dazu kommen, dass in ihrem Verlauf das Bewusstsein für die Rechtswidrigkeit verloren geht. Dies sei, so Experte E3, bei fortgesetzter Korruption der Fall [E3:171-175].

„Korruption ist ja ein Prozess, der möglicherweise auch eine gewisse schleichende Entwicklung nimmt und dadurch wird natürlich das Unrechtsbewusstsein auch getrübt.“ [E3:171-174]

5.2.6 Personelle Beziehungen / Gefolgschaft / Loyalität

Es mag simpel klingen, aber die personellen Beziehungen in einem Unternehmen können auch zu strafbaren Handlungen beitragen. Experte E2 verweist auf die „persönlichen Beziehungen zwischen Menschen, die dann dazu führen, dass eine Person sich hinreißen lässt zu einer Tat“ [E2:335-338]. Natürlich besteht die Lebenswirklichkeit von Unternehmen darin, dass menschliche Beziehungen, z. B. Verkäufer – Kunde, Mitarbeiter – Vorgesetzter, bestehen. Das Positive kann sich jedoch umdrehen und „solche Beziehungen können dazu

²⁰⁵ Der Gesetzgeber hat erkannt, dass technische Aufzeichnungen und Dokumente im Rechtsverkehr bedeutsam sind, und deshalb Manipulationen, vergleichbar mit einer Urkundenfälschung in § 268 StGB, unter Strafe gestellt.

²⁰⁶ Genau an dieser Schwachstelle (der sogenannten Human Firewall) setzt die Betrugsmasche Fake President Fraud/Fake CEO Fraud an, die auf Social Engineering beruht.

führen, dass eine Person in einem Unternehmen von einer anderen Person außerhalb angestiftet wird, bestimmte Dinge zu tun“ [E2:369-372].

So seien die Kapitalmarkthändler eine geschlossene Gruppe mit eigenen Regeln, bei der man seine Zugehörigkeit durch Erfolge nachzuweisen habe. [P1:180-181]

*„Da hat jeder seine persönliche P&L [Anmerkung: Profit & Loss-Bilanz], die täglich ausgewertet wird. Denn nur wer Erfolg hat, gehört auch dazu.“
[P1:183-186]*

„Dieses System ist klar strukturiert und bedingt eine soziale Positionierung. So gibt es eine strenge Trennung zwischen Junior- und Senior-Tradern; zum Senior aufsteigen kann nur der, der die großen Abschlüsse getätigt hat.“ [P1:186-190]

Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Aufstieg darin sind den Experten zufolge starke Motive, die durchaus auch illegale Handlungen mit bedingen, um den notwendigen Erfolg zu erreichen [P1:190-191].

„Das andere ist Erfolg und Status. Jemand, der erfolgreich ist, der hat einen Statuszuwachs, der findet mehr Beachtung. Nicht nur im Unternehmen, er wird befördert, sondern auch privat.“ [E3:663-666]

Da die Händler-Community an den großen Finanzplätzen bankenübergreifend eng vernetzt ist, kennt man sich und hilft sich in geschäftlichen Dingen mitunter auch aus („Network is key“), auch wenn das nach den Kapitalmarktregeln nicht 100 % korrekt ist [P1:196-200].

Auch in anderen Bereichen scheint es soziale Gefüge zu geben, die Grundlage rechtswidriger Praktiken (z. B. von unerlaubten Absprachen oder auch Informationsaustausch) sind.

„Bei Preisabsprachen/Orderabsprachen heißt es oft: Wir kennen uns doch alle, wir waren im Studium ein Jahrgang. Da tauscht man sich nun mal aus, und am Ende profitiert doch jeder davon.“ [E1:127-130]

Loyalität ist zunächst einmal eine durchaus positive Eigenschaft, die sich jeder Arbeitgeber wünscht. Diese kann jedoch ein Übermaß annehmen, man spricht dann gerne von falsch verstandener Loyalität, die dazu führen kann, dass Mitarbeiter kriminelle Handlungen deswegen begehen, weil sie dem Unternehmen damit helfen wollen. „Falsch verstandene Loyalitäten kommen in der Regel aus einer Unternehmenskultur, in der individuelle Integrität nicht im Mittelpunkt steht“ [E9:449-451]. Dies wird von Experte E9 an einem Fall aus dem Bankenbereich, bei dem Kundenberater Geld vermögender Kunden persönlich ins Ausland gebracht haben, wie folgt beschrieben:

„Die hatten schlicht Sorge davor, dass ihnen Assets under Management [Anmerkung: von der Bank verwaltete Kundenvermögen] verloren gehen. Dann haben sie die Assets, die sie under Management behalten wollen, halt in einen Koffer gepackt und ins Auto geladen.“ [E9:306-310]

Übermäßige Loyalität, die möglicherweise auch in blinde Gefolgschaft münden kann, mag zu delinquentem Handeln führen. „Eine überzogene Loyalität ist immer ein Risiko, weil man dann aufhört, selbst zu denken.“ [E6:462-464]

Betrachtet man das Motiv der überzogenen Loyalität, so lassen sich zwei unterschiedliche Erscheinungsformen erkennen. Eine Form ist die zu starke Bindung eines Mitarbeiters an das Unternehmen oder Führungspersonen, die deliktisches Handeln motiviert. Häufig sind es Fälle, in denen jemand dem Unternehmen oder dem Vorgesetzten mit der Tat helfen will.

„Die Mitarbeiterin, die seit 25 Jahren im Unternehmen ist. Die für ihren Chef alles getan hat. Die mit dem Unternehmen auch gewachsen ist. Die immer auch loyal und zuverlässig war. Alles getan hat und ihrem Chef dann auch gefolgt ist in der Begehung von Straftaten. Aus einer falsch verstandenen Loyalität.“ [E3:811-817]

Die andere Erscheinungsform ist jene, bei der absolute Loyalität im Sinne einer Gefolgschaft erwartet und auch erbracht wird. Experten berichteten, dass manchen Tätern erst im Laufe des strafrechtlichen Verfahrens klar geworden sei, dass sie unkritisch Anweisungen befolgt hätten.

„Ich habe das gemacht, was mir angewiesen wurde. Mein Chef wusste davon. Ich selbst wäre ja nicht auf den Gedanken gekommen, es so zu machen.“ [E1:193-196]

„Und auch das sehen wir im Bereich der Bilanzdelikte oder Buchhaltungsdelikte ganz schön, dass dann die Leute, wenn die eigentlich meinen, das sei doch falsch, aufgrund der Hierarchieebenen das dann doch einfach so machen, wie es gewollt wird. Weil einfach das Hierarchiegefälle zu groß ist.“ [E7:502-507]

Auch bei den am Dieselskandal beteiligten Unternehmen, so Experte E6, hätten die Techniker, die die Manipulationssoftware eingebaut haben, nicht aus Eigennutz, sondern aus Gefolgschaft gehandelt [E6:412-419].

„Die sehen das als ihr Unternehmen an. Tatsächlich, auch der einfache Arbeiter oder der Ingenieur sieht das als sein Unternehmen an und ist bereit, dafür auch eine Menge zu machen.“ [E6:434-438]

Experte E5 führt an, dass kriminelle Taten in Unternehmen weniger auf Loyalität, sondern mehr auf das Handeln auf Befehl zurückzuführen seien [E5:197-199]. So fände man gerade in streng hierarchisch geführten Unternehmen (Volkswagen wurde als ein solches beschrieben – E6:388-390) häufig Befehlsstrukturen, auf die sich die handelnden Täter dann entschuldigend berufen

[E5:204-205]. Die sich daraus ergebende fehlende Verantwortungsübernahme kommentierte E5 wie folgt: „Das beschreibt die Abgabe des Gehirns an der Eingangspforte“ [E5:209-210].

„Exakt das Gegenteil von Loyalität findet sich bei Taten, die im Zusammenhang mit Konflikten auf übergeordneter Ebene stattfinden [E4:702-707]. Hier kann es dazu kommen, dass illegale Handlungen dazu dienen sollen, bei einem internem Konkurrenzverhältnis den eigenen Bereich besonders positiv und erfolgreich zu positionieren [E4:708-712].

Bei anderen Fallgestaltungen sind die Täter motiviert, ihrem Vorgesetzten Schaden durch die illegalen Handlungen zuzufügen.“ [E4:713-717].

5.2.7 Erreichen unrealistischer Ziele / Druck von oben

Zielvorgaben, die von den betroffenen Mitarbeitern als schwer oder überhaupt nicht machbar eingeschätzt werden, seien „oftmals Triebfeder für den Weg in die Illegalität“ [P1:307-308]. Es hat den Anschein, dass der Druck, Ziele zu erreichen, so stark werden kann, dass eine unrechtmäßige Handlung eher in Betracht kommt als die unzureichende Zielerfüllung [E8:315-318]

„Und kann man sich schon fragen, ob die Unternehmensführung, wenn die Ziele offenkundig auf korrekten Wegen nicht erreicht werden können, nicht implizit kriminelle Wege der Mitarbeiter gutheißt?“ [P1:313-316]

Dabei ist die Grenze zwischen einem anspruchsvollen Ziel und einem, das überzogen ist, sicherlich fließend und von der Beurteilung im Einzelfall abhängig [P1:319-321; E8:349-351]. Ein als übermäßig empfundener Druck durch Zielvorgaben kann eine starke Motivwirkung haben, wenn es um das Erreichen dieser Ziele auch mit illegalen Mitteln geht.

„Ich glaube, dass oftmals die Manager selbst heutzutage eher bereit sind, Loyalität mit dem Unternehmen über das Gesetz zu stellen, als früher. Das hat mit Druck zu tun, der von Shareholdern, Profitabilität, Jahresergebnissen nach unten gegeben wird, die einfach eingehalten werden müssen. Da müssen die Ergebnisse irgendwie herbeigespielt werden.“ [E9:219-225]

Manche Unternehmen sind in ihrer Führungskultur in dem Sinne extrem, als Zielerreichung um jeden Preis erwartet wird und Sanktionen im Falle der Nichterfüllung erfolgen. Als Beispiel für eine solche Kultur des Drucks wurde von mehreren Experten ein Unternehmen der Automobilindustrie genannt, welches im Zuge des Diesel-Abgasskandals in die Schlagzeilen geraten ist [E7:493-496]):

„Ja, also es wird ja gerade Herrn X. [anonymisiert] nachgesagt, dass der das nicht akzeptiert hat, wenn ein Ingenieur gesagt hat, das geht nicht. Dass die Leute auch tatsächlich dann ihren Arbeitsplatz verloren haben. Dass es hieß:

*„Wenn sie das nicht hinkriegen, dann sind sie für uns nicht der richtige Mann.“
[E7:488-493]*

Auf jeden Fall kann der Druck, bestimmte Ziele oder Ergebnisse zu erreichen, auch zu kriminellen Handlungen motivieren, und zwar dann, wenn jemand denkt, er könne dem Druck nur noch mit illegalen Mitteln standhalten [E2:167-168; E2:521-522; E4:524-527; E7:482-487].

*„Wirtschaftskriminalität ist, anders als man manchmal denkt, eben nicht nur in den Top-Führungsetagen anzutreffen, sondern auch mal ein Stück weiter darunter, und da kann Druck, der von oben aufgebaut wird, gewisse Dinge zu erreichen, ein Motiv werden, dem auch auf unsaubere Art und Weise zu entsprechen.“
[E2:169-174]*

„Es gibt so viele Normen aus so vielen Bereichen der Wirtschaft, da kann auch mal Druck, Arbeitsstress, zu einer Tat führen (...).“ [E2: 403-405]

Zawilla sieht eine zunehmende Tendenz von Anspannung und Druck als Folge des mit der Globalisierung verbundenen zunehmenden Wettbewerbs, der innerhalb der Unternehmen zu wachsendem Vertriebs-, Leistungs- und Ertragsdruck führt.²⁰⁷

Nach Einschätzung des Experten E4 können Taten auch durch zu geringen Druck im Sinne von zu wenig Orientierung und zu weicher Führung bedingt sein, wodurch „dann Täter, die auf der zweiten oder dritten Ebene sind, auch bestärkt werden oder sich veranlasst sehen, Straftaten dann zu begehen oder intensiver zu begehen“ [E4:530-535].

So erwartet Experte E7 auch ein Lernen bei den Führungskräften, „dass die ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass zu viel Druck da ausgeübt wird auf die Mitarbeiter, dass das ein Nährboden ist, der die Begehung von bestimmten Straftaten begünstigen kann“ [E7:353-356].

5.2.8 Unternehmergeist ufert aus

Vereinzelt wurde berichtet, dass es in der Vergangenheit noch sogenannte „echte Unternehmer“ [E1:241-242] gegeben habe, die von ihrer Geschäftsidee beseelt gewesen seien und daher auch mitunter mutige Entscheidungen getroffen hätten, mit denen sie über das Ziel hinausgeschossen seien [E1:244-

²⁰⁷ Vgl. Zawilla (2019), S. 292.

245]. Bei diesen habe es auch ein „Suchtverhalten zum persönlichen Erfolg“ [E1:245-246] gegeben. Heute sei dieser Typus aber nicht mehr vorhanden.

Auch Experte E5 berichtet über Unternehmer, die derart von ihrer Geschäftsidee „beseelt“ waren, dass sie diese auch mit kriminellen Methoden um nahezu jeden Preis verwirklichen wollten [E5:145-148]. Bei einem solchen „geschäftsbetriebbezogenen Motiv“ [E5:155-156] sei es den handelnden Personen nicht darum gegangen, eine Straftat zu begehen, sondern die Idee gegen alle Widerstände zu realisieren [E5:148-150].

5.2.9 Kriminelle Neigung

Es gibt Täter, „die es sich zum Hobby oder auch zum „Sport“ gemacht haben, Straftaten zu begehen. Die einen Ehrgeiz haben, zum eigenen Vorteil andere zu benachteiligen“ [E3:1148-1151]. Diese Personen sehen den Staat und das Finanzamt als Gegner an, die es zu schlagen gilt. [E3:1170-1172]

„Wenn in einem wirtschaftlichen Zusammenhang Betrug stattfindet, da gibt es einen gewissen Tätertypus, der im Grunde ja über Leichen geht. Das sind Leute, die sagen: Ich bescheiße und, wenn Leute sich bescheißen lassen, dann muss ich eben nur gucken, dass ich genug Geld zur Seite schaffe, damit – wenn ich auffliege – ich meine Schäfchen im Trockenen habe. Das ist dann durchaus ein rücksichtsloser Tätertypus.“ [E4:434-441].

„Es gibt mehr oder weniger so notorische Betrüger, die gar nicht unbedingt etwas tun, weil sie da unmittelbare Vorteile davon haben, sondern mehr oder weniger, weil es in ihrem Naturell so angelegt ist, dass Dinge verheimlicht werden, oder die versuchen, zu täuschen und zu tricksen, um dann später mal zu gucken, ob man damit was machen kann oder nicht.“ [E4:486-492]

Diese Leute in den Unternehmen haben demnach keinerlei Hemmungen, Straftaten zu begehen [E6:590-591]. „Es handelt sich dabei um eine (sic!) ihrer Persönlichkeit typisches Verhalten. Diese Täter suchen bewusst und gezielt nach Möglichkeiten und Anlässen zum Begehen von Straftaten.“²⁰⁸

Als extreme und in der Wirtschaftskriminalität eher untypische Fälle werden jene angesehen, bei denen Unternehmen ausschließlich mit krimineller Zweckbestimmung gegründet und betrieben werden [E6:629-630]. Experte E8 sprach in diesem Zusammenhang von „Betrügereiunternehmungen“, die man oft in der organisierten Kriminalität zur Geldwäsche findet [E8:477-479].

²⁰⁸ Müller (2008), S. 114.

„Es gibt Leute, die sozusagen gesellschaftsrechtliche Strukturen, die Firmenstrukturen von Tag 1 an nutzen, nur um Straftaten zu begehen. Mit Firmenbestellungen, Schwarzarbeit, Umsatzsteuererstattungen unberechtigter Natur – das gibt es.“ [E6:658-660]

„Auch das haben wir im Kapitalanlagebereich teilweise. Diese sogenannten Ballerbuden, die im Grunde von vornherein also gar kein seriöses Geschäft machen wollen.“ [E7:437-439]

Ein aktueller und in seinen Auswirkungen auch gravierender Fall ist die Umsatzsteuermanipulation Cum-Ex, die derzeit Gegenstand der ersten Strafverfahren ist. Mehrere Interviewpartner haben sich auf diese Fälle bezogen, wobei anzumerken ist, dass es bislang noch kein Urteil zu diesen Verfahren gibt. Experte E9 führte das Beispiel Cum-Ex als Beleg für bewusste kriminelle Handlungen an, die er wie folgt beschrieb:

„Da wurden Rechtsverstöße durchaus in Kauf genommen, meine Wahrnehmung. Da wusste jeder, das kann so nicht stimmen. Umsatzsteuerkarusselle, die ganz alten CO₂-Zertifikate, die Kapitalmarktdelikte, Pump and Dump, Cornering, Marking the close und so weiter. Alle diese Unsitten in Anführungszeichen, bei denen jedermann klar war, dass sie eigentlich rechtswidrig sind, sie waren nur nicht verboten.“ [E9:260-267]

Was an dieser Stelle kritisiert wird, ist die fehlende Integrität der handelnden Personen. Selbst wenn ein Handeln nicht ausdrücklich verboten sei, so müsse es doch ein Bewusstsein dafür geben, was legitim sei [E9:277-279].

5.2.10 Neutralisierung

Die Grenzlinie zwischen einem altruistischen/fremdnützigem Motiv und einer rechtfertigenden Schutzbehauptung ist nicht trennscharf. Es kommt zudem oft vor, dass Täter rückblickend davon überzeugt sind, dass sie ihrerzeit zum Wohle des Unternehmens gehandelt haben. „And when caught engaging in unethical but legal acts, many people working in business environments are quick to note that the law permits their behavior and they are maximizing shareholder value.“²⁰⁹ So sind es Umstände des Falles, anhand derer man einzuschätzen versucht, ob eine Neutralisierung oder ein wirklich altruistisches Motiv handlungslenkend war.

„Also, was man eben in der Praxis immer mal wieder mitbekommt, ist, dass Mandanten einem schildern, um sich zu rechtfertigen für das, was ihnen als Verhalten vorgeworfen wird, dass das doch vollkommen normal sei, dass das doch alle machen würden.“ [E2:193-197]

²⁰⁹ Bazerman/Tenbrunsel (2011), S. 74 f.

Der Blick auf die Interessenlage des Täters und dessen möglichen eigenen Nutzen kann hierzu Erkenntnisse bringen [E5:159-161]. „Wenn der natürlich eine unangemessen hohe, moralisch anstößige Geschäftsführervergütung bekommt im Monat, dann ist das nicht glaubhaft.“ [E3:730-733]

„Also, ich weiß nicht, ob die Leute das so reflexiv selber betrachten. Also, die Frage habe ich mir auch oft schon gestellt, ob die selber merken, dass sie selber damit eigentlich eher ihr eigenes Anerkennungsbedürfnis oder Performancebedürfnis befriedigen, als tatsächlich anderen Kollegen den Arbeitsplatz zu erhalten. Also, es ist schon in gewisser Weise eine Rechtfertigung, glaube ich. Ob die Leute da selber so durchblicken, das bezweifle ich oft.“ [E8:379-386]

5.2.11 Spieler/Zocker/“Reckless Gamer“

Zwar gab ein Experte [P1] an, dass er den Typ des völlig gewissenlosen Spielers – im Englischen auch als „Reckless Gamer“ bezeichnet – so bislang nicht vorgefunden habe [P1:253-257], jedoch wurde durch andere Gesprächspartner erklärt, dass es Täter mit solchen Motiven gebe.

„Es gibt durchaus solche Typen, die das Klischee des Zockers und Spielers komplett erfüllen. Man muss dabei sehen, dass dieses Geschäft am Aktien- und Anlagemarkt doch sehr testosterongepägt ist, und es entsprechend dort die Typen gibt, die absolut geneigt sind, zu zocken.“ [P1:247-251]

Weniger dramatisch mag man Täter sehen, die nicht aus Gewissenlosigkeit heraus agieren, sondern einen spielerischen Ehrgeiz entwickeln, Lücken in einem System zu entdecken und ggf. auch auszunutzen [P1:266-270].

Ein Beispiel im Bereich der Steuerhinterziehung sind bewusst kalkulierende Straftäter, die sich fragen: „Wie kann ich den Fiskus hinter die Fichte führen? Steuerhinterziehung als Sport“ [E3:1140-1142].

„Das andere ist dann tatsächlich, also nicht der Gedanke, ich habe das System ausgetrickst, ich bin viel schlauer als ihr, sondern der Gedanke: Ich habe etwas Neues erfunden. Ja, ich habe irgendetwas gesehen, was vorher noch gar keiner gesehen hat. Und das und das nutze ich jetzt aus. Also so ein gewisser Erfinderstolz, in Anführungszeichen, der sich natürlich dann teilweise wieder in monetären Vorteilen niederschlägt, aber teilweise sicherlich auch hier eine Motivation ist.“ [E9:365-372]

Als ein typischer Fall einer solchen Suche nach einer Lücke im System wurde Hanno Berger genannt, der aktuell wegen der Cum-Ex Geschäfte angeklagt ist. Dieser habe gedacht, so der Experte, er sei schlauer als andere, und so sein Modell der Steuererstattungen aufgebaut [P1:270-276].

„Der hat sein System dann als eine Gelddruckmaschine gesehen, aber der Beginn lag sicher in dem Versuch, mit Kreativität eine Lücke aufzutun.“ [P1:276-279]

„Da ist es eher auch ein gezieltes In-Kauf-Nehmen von Regelungslücken oder In-Anspruch-Nehmen von Regelungslücken, wo der Banker sich sagt: Naja, ist nicht ausdrücklich verboten. Ich mache es mal und komme mir dann auch besonders klug vor, wenn ich diese spitzfindige Lücke im Gesetz, vermeintliche Lücke im Gesetz, gefunden habe und sie dann anschließend ausmerze, nicht ausnutze und das Geschäft dann verbreitere.“ [E9:313-320]

Solche Täter sind dann befriedigt, wenn sie dem Staat zeigen konnten, dass sie die Regeln des „Spiels“ besser durchschauen und für sich umgestalten können.

„Also, ich denke gerade an die Cum-Ex-Gestaltung. Da war das sicher so. Da war einerseits persönliches Gewinnstreben sicherlich ein Motiv. Da war auch das Ansehen ein Motiv. Aber auch dieses: Wir können das. Wir können den Staat auf diese Weise austricksen. Das war: Wir machen das, weil wir das können!“ [E7:406-411]

5.2.12 Verlust der eigenen Kontrolle

Bezogen auf die aktuellen Strafverfahren um die Cum-Ex Praktiken sagte Experte E3, dass es sich bei den Angeklagten keineswegs um die typischen Kriminellen handele, die man sich so vorstellen möge. Vielmehr sei er davon überzeugt, dass hier „exogene Faktoren“ [E3:99] auf Menschen eingewirkt hätten, die einem Kontrollverlust erlegen seien.

„Das ist nicht der kapitale Wirtschaftskriminelle, der durch die Unternehmenslandschaft läuft und guckt, wo kann ich Straftaten begehen, sondern es ist jemand, der das meistens einmal macht, weil Kontrollmechanismen in seinem Über-Ich versagt haben, der sozusagen so dazu veranlasst worden ist.“ [E3:129-134]

Bei Wirtschaftsstraftaten kann es sich sowohl um singuläre Ereignisse [E3:178] handeln als auch um fortgesetzte Taten. Letzteres ist nach der Einschätzung des Experten E3 gerade bei Korruption der Fall, die oft eine „schleichende Entwicklung nimmt“ [E3:172] und von den Verantwortlichen nicht mehr kontrolliert werden kann.

„Korruption ist ja ein Prozess, der möglicherweise auch eine gewisse schleichende Entwicklung nimmt, und dadurch wird natürlich das Unrechtsbewusstsein auch getrübt.“ [E3:171-174]

Bezogen auf aktuelle Großverfahren (u. a. Cum-Ex) äußerte sich Experte E3 zu einer von ihm beobachteten Entwicklung, wonach die Aussicht, große Geldsummen zu erlangen, einen Kontrollverlust bei den handelnden Personen bewirke. Dies könne erhebliche Folgen haben, denn „wenn der Mensch die Kon-

trolle verliert, nützen Regulatoren, nützt regulatorische Kontrolle dann jedenfalls nicht mehr, wenn sich mehrere Personen einig sind, man umgeht diese Hemmnisse“ [E3:883-886].

Mit dem Kontrollverlust kann auch ein Realitätsverlust einhergehen.

„Wenn wir im weitesten Sinne über Bestechung sprechen, wo mit Schmiergeld um sich geschmissen wird. Wo es bei gewissen Tätern eine Einstellung gibt unter dem Motto: Ich kaufe mir alles. Ich kriege das schon alles hin, wenn ich nur an der richtigen Stelle im System reinpacke.“ [E4:455-459]

5.2.13 Zwischenfazit Motive

Aus der Betrachtung der Antworten aus den Experteninterviews mögen sich zwar differenzierte Motive ergeben, jedoch erscheint es zweifelsfrei, dass vor allem eigennützige und darunter vor allem finanzielle Motive vorherrschend sind. Manch anderes Motiv – zum Beispiel das Bemühen um das Erfüllen besonders herausfordernder Ziele, zu strikte Vorgaben oder auch das gefällige Einordnen in die Unternehmenshierarchie durch entsprechende Leistung – scheint letztlich vor allem der Absicherung der eigenen Position und der eigenen wirtschaftlichen Situation zu dienen.

Anreiz- und Vergütungssysteme machen Zielerreichung von der persönlichen Performance, also der individuellen Leistung, abhängig. Durch eine zu ehrgeizige oder – anders formuliert – eine unrealistische Zielplanung/Zielvorgabe kann es dazu kommen, dass eine Zielerreichung nicht mehr mit regelgerechten und legalen Mitteln möglich ist.

Das Risiko, bei unzureichender Zielerfüllung oder unzureichendem Leistungsprofil finanzielle Einbußen (geringerer oder ausfallender Bonus) zu erleiden oder im weiteren Karriereverlauf (auch dieser ist in der Regel mit direkten und indirekten Zahlungen gebunden) gehindert zu werden, steht auf der Gegenseite. Hinzu kommt, dass eine wiederholte Zielverfehlung vielleicht auch den Job als solchen gefährdet. Es gibt also durchaus Gründe, weshalb Straftaten in Unternehmen aus Eigennutz begangen werden.

In den Interviews wurde aber auch deutlich, dass es weitere Motive gibt, die über den reinen Eigennutz hinausgehen. Inwieweit diese am Ende wirklich überzeugen können, konnte nicht generell geklärt werden.

Im Rückblick auf den Tatbeginn kommt es oftmals – sei es durch unzureichendes Erinnerungsvermögen, eine nachträgliche Verklärung oder auch das Bemühen um Rechtfertigung (Neutralisierung) – zu Verfälschungen. Dann kann ein Angeklagter oder ein von einer Ermittlung betroffener Manager sich selbst darin überzeugen, zugunsten der Arbeitsplätze, wegen des Drucks von oben oder im Interesse des Unternehmens, gehandelt zu haben. Solche Motive können nicht pauschal von der Hand gewiesen werden, jedoch haben nahezu alle Interviewpartner betont, dass diese Motive eher selten zu finden seien.

Folgt man dem bereits beschriebenen Fraud-Triangle, so können die Rahmenbedingungen im Unternehmen Tatgelegenheiten eröffnen, die zum deliktischen Handeln führen. Die Experten wurden dazu befragt, welche Faktoren in den Unternehmen dazu beitragen, dass Wirtschaftskriminalität entsteht.

5.3 Rahmenbedingungen in den Unternehmen

Knüpft man an das eingangs erläuterte Fraud-Triangle²¹⁰ an, so ist das Unternehmen nicht nur der Tatort der Wirtschaftskriminalität, es ist zugleich der Gelegenheitsraum dafür. Nicht zuletzt – und dies wurde bei der Begriffsklärung von Wirtschaftskriminalität bereits deutlich – ist bereits die Zugehörigkeit der Täter zum Unternehmen eine wesentliche Voraussetzung. „Das Handeln einer Persönlichkeit ist stets gebunden an deren Einbettung in eine konkrete soziale Umwelt und an eine konkrete Situation.“²¹¹ Folglich ist es wichtig, den Blick auf die Rahmenbedingungen zu werfen, die zum kriminellen Handeln in einem Unternehmen beitragen können.

5.3.1 Unternehmenskultur

Jedes Unternehmen hat *seine* Unternehmenskultur, die es von anderen unterscheidet. Bestimmte Kulturausprägungen können dazu beitragen, dass ein Klima entsteht, das für kriminelles Handeln besonders förderlich ist. Das beginnt bereits mit einer Kultur, die Kennzahlen und dem damit verbundenen Ergebnisdruck eine Ausschließlichkeit verleiht. Dies kann mit Blick auf deliktisches Verhalten zu einem kriminalitätsfördernden Umfeld beitragen.

²¹⁰ Siehe Kapitel 3.3.4.

²¹¹ Müller (2010), S. 30.

„Viele Unternehmen sind sehr, natürlich sehr vertriebsgetrieben, also sehr hoher Zahlendruck. Man sieht das auch manchmal, dass dadurch dann andere Themen untergeordnet werden. Ich glaube, das kann sich auch negativ auswirken.“ [E8:773-777]

Als risikofördernd wird auch eine Unternehmenskultur angesehen, in welcher die „individuellen Entscheidungen oder auch individuelle Integrität nicht gefördert werden, sondern eine strikte Aufbau- und Ablauforganisation einfach Vorgaben für Entscheidungen setzt“ [E9:451-454]. In einer solchen Kultur könne sich, so Experte E9, kein verantwortungsvolles Denken und Handeln entwickeln und Mitarbeiter wären anfälliger für falsch verstandene Loyalität [E9:449-451]. Es gebe jedoch noch zu viele Beispiele von Unternehmenskulturen, die so strikt und eng seien, dass Mitarbeiter nicht selbst verantwortlich entscheiden und handeln könnten.

„Um so einen Deal, ich greife jetzt einfach mal aus der Luft: Die X-bank [anonymisiert], durchzuführen, müssen sie einen Prozess durchlaufen, der intern sicherlich die Zustimmung von nicht weniger als zwanzig Personen erfordert. Der ist in Beton festgeschrieben bei neuen Produkten, NPMN-Prozess [neue Produkte, neue Märkte], der ist vorgegeben. Der ist in der MR-Risk Map vorgegeben. Da ist genau vorgegeben, wann welche Abteilung was zu sagen hat. So! Und in dem Moment schalten die Menschen ihr Gehirn aus.“ [E9:478-487]

Gesprächspartner haben darauf hingewiesen, dass es „schlechte“ oder auch ausgesprochen „kriminelle Unternehmenskulturen“ [E2:176-177; E2:539-540] gebe, was so viel bedeutet wie: „in diesem Unternehmen sind wirtschaftskriminelle Verhaltensweisen normal“ [E2:178-179]. Dabei muss man nicht so weit gehen und an organisierte Kriminalität denken, sondern es zeigt sich, „dass (...) es vielleicht Unternehmen in bestimmten Branchen gibt, die bestimmte Dinge, wie Kartellabsprachen oder Ähnliches, seit Jahren leben“ [E2:203-205].

„Ich sage Ihnen, in bestimmten Branchen: Bau, Anlagenbau, Pharma können sie als Staatsanwalt völlig risikolos in jedes Unternehmen reingehen und finden einen Korruptionssachverhalt. Völlig risikolos.“ [E3:1216-1220]

Daher sei es, so Experte 2, nicht verwunderlich, wenn sich Menschen an ein solches Umfeld anpassen und dann selbst kriminelle Handlungen begehen [E2:180-181].

Ein besonders kritischer Bereich innerhalb der Risikofaktoren eines Unternehmens ist die Unternehmenskultur [E1:252-253]. So wurde die Unternehmenskultur eines wegen vermuteter Manipulation in die Schlagzeilen geratenen Automobilunternehmens wie folgt beschrieben:

„Da gab es als vorherrschende Prinzipien der Unternehmenskultur einerseits Kadergehorsam und nach außen hin eine Abschottung, die man als Wagenburgmentalität beschreiben kann. Das hat vor allem bei den Führungskräften zu einer ungunstigen Mischung geführt. Einerseits Arroganz („Mir san mir“), die sich vor allem nach Außen zeigte, und andererseits nach innen zu einem extremen Untertanentum, nach den Prinzipien Befehl – Gehorsam oder auch Zuckerbrot und Peitsche.“ [E1:258-266]

Auch in der Finanzindustrie wird kriminelles Verhalten in Teilen auf die dort vorherrschende Kultur zurückgeführt, die von den dortigen Mitarbeitern internalisiert wird.

„Investmentbanking ist jetzt sozusagen das Paradebeispiel für Profitgier. Ich will das Wort ja nicht zu oft strapazieren, aber das ist wirklich auch eine Kultur bei denen. Wenn Sie sich das angucken, wie die ausgebildet werden, in was für einem sozialen Umfeld Investmentbanker groß werden, wie die sozusagen in die Arbeitsweise eingeführt werden.“ [E6:531-537]

5.3.2 Tone from the top / Tone from the middle

Alle Interviewpartner waren sich darin einig, dass eine Unternehmensleitung klare Ansagen zu ihren Erwartungen an korrektes und gesetzmäßiges Verhalten machen müsse, was inzwischen mit dem Schlagwort Tone from the top bezeichnet wird [E3:1305-1306; E5:218-220; E7:638-640; E9:658-661]. Zwar handele es sich im Grunde genommen um Selbstverständlichkeiten [E5:220-222], aber gerade in Graubereichen sei es entscheidend, dass die Mitarbeiter über den Tone from the top Klarheit bekämen [P1:462-464].

„Solche Ansagen und Klarstellungen sind enorm wichtig. Wenn es daran mangelt bzw. – was noch schlimmer ist – das Signal kommt ‚Uns ist egal, wie ihr die Ziele erreicht‘, dann ist das im Hinblick auf das Risiko wirtschaftskriminellen Handelns fatal.“ [P1:458-462]

Experte E5 verweist darauf, dass man die Formulierung „from the top“ nicht so auslegen dürfe, dass es sich um eine ausschließliche Aufgabe des Top-Managements handele, welches doch andere Aufgaben wahrzunehmen habe. „Das, was von der Unternehmensleitung kommen kann, ist die Unterstützung der Compliance-Arbeit. Jeder, der in einem Unternehmen eine Vorgesetztenfunktion hat, der muss Compliance leben“ [E5:226-229; E6:775-778].

„(...) ich glaube, Tone from the middle ist noch entscheidender vielleicht als Tone from the top. Also, ich glaube, dass sich die Mitarbeiter eher an ihren direkten, unmittelbaren Vorgesetzten orientieren als am Vorstandsvorsitzenden. Weil der einfach zu weit entfernt ist und auch gar nicht derjenige ist, der eben im täglichen Doing der Ansprechpartner ist, oder derjenige, der das eigene Handeln irgendwie bewerten kann.“ [E8:786-793]

In mittelständischen Strukturen ist die hierarchische Distanz der Geschäftsführer zu ihren Mitarbeitern oft geringer, wodurch es leichter wird, die Regeln korrekten Handelns im täglichen Gespräch zu verdeutlichen [E6:780-783].

Was zunächst recht einfach aussieht, nämlich das klare Bekenntnis der Unternehmensleitung zur strikten Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, kollidiert zuweilen mit den tolerierten Praktiken. Daher muss sich eine Geschäftsleitung über die Konsequenzen eines solchen Tone from the top im Klaren sein und ggf. auch hinnehmen, dass bestimmte Geschäfte nicht mehr gemacht werden können [E3:1310-1312].

„Also, auch das kenne ich, dass Unternehmen sich zurückgezogen haben von Geschäften in bestimmten Ländern, wo einfach Korruption dermaßen grassiert, dass es wirklich nicht möglich ist, oder kaum möglich ist, Geschäfte ohne zu machen. Und dass gerade, wenn die sagen, es ist uns nicht möglich, ein sauberes Geschäft zu machen, dann verzichten wir lieber auf das Geschäft.“ [E7:366-373]

Besonders wichtig sei an dieser Stelle, so Experte P1, dass der Tone from the top nicht nur für die Mitarbeiter gelten dürfe, sondern auch vom Management selbst als verbindliche Richtschnur angesehen werde [P1:466-468]. Es geht hierbei vor allem um das sichtbare Vorleben²¹² dessen, was den Mitarbeitern als Erwartung kommuniziert wurde. Hieran mangelt es oft [E2:540-541]. Experte E5 sprach in diesem Zusammenhang von einem „Behaviour from the top“, um damit zu verdeutlichen, wie wichtig es sei, „dass der Vorstand sich tatsächlich an selbst gesetzte Ziele, auch von Integrität, selbst hält“ [E9:711-713]

Der Tone from the top meint die klaren Ansagen einer Leitungsebene darüber, was an Verhalten akzeptiert werden kann und was nicht [E1:270-272]. Diese Klarstellung sei, da sind sich die Experten einig, eine Pflichtaufgabe der Unternehmensleitung. Dieser könne man sich auch nicht dadurch entziehen, dass man denke, dass jedem doch selbst klar sein müsse, was erlaubt sei. [E1:272-275]

Fehlt es an dieser Kommunikation, so obliegt es dem Einzelnen, für sich zu entscheiden, was erlaubt ist und was nicht. „So im Sinne von: Das ist nicht verboten – also ist es erlaubt“ [E1:275-278].

²¹² Vgl. Zawilla (2019), S. 300 f.

„Es mag komisch klingen, wenn man sagt, wir verstoßen nicht gegen Gesetze. Aber es nicht zu sagen, ist einfach schlecht. Diese Aussagen sind selbstverständlich, aber sie müssen gemacht werden. Sonst macht sich jeder Mitarbeiter seine eigene Meinung, wie er dazu steht. Gar nichts zu sagen ist die Schlechteste aller Möglichkeiten.“ [E1:279-285]

Ein Thema, das Kultur und auch Compliance berührt, ist die Reaktion des Unternehmens auf Compliance-Verstöße. Hiervon hängt ab, wie die Mitarbeiter die Ernsthaftigkeit der Ansagen bewerten, aber auch, wie hoch sie das Risiko im Falle eines Verstoßes einschätzen. „Wer da zu viel toleriert an kleinen Verstößen, der riskiert nicht nur ein systemisches Versagen, sondern der riskiert, dass Verhalten als normal betrachtet, die Hemmschwellen gesenkt und Verhaltensweisen als grundsätzlich okay angesehen werden“ [E9:689-693].

Es besteht Einigkeit darin, dass eine Unternehmensleitung nicht nur für die Strategie und das operative Führen eines Unternehmens verantwortlich ist, sondern auch für die Kultur und das Wertesystem. So herrscht die Anforderung vor, dass eine Unternehmensleitung sich, gerade wenn es um ethische Fragen geht, sowohl nach innen (zu den Mitarbeitern) als auch nach außen (zu den Stakeholdern) klar positioniert, was man auch als *Tone from the top*²¹³ bezeichnet: „In the context of an ethics and compliance program, the tone at the top sets an organization’s guiding values and ethical climate.“²¹⁴ Es geht also darum, jeden in der Organisation dazu zu befähigen, die richtigen Entscheidungen zu treffen und dafür die Verantwortung zu übernehmen.²¹⁵

Unterbleibt eine klare offizielle Kommunikation über Werte (insbesondere den der Integrität²¹⁶) und Verhaltenserwartungen, so orientieren sich die Mitarbeiter an dem, was sie in ihrer täglichen Arbeit erleben, und das kann zu unerwünschten Verhaltensweisen führen.²¹⁷ Dann verbreitet sich die Auffassung: „Es hat ja niemand gesagt, dass wir es nicht tun sollen.“ Werden Verhaltensgrundsätze außer in der mündlichen Form des *Tone from the top* auch schriftlich (z. B. als Code of Conduct) kommuniziert, so kommt es auf eindeutige Formulierungen besonders an. „To be meaningful, it needs to clearly outline

²¹³ Gelegentlich findet sich auch die Formulierung *Tone at the top*.

²¹⁴ Deloitte LLC. (Hrsg., 2015), S. 3.

²¹⁵ Vgl. PWC LLP. (2012), S. 4.

²¹⁶ Vgl. Rabl (2009), S. 31.

²¹⁷ Vgl. Bazerman/Tenbrunsel (2011), S. 117.

the organization's standards, principles, and expectation, in a written form (...).²¹⁸

Es reicht jedoch nicht aus, Werte und ethische Grundsätze als Verhaltenserwartungen zu formulieren. Wesentlich ist, dass das gesprochene Wort und das tatsächliche Handeln der Führungskräfte übereinstimmen, von ihnen also eine Vorbildwirkung ausgeht.²¹⁹ „It is critical for senior leadership to act as role models through their behaviours, actions and words to encourage and motivate others to do the same (...).“²²⁰

*„Also Tone ist eher Behaviour from the top, würde ich sagen, also, dass der Vorstand sich tatsächlich an selbst gesetzte Ziele, auch von Integrität, selbst hält.“
[E9:710-713].*

*„Wenn hier ein Vorstand in der Kommunikation keine klaren Grenzen setzt oder auch Zweifel an seiner Integrität stehen lässt, durch Entscheidungen sogar perpetuiert, dann ist das ein Versagen eigentlich des Tone from the top.“
[E9:717-720].*

Zur fehlenden Klarheit durch die Unternehmensführung (Tone from the top):

„At the organizational level, business leaders typically fail to appreciate the role of bounded ethicality in their employee's decisions. Furthermore, they typically believe that their employees' integrity will protect them and the organization from ethical infractions.“²²¹

Der *Tone from the top* müsse, darauf weist der Experte [E8] hin, ergänzt werden um den *Tone from the middle*. Es sei demnach notwendig, dass die von der Unternehmensleitung vertretenen Grundsätze vom mittleren Management weiter kaskadiert werden und dabei eine regelmäßige Kommunikation erfolge. „Leaders must openly communicate their values on an ongoing and transparent basis, using different platforms and distribution systems.“^{222, 223} Vor allem auf eine regelmäßige und andauernde Kommunikation²²⁴ kommt es an, damit der *Tone from the top* / *Tone from the middle* Wirkung entfaltet.²²⁵

²¹⁸ Rabl (2011), S. 97.

²¹⁹ Vgl. Rabl (2009), S. 31.

²²⁰ PWC LLP. (2012), S. 9.

²²¹ Bazerman/Tenbrunsel (2011), S. 21.

²²² Deloitte LLC. (Hrsg.), S. 3.

²²³ Hier kommt sicher auch das Prinzip „*Walk the talk*“ zum Tragen, welches die aktive Vermittlung wichtiger Botschaften vor Ort bei den Mitarbeitern, umfasst.

²²⁴ Die sprichwörtliche „Sonntagsrede“ wird dem sicher nicht gerecht.

²²⁵ Vgl. PWC LLP. (2012), S. 11.

5.3.3 Compliance-Management

Compliance-Management gehört zu den Präventionsansätzen, die von Unternehmen freiwillig im Rahmen der Selbstkontrolle eingerichtet wurden.²²⁶ Hinter Compliance steht der Gedanke, sich als Unternehmen regel- und gesetzestreu zu verhalten und dieses Verhalten auch von allen Mitarbeitern und Führungskräften einzufordern. Dabei darf sich die Umsetzung von Compliance-Maßnahmen nicht auf eine Schwarz-Weiß-Betrachtung beschränken, auch wenn in der Frage der Legal Compliance (also der Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften) sicherlich kein Zweifel daran besteht, dass diese nicht disponibel sind. Folgt man dem Rechtssoziologen Eugen Ehrlich, so ist gerade der normative Bereich der Wirtschaft (von ihm als „Handelsrecht“ bezeichnet) ein solcher, in dem neben dem positiven Recht vor allem auch das „Lebende Recht“ in Form von Gewohnheiten, Gebräuchen und – ganz allgemein – dem Handel und Wandel – bedeutend sind.²²⁷ Wenn also auch viele Bereiche des Wirtschaftslebens durch gesetzliche und regulative Bestimmungen normiert sind, so muss gelebte Compliance auch den großen Teil mit umfassen, der außerhalb gesetzlicher Normen existiert.²²⁸ Es soll an dieser Stelle aber auch erwähnt werden, dass es Vertreter der kritischen Kriminologie gibt, die grundsätzliche Bedenken hinsichtlich eines Compliance-Verständnisses haben, da sie „eine Verantwortungsverschiebung für die Kontrolle der Normeneinhaltung vom Staat auf die Unternehmen“²²⁹ befürchten.

Im geschäftlichen Alltag geht es nicht nur um Abwägungen zwischen dem, was richtig und falsch ist, sondern auch um die dazwischen liegenden Bereiche. Denn laut Experte E2 soll man „sich nicht nur normal gesetzestreu (...) verhalten, sondern auch die Grenzbereiche nicht zu sehr ausloten“ [E2:567-569].

„Und wenn nun eine Unternehmensführung sagt, wir werden aber bis ins Allerletzte jeden einzelnen dieser Bereiche exzessiv ausleben, denn wir schenken keinen Cent her, dann erzeugt das sicherlich eine etwas andere Kultur, als wenn eine Führungskraft sagt, wir halten uns an die Gesetze und ohne Steuern kann eine Gesellschaft auch nicht funktionieren.“ [E2:572-578]

²²⁶ Vgl. Schwind (2016), § 21 RN 35.

²²⁷ Vgl. Ehrlich (1913/1967), S. 399.

²²⁸ Im Zusammenhang mit Verhaltenskodizes und Ethikrichtlinien bezeichnet Tiedemann (2017, RN 12) diese Form der „privatwirtschaftlichen Rechtsetzung“ (*lex mercatoria*) jedoch als „rechtspolitisch umstritten“.

²²⁹ Vgl. Puschke/Singelstein (2015), S. 341.

Für sich genommen sagt die Einführung eines Compliance-Management-Systems (CMS) jedoch noch nicht viel aus.²³⁰ Darin zeigt sich – darauf haben die Experten unisono hingewiesen – die ernsthafte Denkhaltung, dass man „Compliance-Abteilungen nicht nur einbaut als Feigenblatt“ [E5:235-236] oder „um eventuell anstehende Geldbußen abzuwehren oder zu verkleinern, sondern inwieweit das gesetzmäßige Verhalten wirklich gelebt und propagiert wird“ [E2:290-294]. Das erfordert zunächst einmal das Bewusstsein bei der Unternehmensleitung, dass Compliance absolut notwendig ist. Vielfach, und das ist es, wo Compliance nicht funktioniert, wird ein solches System

„umgesetzt, weil man es umsetzen muss, aber es wird eigentlich als lästiger Kostenfaktor angesehen. Und das – machen wir uns nichts vor – das strahlt man natürlich auch aus und so wird es von den Mitarbeitern auch wahrgenommen.“ [E6:746-750].

Oder noch schlimmer ist es, wenn die Compliance-Abteilung keinen Bezug mehr zu den Linienfunktionen hat, weil sie als „Geschäftsverhinderer“ und nicht als *“Trusted Advisor”* angesehen wird [E9:757-761]. Wie ein desolater Zustand in einem Unternehmen aussehen kann, der dann früher oder später zu kriminellen Vorgängen beitragen könnte, wird im Folgenden deutlich:

„Es gibt so bestimmte Sachen, da ist es nur eine Frage der Zeit, bis irgendetwas schief geht. Das muss man auch sagen. Gerade wenn so die Strukturen so sind: Kein Richtlinienwesen. Keine Kontrollmechanismen. Keine Vorbildfunktion. Und, irgendwie kein Bewusstsein für Compliance, für die Notwendigkeit von Regeleinhalten, keine Schulungen, keine Vermittlung von Regeln.“ [E7:770-777]

Nagelprobe, wenn es darum geht, wie ernsthaft es mit Compliance gemeint ist, sind laut Experte 5 jene Konstellationen, in denen fachliche Bereiche sich hilfesuchend an die Geschäftsleitung wenden, weil ihnen eine Entscheidung der Compliance-Abteilung nicht gefällt. Hier kommt es darauf an, ob sich die Leitung hinter die Compliance-Abteilung stellt oder nicht [E5:237-242].

Wurde ein Compliance-System nur insoweit eingeführt, dass es gerade einmal die Unternehmensleitung vor späteren Vorwürfen schützt, so ist dies sicher unzureichend, wenn es darum geht, Wirtschaftskriminalität zu vermeiden.

„Das Compliance-System covered den Vorstand, covered die Geschäftsleitung. Der Vorstand kann sagen: Wir haben ein super Compliance-System, ich bin raus. Aber, an der Front, am operativen Geschäft, ändert sich ja nichts.“ [E3:1102-1105]

²³⁰ Tiedemann (2017, RN 14) nennt die US-Unternehmen Enron und Worldcom als Beispiele für Unternehmen, bei deren Compliance-Systemen es sich um „bloße Fassade“ gehandelt habe.

Es ist festzustellen, dass Compliance-Management-Systeme zwar fast flächendeckend eingeführt sind,²³¹ womit aber noch nicht viel über deren tatsächliche Wirkung gesagt ist. Demnach kommen manche der Experten zu der Einschätzung, dass unzulängliche Compliance-Systeme kriminelles Handeln auf mittlerer und unterer Ebene nicht verhindern.

„Der Vorstand ist gecovered über das Compliance-System. Der kann sagen: Wir haben ein super Compliance-System, ich kann für nichts was. Und jeder weiß auch: A) man braucht den Umsatz und B) man schafft eine Dokumentation, um sich im Zweifel exkulpieren zu können. Aber am Ende des Tages, wenn man genau hinschauen würde, würde man sehen, es geht genauso weiter.“ [E3:1209-1215]

Es wird als zwingend notwendig erachtet, Compliance und entsprechendes Verhalten bei den Mitarbeitern zu schulen [E1:286-287]. Nur wenn die Mitarbeiter Trainings oder auch e-Learnings absolvieren würden, sei ein entsprechendes Verhalten zu erwarten. Jedoch stoßen Compliance-Trainings in der Alltagswirklichkeit zuweilen an Grenzen, wenn es um die Lernbereitschaft und das Problemverständnis auf Seiten der zu schulenden Mitarbeiter geht, wie folgende Aussagen verdeutlichen:

„Aber glauben Sie doch nicht im Ernst, dass sich Vertriebsmitarbeiter, die ambitioniert sind, Geld zu verdienen, dafür interessieren. Die interessieren sich dafür, was muss ich sozusagen in der Dokumentation machen, damit ich hier keine Pflichtverstöße begehe. Aber im Prinzip interessieren die sich dafür nicht. Das ist für die lästig, die haben andere Interessen. Die wollen Kohle verdienen.“ [E3:1284-1291]

„Am schlimmsten sind diese Vertriebler der alten Schule. Wahnsinn! Denen können sie noch so viel erzählen, was die alles nicht dürfen und können, weil sie halb tot sind. Bargeld, niemals Bargeld! Die gehen raus und vor der Tür nehmen die noch Bargeld an. Das ist unglaublich, teilweise! Weil das auch in den Köpfen so drin ist und in dieser (wiederholt) Kultur.“ [E7:700-706]

Manche Unternehmen haben ein Compliance-System, das nur der Form halber da ist. „Es ist formal aufgesetzt, aber es hat faktisch nicht die Bedeutung, die es eigentlich haben müsste, auch mit Blick auf die Risiken, die sich ergeben bei Missachtung“ [E6:728-730]. Dies birgt eine besondere Gefahr, weil der irreführende Eindruck eines funktionierenden Schutzsystems erweckt wird.

²³¹ So schätzt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC, dass inzwischen alle Großunternehmen und drei Viertel der deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern über ein Compliance-Programm verfügen (vgl. PWC GmbH (Hrsg., 2018), S. 17).

Wie alle Maßnahmen, die gegen Wirtschaftskriminalität unternommen werden, so ist auch ein Compliance-Management-System kein absolut wirkendes Mittel [E8:702-704]. Es ist wichtig, ein solches System etabliert zu haben und es mit dem Geschäft im Alltag zu verbinden [E5:297-299] – aber interne Täter werden immer Möglichkeiten haben, diese durch ihr Insiderwissen²³² in Teilen zu unterlaufen [E3:1238-1240; E5:251-255].

„Und ein Compliance-System kann nie so gut sein, dass es die eigene Umgehung verhindert oder dass es durch kollusives Handeln mehrerer Personen zu einer Umgehung des Compliance-Systems kommt. Und dann ist es die Schwäche des Menschen, die letztlich dazu führt, dass es zu (wiederholt) zu Umgehung kommt oder zu Straftaten kommt.“ [E3:1270-1276]

Compliance-Systeme müssen inzwischen im Rahmen der Abschlussprüfung auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Dabei handelt es sich um eine reine Prozessprüfung, die über die tatsächliche Wirksamkeit nur sehr begrenzt aussagefähig sein kann [E3:1249-1251].

Manche Experten vertreten die Ansicht, dass es mit den Compliance-Aktivitäten in manchen Unternehmen inzwischen übertrieben werde. So wurde die Sorge geäußert, dass Compliance-Systeme sich verselbständigen und administrativ über das Ziel hinausschossen [E1:329-331; E7:681-683].

Noch einen Schritt weiter geht Experte E3, der seine grundsätzlichen Zweifel an der Wirksamkeit von Compliance-Systemen äußert:

„Und deswegen ist diese ganze Compliance-Industrie auch wirklich nur sozusagen der Oberflächenanstrich. Entscheidend ist, dass Sie den Menschen nicht ändern können. Mit Compliance erhöhen Sie die Entdeckungswahrscheinlichkeit. Aber Sie werden immer wieder diesen kalkulierenden Täter haben, der Risiken und Chancen abwägt und sagt: Ich habe ein hohes Risiko, aber ich mache es.“ [E3:1044-1051]

E3 begründet diese kritische Bewertung mit seiner Sicht auf die Denkstruktur der Menschen an sich: „Ein Mensch ist ein Wesen von Gier, von Haben-Wollen, immer mehr“ [E3:1053-1054]. Und daran könne auch ein System von Regeln und Verpflichtungen nichts ändern.

²³² Innentäter ist, wer aufgrund seiner Beschäftigung bei dem Unternehmen besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erworben hat oder der Zugang zu internen Abläufen oder Prozessen hat, die er dann für die Begehung seiner Taten einsetzt (vgl. Fleischer (2019), S. 264).

5.3.4 Interne Überwachungs- und Kontrollsysteme (IKS)

Das Vorhandensein effektiver Kontrollmechanismen erhöht nicht nur die Chance, dass deliktisches Handeln aufgedeckt wird,²³³ sondern wirkt präventiv, wenn potenzielle Täter das mit Kontrollmaßnahmen verbundene Risiko erkennen.²³⁴ Kontrollen, die zu den typischen selbstregulierenden Maßnahmen eines Unternehmens zählen, stehen dabei im Spannungsverhältnis zur Vertrauensorientierung innerhalb des sozialen Gefüges eines Unternehmens.²³⁵ Daher warnen Bazerman/Tenbrunsel davor, Compliance durch ein System von Kontrollen, Überwachung und Sanktionen quasi erzwingen zu wollen.²³⁶

Es bestehe, so die Experten, kein Zweifel daran, dass Interne Kontrollsysteme (IKS) vorhanden sein müssen, und zwar auch dort, wo sie nicht ohnehin bereits vorgeschrieben seien [E1:301-302]. Denn zu den internen Risikofaktoren gehören laut der Experten „ein Mangel an Kontrolle, ein Mangel an ernsthafter Verfolgung und die Leichtigkeit der Begehungsweise“ [E2:268-269; E9: 644-649].²³⁷

Überwachungs- und Kontrollsysteme ergänzen die Führung, wenn es um das Erkennen von Auffälligkeiten geht. Dies umfasst zum einen prozessbezogene Kontrollbausteine wie ein Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip, klar definierte und abgegrenzte Verantwortlichkeiten und auch die gesteuerte Rotation von Mitarbeitern.²³⁸ Das allseits bekannte 4-Augen-Prinzip, das teilweise auch bereits zum Mehr-Augen-Prinzip erweitert wurde, hat den Nachteil, dass es personelle Ressourcen bindet. Deshalb setzen Kontrollsysteme häufig bei automatisierten und computerisierten Abläufen an, bei denen Plausibilitäts- und Auffälligkeitsprüfungen hinterlegt sind. Werden solche Mechanismen im Verborgenen betrieben, so verzichtet man auf die präventive Wirkung. Nur dann, wenn potenzielle Täter mit einem erhöhten Entdeckungsrisiko rechnen müssen, kann eine Abschreckungswirkung entstehen, denn diese ergibt sich durch die Wahrnehmung der Kontrollmaßnahmen.

²³³ Vgl. PWC (2009), S. 15.

²³⁴ Vgl. Rabl (2009), S. 32.

²³⁵ Vgl. Bussmann (2007), S. 17.

²³⁶ Vgl. Bazerman/Tenbrunsel (2011), S. 113.

²³⁷ Vgl. Bussmann (2007), S. 17.

²³⁸ Vgl. Rabl (2009), S. 32.

Schwache Kontrollsysteme ergeben sich durch zu geringe personelle Ausstattung, aber auch durch mangelnde Qualität bei den dort tätigen Mitarbeitern [E9:656-658]. Unter solchen Bedingungen steigt das Risiko krimineller Handlungen, unter anderem auch, weil die Entdeckungsfahr von potenziellen Tätern (zutreffenderweise) als gering eingeschätzt wird [E9:645-647].

Umfang und Detaillierung von IKS müssen zur Struktur des Unternehmens und zur Natur des Geschäfts passen. Dies ist nach Einschätzung der Befragten z. B. dann nicht gegeben, wenn die Entwicklung des Unternehmens schneller verlaufen ist als die internen Prozesse [P1:410-412].

„Häufig führt schnelles Unternehmenswachstum dazu, dass die internen Prozesse und die Kontrollsysteme sich nicht mitentwickelt haben. Die passen dann nicht mehr zur Unternehmensgröße und haben folglich nicht mehr den notwendigen Reifegrad.“ [P1:413-417]

Ab einer bestimmten Größe oder wenn das Unternehmen an der Börse²³⁹ notiert ist, muss im Rahmen des Risikomanagements auch das IKS durch Wirtschaftsprüfer auf seine Wirksamkeit überprüft werden. Hier scheinen aber der vom Gesetzgeber formulierte Anspruch und die Wirklichkeit zuweilen auseinanderzuliegen [P1:420-421; E5:266-268].²⁴⁰

Einer der Gründe für eine begrenzte Wirksamkeit externer Wirtschaftsprüfung mag darin liegen, dass Innentäter zumeist einen Informationsvorsprung hinsichtlich der Strukturen und Kontrollsysteme haben [P1:429-434; E1:309-311].

„Und wenn dann noch mehrere Personen im Unternehmen in krimineller Absicht zusammenarbeiten, dann haben Prüfer kaum eine Chance.“ [P1:435-438]

Auch Experte E6 sieht die Aktivität externer Prüfer kritisch, wenn es um ein Audit der Kontrollsysteme geht:

„Wenn Sie alle großen Skandale nehmen, es wird ja jedes Unternehmen regelmäßig geprüft, dann haben Sie immer die Quintessenz der Prüfer. In der Finanzkrise gab es ja auch tatsächlich Fälle, wo es auch Ermittlungen gegen die Prüfer gab. Sind zwar fast alle gegen Zahlung nach [§] 153a [StPO] eingestellt worden, SachsenLB zum Beispiel.“ [E6:893-898].

Man sollte an dieser Stelle auch bedenken, dass es Unterschiede im Auftrag, der Herangehensweise und den eingesetzten Mitteln gibt, wenn man die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers mit denen eines internen Ermittlers

²³⁹ Dies leitet sich aus der Verpflichtung von Aufsichtsrat und Vorstand ab, für ein angemessenes Risikomanagement zu sorgen (vgl. Deutscher Corporate Governance Kodex (2017), S. 4, 6 und 9).

²⁴⁰ Vgl. Bussmann (2016), S. 50.

(Forensic Investigator) vergleicht. E6 sieht in dieser Diskussion die Gefahr, „dass man dem Wirtschaftsprüfer quasi unerfüllbare Pflichten auferlegt“ [E6:900-901].

Neben Kontrolldefiziten sieht Experte E2 auch starke Mängel in der Überwachung [E2:541-542], wobei er darunter präventive Maßnahmen zählt, die kriminelles Handeln gar nicht erst entstehen lassen sollen.

„Also, es gibt ja verschiedene Formen der Überwachung in einem Unternehmen, auch z. B. Rotationen in einem Unternehmen, sodass gar keine kriminellen Subkulturen entstehen können dadurch, dass Leute immer wieder an einem anderen Ort eingesetzt werden und sich also eine kriminelle Subkultur in einem Unternehmen nicht verfestigen kann.“ [E2:544-550]

5.3.5 Hinweisgebersysteme / Whistleblower-Hotline

Die Erfahrung zeigt, dass Fehlverhalten im Unternehmen oftmals durchaus vom direkten Umfeld wahrgenommen wird. Es kommt dann aber entscheidend darauf an, dass diese Beobachtungen auch gemeldet werden, wozu es eines niedrighwelligen Informationswegs bedarf, der allen Mitarbeitern zugänglich ist.²⁴¹ Müssen die Hinweisgeber jedoch befürchten, dass sie vom Unternehmen oder den Kollegen sanktioniert werden, dann unterbleiben solche Hinweise und rechtswidriges Handeln kann sich fortsetzen. Experten empfehlen daher „anonyme Hinweisgebersysteme, sodass sich Leute auch wirklich trauen, ohne dass sie sofortige Sanktionen gegen sich befürchten, Missstände, kriminelle Missstände im Unternehmen weiterzugeben“ [E2:690-693; E8:841-844].

„Ich habe auch mehrere interne Ermittlungen schon gehabt, die auf der Basis solcher Whistleblower, anonymen Hinweise, gestartet sind und die dann auch wirklich hinterher gezeigt haben, dass es Fehlverhalten gegeben hat im Unternehmen.“ [E8:844-848]

Zu einer gegenteiligen Bewertung kam Experte E5, der angab, dass es seiner Erfahrung nach in Deutschland bislang keinen einzigen Fall gegeben habe, der durch Whistleblowing oder eine Meldung an eine Ombudsstelle aufgedeckt worden sei [E5:352-356].

²⁴¹ Vgl. Bussmann (2007), S. 19.

5.3.6 Anreiz- und Vergütungssysteme / Bonus-Regelungen

Die in der Wirtschaft inzwischen zum Standard gewordenen erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütungssysteme haben das Ziel, über finanzielle Anreize zu besonderen Leistungen und Erfolgen zu ermuntern. Das Modell der erfolgsabhängigen Vergütung beruht geradewegs darauf, dass Mitarbeiter sich dafür einsetzen, die vorgegebenen oder vereinbarten Ziele zu erreichen, und dafür einen Erfolgsbonus erhalten.²⁴² Kommt es zur Vorgabe von Zielen, die jenseits dessen sind, was mit legalen Mitteln zu erreichen ist,²⁴³ so kann das finanzielle Motiv so stark wirken, dass der Versuch unternommen wird, das Ziel in jedem Falle, notfalls auch mit kriminellen Methoden, zu erreichen (z. B. Kunden mit einer Bestechungszahlung zu einer Auftragserteilung zu bewegen). Was dabei oft vernachlässigt wird, ist der Umstand, dass so auch falsche Anreize gesetzt werden können, sei es zu riskantem Verhalten oder, wie Bazerman/Tenbrunsel es beschreiben, „[to] engage in more unethical behavior than they would otherwise“²⁴⁴. Sehr hohe finanzielle Anreize können als Signal für ein „whatever it takes“²⁴⁵ angesehen werden, also als die positive Sanktionierung einer Zielerreichung um jeden Preis, und damit Motive für eigennützige kriminelle Taten hervorrufen, wie es viele der befragten Experten bestätigt haben: „Ein Treiber für übersteigertes Gewinnstreben sind variable Vergütungen“ [E3:140-141; vgl. E4:766-768; vgl. E7:358-362]. Dabei sei erwähnt, dass in bestimmten Bereichen (z. B. Investmentbanking) diese variablen Vergütungsbestandteile und Boni die Festvergütung um ein Vielfaches überschreiten können und damit entsprechend attraktiv sind [E3:1150-1152].

„Bei den Händlern im Kapitalmarkt waren die Anreize bislang zumeist falsch gesetzt, denn diese waren rein kurzfristig danach ausgerichtet, was in dem jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurde.“ [P1:208-211]

„In der Finanzindustrie haben sich ja durch auch eine mangelhafte Regulierung, eigentlich mangelhafte Begrenzung von Boni da im Investmentbanking, durchaus Unsitten herausgeprägt, die erst vor sieben, acht Jahren durch den Gesetzgeber schlicht geschlossen oder korrigiert wurden.“ [E9:238-241]

²⁴² Vgl. Krieg/Ehrlich (1998), S. 148 f.

²⁴³ Die SMART-Bedingungen für Zielvereinbarungen enthalten u. a. die Kriterien *achievable* (erreichbar) und *realistic* (realistisch) und sollen überzogene und unrealistische Zielvorgaben verhindern.

²⁴⁴ Bazerman/Tenbrunsel (2011), S. 104.

²⁴⁵ Vgl. Bazerman/Tenbrunsel (2011), S. 106.

„Das haben wir ganz oft, wo Vertriebsmitarbeiter Bestechungstaten begehen, um über mehr Umsätze mehr Bonuszahlungen zu bekommen. Das ganze Cum-Ex Thema in Banken oder auch im Investmentbanking, da werden in hohem Maße durch variable Vergütungen ausgelöst.“ [E3:654-659]

Sicher auch aufgrund der Erfahrungen und der Finanzkrise hat laut Experte P1 inzwischen bereits ein Umdenken, zumindest in der Finanzindustrie, stattgefunden [P1:223-226]. „Vor allem aber haben sich regulatorische Bestimmungen für die Finanzindustrie entscheidend geändert. „Aber eine derart feingliedrige Regulierung, was die Boni angeht, wie sie im Bankensektor stattgefunden hat, wird es in der Industrie nicht geben“ [E9:344-346].

„Diese Deferred Compensation wird ja auch schon viel gemacht, gerade im Finanzbereich. Weil das halt dazu führt, dass definitiv eher auf die lang-mittelfristige Entwicklung des Unternehmens geguckt wird als darauf, ob man direkt akut etwas getan hat, was vielleicht den Umsatz erhöht“ [E8:745-750].

Bonuszahlungen würden jetzt nicht mehr überall nur auf den Erfolg im laufenden Geschäftsjahr abstellen und mögliche spätere Risiken würden mitberücksichtigt. [P1:229-233]

„Man versucht ja schon, ich würde sagen, zumindest auf Großkonzernebene in Deutschland, (wiederholt) versucht man schon, so gewisse Nachhaltigkeitselemente mit einzubauen, indem man mit Aktienpaketen operiert, wo man eine gewisse Haltezeit voraussetzt – das halte ich auch für sinnvoll.“ [E6:953-958]

Ein Experte führte das Beispiel einer Bank an, die Compliance-Elemente in ihr Vergütungssystem eingebaut habe, um durch Bonus- bzw. Malus-Komponenten das regelgerechte Verhalten zu incentivieren [P1:233-238].

Aber auch in anderen Branchen sind Ansätze einer mehr an Verantwortung orientierten Vergütung denkbar:²⁴⁶

„Das kann zum Beispiel auch ein Reiz sein, um Prämien auszuschütten und so was, der dann vielleicht eben wichtiger ist, als bestimmte Umsätze zu machen, oder vielleicht eben auch, bewusst Geschäfte auszuschlagen wegen nicht beherrschbarer Compliance-Risiken.“ [E7:362-366]

Ein Vergütungssystem kann also auch so ausgestaltet sein, dass es das korrekte Verhalten incentiviert und Fehlverhalten sanktioniert. „So könnten zum

²⁴⁶ So berichtet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC in ihrer aktuellen Vergütungsstudie 2019 von einem Trend zu einem weiteren Anstieg des variablen Anteils der Vergütung, verbunden mit einer „noch deutlich intensiveren Ausrichtung am langfristigen Unternehmenserfolg“ (PWC Deutschland (Hrsg., 2019), S. 24).

Beispiel Leistungsbeurteilungen und die damit verbundenen Belohnungen an ethisches Verhalten geknüpft sein.“²⁴⁷

5.3.7 Unternehmensstrukturen (Hierarchie, Komplexität)

Die in vielen größeren Unternehmen anzutreffenden komplexen und damit unübersichtlichen Beteiligungsstrukturen und Prozessabläufe haben das Potenzial für Informationsdefizite und für Unregelmäßigkeiten, vor allem in kritischen kaufmännischen Bereichen (z. B. Rechnungslegung), und bilden oftmals einen „Deckmantel für deliktische Handlungen“²⁴⁸. Nach Einschätzung der Experten kann die Komplexität der Unternehmensstrukturen es Tätern leicht machen, sich mit ihren Taten zu verstecken [P1:393-396].²⁴⁹

*„Hat man viele Geschäftseinheiten, umfangreiche und zu detaillierte Prozesse und dazu noch eine Palette unterschiedlicher Geschäftsaktivitäten, die dann vielleicht auch noch grenzüberschreitend sind, und viele beteiligte Player, dann gelingt es leicht, Dinge zu verstecken und Lücken im System für sich auszunutzen.“
[P1:405-410]*

Betrachtet man Unternehmensstrukturen, so geht es immer auch um Risiken, die dadurch entstehen, dass sich Subkulturen bilden, innerhalb derer deviantes Verhalten sich verfestigt. Experte E2 sieht hier besondere Risiken und weist darauf, dass Unternehmen aktive Maßnahmen der „Überwachung“ [E2:542] vornehmen müssen, um das Entstehen solcher krimineller Substrukturen zu verhindern.

„Rotationen in einem Unternehmen, sodass gar keine kriminellen Subkulturen entstehen können dadurch, dass Leute immer wieder an einem anderen Ort eingesetzt werden und sich also eine kriminelle Subkultur in einem Unternehmen nicht verfestigen kann.“ [E2:546-550]

„Das sind dann häufig so Subsysteme, die sich innerhalb von Unternehmen auch ausbilden. Wo also das Unternehmen eigentlich auch sauber ist, aber wo dann eine Gruppe von Leuten dann doch etwas nicht Koscheres macht.“ [E7:863-867]

Neben der Komplexität einer Unternehmensorganisation geht es auch um die Frage, wie eng oder weit Handlungs- und Entscheidungsspielräume gestaltet sind. Wie bereits im Feld Unternehmenskultur angesprochen, hängt regelge-

²⁴⁷ Rabl (2009), S. 32.

²⁴⁸ Hlavica/Hülsberg/Martenstein (Hrsg., 2017), S. 68.

²⁴⁹ In einer von KPMG durchgeführten Studie gaben 75 % der befragten Unternehmen an, dass sie komplexe Strukturen und vor allem die Internationalisierung der Unternehmen als Grund für wachsende Wirtschaftskriminalität ansehen (Vgl. KPMG (2012), S. 10).

rechtes Verhalten und ein entsprechend sensibles Entscheiden durch Mitarbeiter stark davon ab, welche Verantwortung ihnen die Organisation gibt, denn letztlich erscheinen stark hierarchisch durchgegliederte Unternehmen anfälliger für deliktisches Verhalten zu sein [E9:826-827].

„Eine starke Arbeitsorganisation bedeutet immer auch einen Mangel, auch von Eigenverantwortung. Oder ist oftmals ein Nährboden für eine Eigenverantwortlichkeitskultur, die man eigentlich sehen will im Unternehmen. Was wir eben sagten: Die Förderung eigentlich des kritischen Denkens eines Mitarbeiters, der sich selber fragen soll: Ist das anständig oder unanständig, was ich da tue?“ [E9:809-816]

Kriminalitätsrisiken können organisatorisch auch dort entstehen, wo sich Subsysteme bilden, die nicht nur ihre Subkultur pflegen, sondern in denen Wissen exklusiv und zumeist personengebunden bewahrt wird und damit einer Kontrolle entzogen ist. „In einer strengen Hierarchie haben Sie tatsächlich kaum Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Silos“ [E9:939-940]. Damit verbunden ist die Gefahr, dass Täter Herrschaftswissen oder Alleinwissen aufbauen, welches in krimineller Weise genutzt werden kann. Daher ist es wichtig, durch „Rotation oder Austausch, Durchlässigkeit“ zu erreichen, um die Isolierung dieser Subsysteme aufzubrechen [E9:910-914].

5.3.8 Zwischenfazit Rahmenbedingungen in den Unternehmen

Die Unternehmen, die das Tatumfeld der Wirtschaftskriminalität bilden, leisten mit ihrer Kultur, ihren Geschäftsstrukturen und ihren Führungssystemen einen wesentlichen Beitrag zum Entstehen oder auch zur Verhinderung von deliktischem Handeln. Die Ergebnisse aus der Befragung der Experten zeigen, dass es zumeist nicht die Frage ist, *ob* z. B. ein Compliance-Management-System oder ein IKS vorhanden sind, sondern *wie* diese ausgestaltet sind. Hohe Risiken einer Tatermöglichung sind immer dann gegeben, wenn hier halbherzig oder nur der Form halber präventive Maßnahmen in Unternehmen eingeführt und betrieben werden. Kritisch ist auch eine nach innen gerichtete Kommunikation, die entweder nicht konsistent ist oder die im Widerspruch zu tatsächlichem Geschäftsgebaren steht.

5.4 Diskussion der empirischen Ergebnisse

Es konnte herausgearbeitet werden, dass Wirtschaftskriminalität auf einer Palette unterschiedlicher Motive beruhen kann, wobei der Aspekt der persönlichen Bereicherung, also des monetären Vorteils überwiegt. Dabei ist eine monokausale Betrachtung oftmals nicht zielführend, weil Taten sich durchaus auch auf mehrere miteinander verknüpfte Motive begründen können.

Was die Rahmenbedingungen in den Unternehmen anbetrifft, hat die empirische Untersuchung sehr klar Defizite aufgezeigt, an denen Unternehmen ansetzen müssen, um erfolgreich gegen Wirtschaftskriminalität vorgehen zu können. Auch wenn Compliance-Programme inzwischen zu den Pflichtbestandteilen in fast allen größeren Unternehmen gehören, scheint hier ebenso Handlungsbedarf zu bestehen, wie in eindeutigen Vorgaben und einer klaren Positionierung der Unternehmensleitung. Hinzu kommt die Anforderung an überschaubare und nachvollziehbare Unternehmensstrukturen und Prozesse.

Wirtschaftskriminalität wird sich niemals vollständig beseitigen lassen, jedoch muss sie im Interesse aller systematisch angegangen werden, um Schaden von allen Beteiligten – letztlich auch von der Gesellschaft, die dieses sozial-schädliche Verhalten nicht tolerieren darf – möglichst abzuhalten.

6. Ansätze zur Prävention

Es muss das gemeinsame Ziel sowohl von Unternehmen als auch das vom Gesetzgeber und den Strafverfolgungsbehörden sein, die Wirtschaftskriminalität in ihren Ursachen zu bekämpfen. Ansätze, die in Richtung stärkerer Punitivität, ausgeweiteter Straftatbestände und zusätzlicher Ermittlungsbefugnisse gehen, mögen dazu beitragen, bekämpfen die Ursache letztlich aber nicht. Es bedarf zusätzlich gezielter Maßnahmen in den Unternehmen, um Tatgelegenheiten zu verhindern und das Umfeld für Täter zu erschweren. Ausgangspunkt muss eine entsprechende Awareness, also ein Problembewusstsein sein, das anerkennt, dass es sich oftmals nicht um bedauerliche Einzelfälle („a few bad apples“²⁵⁰) handelt, sondern um systembedingte Handlungen, die

²⁵⁰ Reurink (2016), S. 77.

durch bestimmte Umstände und Rahmenbedingungen in der Organisation hervorgerufen oder zumindest begünstigt worden sind.

Ein Element der Prävention liegt in der klaren Positionsbestimmung und Positionierung durch das Topmanagement. Solange dieses den nachgelagerten Führungsebenen und letztendlich den Mitarbeitern nicht deutlich macht, welche Erwartungen hinsichtlich ethischen Verhaltens bestehen, bleibt es der Einschätzung des Einzelnen überlassen, dieses Feld für sich selber zu bestimmen. Der sogenannte Tone from the top, ergänzt um den Tone from the middle, hat aber nur dann eine Bedeutung, wenn die Botschaften klar sind, im Tagesgeschäft keine Kompromisse hierbei gemacht werden und das Handeln im Einklang mit den Ansagen des Managements steht.

Ein weiteres Gestaltungsfeld ist die Unternehmens- und Führungskultur, die Einfluss darauf hat, wie stark selbstbestimmtes Handeln und Denken von Führungskräften und Mitarbeitern erlaubt sind, wie kritikfähig die Organisation ist und nicht zuletzt, welche Lernhaltung und Fehlermentalität vorhanden sind. Es wurde deutlich, dass autoritäre Kulturen ausgesprochen risikobehaftet sind, weshalb es anzuraten ist, ggf. einen gezielten Kulturwandel in Richtung stärkerer Mitarbeiterorientierung und Partizipation vorzunehmen.²⁵¹

Zu prüfen ist auch, ob sich das Unternehmen ggf. zu eng und kompromisslos auf reine Gewinnerzielung und die Erreichung der entsprechenden Kennzahlen fokussiert und damit beschränkt ist. Es bedarf keiner Klarstellung, dass Unternehmen Gewinnerzielung anstreben müssen. Die zu beantwortende Frage ist jedoch die nach den dafür genutzten Mitteln und Grenzen. Gehören Fairness gegenüber Wettbewerbern und Lieferanten, Korrektheit gegenüber dem Staat und seinen Institutionen, Verantwortung gegenüber den Kunden mit in das Geschäftsmodell? Wenn ja, wie zeigt sich das in Instrumenten wie z. B. dem Anreiz- und Vergütungsmodell oder auch dem Zielbestimmungs- und Beurteilungssystem. Vor allem bergen Anreiz- und Bonussysteme, die rein kurzfristig ausgerichtet sind und mit außerordentlich hohen Erfolgszahlungen locken, starke Impulse, die zu deliktischem Handeln führen, mit dem Ziel, um

²⁵¹ Bei Volkswagen ist – darauf hat Experte E6 hingewiesen – genau aus diesem Grunde nach dem Ausscheiden von Herrn Piëch ein Kulturveränderungsprojekt ins Leben gerufen worden.

jeden Preis erreicht werden. Beispiele, die von den Experten aufgezeigt wurden, zeigen, dass hier präventive Möglichkeiten gegeben sind.

Eine große Bedeutung kommt der Ausgestaltung des Compliance-Systems zu. Dabei geht es inzwischen nicht mehr darum, *ob* ein solches System vorhanden ist, sondern *wie* dieses ausgestaltet und im Unternehmen verankert ist. Wer hier nur eine Feigenblatt-Aktivität als *tick-the-box-exercise* vorgenommen hat, sollte sich dessen bewusst sein, dass wirksame Compliance dort ansetzen muss, wo das Geschäft betrieben wird, und dass sich Compliance nicht (nur) auf Worte und Policy Papers beschränken darf, sondern den Mitarbeitern, die täglich Entscheidungen treffen, vermittelt werden muss. Es sind letztlich die Verantwortlichen im Business, die Compliance leben müssen und das kann und sollte nicht einfach an die Rechtsabteilung abgeschoben werden. Hierin liegt die große Chance, um Compliance vom „Geschäftsverhinderer“ zum Geschäftspartner zu machen.²⁵²

Nicht zuletzt geht es auch um die IKS, mit denen korrektes Handeln überprüft und Lücken in den Abläufen und Prozessen erkannt werden sollen. Wenn man sich hier nicht auf die pauschale Aussage, dass Kontrollen nie absolut sein können, zurückzieht, so kann man sicher Verbesserungen in der Wirksamkeit erreichen. Dazu gehört eine ständige Anpassung der Methoden (vor allem IT-Werkzeuge), eine fortlaufende Analyse von Prozessen, Schwachstellenmanagement, das Lernen aus Vorfällen und eine Kultur, die auf Aufklärung und Offenheit setzt.

7. Kritische Bewertung

Ungeachtet des Aufwands, der mit dieser empirischen Untersuchung verbunden war, sind die Ergebnisse in ihrer Aussagekraft dennoch limitiert. So mag es sein, dass weitere Interviews in einem größeren Rahmen an manchen Stellen zu anderen oder gar widersprüchlichen Ergebnissen führen.

²⁵² Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass erstmalig in der Befragung 2018 durch PWC „Wahrgenommene Schwächen im Compliance-Management“ erhoben wurden. (PWC GmbH (2018), S. 26-27).

Kritisch ist unter anderem anzumerken, dass der Blick auf die mittelständischen Unternehmen oder auch (inhabergeführten) Familienunternehmen insofern unterrepräsentiert war, als nur einer der befragten Strafverteidiger Mandate aus diesem Umfeld hat, während die übrigen Gesprächspartner große Unternehmen und Konzerne bzw. deren Manager als Mandanten betreuen. Eine von KPMG in 2010 veröffentlichte Studie zur Wirtschaftskriminalität in mittelständischen Unternehmen kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Problemwahrnehmung, aber auch der spezifischen Begehungsformen kriminellen Handelns deutliche Unterschiede zu Großunternehmen und Konzernen bestehen.²⁵³ So kann vermutet werden, dass auch die Tatmotive im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen und auch deren Kontroll- und Überwachungsmechanismen anders ausgestaltet sind, was in der vorliegenden Arbeit nicht weiter untersucht werden konnte.

Methodenkritisch sei auch angemerkt, dass in der Tatsache, dass nicht Betroffene (vergleiche die empirischen Untersuchungen von Bannenberg²⁵⁴ und von Schuchter²⁵⁵, die jeweils verurteilte Straftäter interviewt haben), sondern Strafverteidiger befragt wurden, ein beeinflussender Faktor lag. Einerseits haben die Anwälte den Vorteil der größeren Distanz und eine über den Einzelfall hinausgehende Vergleichsmöglichkeit. Der Nachteil in methodischer Hinsicht besteht jedoch darin, dass es sich bei den in den Interviews gegebenen Einschätzungen letztlich um subjektive Bewertungen handelt.

Es hat sich im Verlauf der Interviews gezeigt, dass die meisten Gesprächspartner schwerpunktmäßig in jeweils bestimmten Branchen tätig sind (z. B. Industrie, Automobilindustrie, Finanzwirtschaft). In den Interviews trat dieser Branchenfokus teilweise recht deutlich zutage und es kann daher vermutet werden, dass Tatmotive und Tatbedingungen zum Teil branchenabhängig sind. Im Rahmen dieser Masterarbeit war es nicht möglich, diesen möglichen Zusammenhang genauer zu beleuchten.

²⁵³ Vgl. KPMG AG (2010), Passim.

²⁵⁴ Bannenberg (2002), Passim.

²⁵⁵ Schuchter (2012), Passim.

8. Schlusswort

„Und am Ende verlieren sie doch ...“

So lautet der Obertitel dieser wissenschaftlichen Arbeit. Wirtschaftskriminelle müssen realisieren, dass sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, was die Aufdeckung ihrer Taten und deren Aufklärung, Verfolgung und juristischen Aufarbeitung anbetrifft. Und selbst wenn der letzte Teil, die Verurteilung, in vielen Fällen kein wirkliches Risiko darstellt, so können die vorhergehenden Schritte im Einzelfall doch durchaus folgenschwer sein.

„Am Ende verlieren sie doch ...“ ist zugleich der Hinweis darauf, dass bereits enorme Anstrengungen unternommen worden sind, um das Phänomen Wirtschaftskriminalität aus einer Grauzone und einem Umfeld der Kavaliersdelikte herauszubringen und es so zu behandeln, wie es der Schadensumfang (sowohl der finanzielle als auch der sonstige) erfordert.

„Am Ende verlieren sie doch ...“ soll aber noch ein Drittes enthalten, nämlich den Appell an alle Beteiligten, Wirtschaftskriminalität weiterhin präventiv zu bekämpfen, sie auch nach einer Tatbegehung ernst zu nehmen und dem deliktischen Tun ein Ende zu bereiten. Wirtschaftskriminalität ist eben nicht eine Angelegenheit der Privatwirtschaft, sondern ein volkswirtschaftliches und auch ein gesellschaftliches Problem. Spätestens seit der Banken- und Finanzmarktkrise ist erkennbar geworden, dass Misswirtschaft und kriminelles Handeln in der Wirtschaft nicht nur die Marktteilnehmer unmittelbar schädigen, sondern auch die Allgemeinheit.

Wirtschaftskriminalität ist am Ende immer das Ergebnis menschlichen Handelns, weshalb eine Bekämpfung auch nur in der Kenntnis der Tatmotive und der Tatumstände erfolgen kann. In dieser Hinsicht sollte die Arbeit einen Beitrag leisten, konnte aber die Gründe und Hintergründe von Wirtschaftskriminalität sicherlich noch nicht abschließend untersuchen. Es ist zu hoffen, dass die vorhandenen Forschungsansätze durch weitere Forschungsarbeiten vorangetrieben werden, wobei die Vielseitigkeit der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften sicherlich ein umfassendes Werkzeugset bereithält.

Literaturverzeichnis

- ACHENBACH, H.* (2018): Grundfragen des Wirtschaftsstrafrechts. Ausgewählte Abhandlungen. Berlin.
- ALALETHO, T. L.* (2015): White Collar Criminals: The State of Knowledge. In: *The Open Criminology Journal*, 2015, 8, S. 28-35.
- ALALETHO, T. L./PERSSON, O.* (2015): The Sutherland Tradition in Criminology – A bibliometric story. In: *Criminal Justice Studies*, 26 (1), S. 1-18.
- ARENS, S.* (2010): Untreue im Konzern. Freiburg.
- BANNENBERG, B.* (2002): Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse. Neuwied.
- BANNENBERG, B.* (2004): Kriminologische Aspekte der Strafverfolgung. In: *Transparency International Deutschland e. V. (Hrsg.): Strafverfolgung der Korruption: Möglichkeiten und Grenzen*. Berlin, S. 47-65.
- BANNENBERG B.* (2012a): Korruption und Wirtschaftskriminalität als soziales Problem. In: *Albrecht G., Groenemeyer A. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme*. Wiesbaden, S. 752-771.
- BANNENBERG, B./JEHLE, J.-M.* (Hrsg., 2012b): *Wirtschaftskriminalität*. München-gladbach.
- BAZERMAN, M. H./TENBRUNSEL, A. E.* (2011): *Blind Sports. Why We Fail to Do What's Right and What to Do about It*. Princeton.
- BECKER, W./HOLZMANN, R.* (2011): Verhaltensannahmen betriebswirtschaftlicher Theorien und Wirtschaftskriminalität. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik*, 12 (3), S. 345-376.
- BERGHOFF, H./SPIEKERMANN, U.* (2018): Shady business: On the history of white-collar crime. In: *Business History*, Band. 60, Nr. 3, S. 289-304
- BDI – BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V./KPMG WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGSGESELLSCHAFT* (Hrsg., 2009): *Sichere Geschäfte? Wirtschaftskriminalität – Risiken für mittelständische Unternehmen*. Berlin.
- BOCK, D.* (2018): Aktuelle Fragen des § 74c GVG – zugleich Anm. zu BGH, Beschluss vom 25.04.2014 - 1 StR 13/13 und BGH, Beschluss vom 07.04.2016 - 1 StR 579/15. In: *Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung* 1/2017, S. 1-8.
- BOECKER, C.* (2010): *Accounting Fraud aufdecken und vorbeugen. Formen der Kooperation von Unternehmensführung und -überwachung*. Berlin.
- BÖHM, A.* (2004): Theoretisches Codieren: Textanalyse in der Grounded Theory. in: *Flick, U./Kardorff von, E./Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 3. Auflage, S. 475-485.

- BOERS, K./NELLES, U./THEILE, H.* (Hrsg., 2010): Wirtschaftskriminalität und die Privatisierung der DDR-Betriebe. Baden-Baden.
- BOERS, K./THEILE, H./KARLICZEK, K-M.* (2010): Wirtschaft und Strafrecht – Wer reguliert wen? In: *Ritsumeikan Law Review*, Nr. 21, 2004, S. 109-124.
- BOGNER, A./LITTIG, B./MENZ, W.* (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden.
- BORCHARDT, A./GÖTHLICH, S. E.* (2007): Erkenntnisgewinnung durch Fallstudien. In: *ALBERS, S. et al.* (Hrsg.): *Methodik der empirischen Forschung*. Wiesbaden, S. 33-48.
- BRAITHWAITE, J.* (1985): White Collar Crime. In: *Annual Review of Sociology*, Vol. 11, S. 1-25.
- BRAITHWAITE, J.* (1989): Criminological Theory and Organizational Crime. In: *Justice Quarterly*, Vol. 6, Nr. 3, S. 333-358.
- BRAITHWAITE, J./GEIS, G.* (1982): On Theory and Action for Corporate Crime Control. In: *Crime & Delinquency*, Vol. 28, S. 292-314.
- BRETTEL, H./SCHNEIDER, H.* (2014): *Wirtschaftsstrafrecht*, 1. Auflage, Baden-Baden.
- BUCY, P. H. et. al.* (2008): Why do they do it?: The Motives, Mores, and Character of White Collar Criminals. In: *St. John's Law Review*, Vol. 82, No. 2, S. 401-572.
- BUELL, S. W.* (2017): The Responsibility Gap in Corporate Crime. In: *Crim Law and Philos* (2018); 12, S. 471-491
- BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN)* (2018): Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB, vom 04.01.2016 (geändert am 12.11.2018). Frankfurt/Main.
- BUNDESKRIMINALAMT* (Hrsg., 2015): *Compliance-Systeme und ihre Auswirkungen auf die Verfolgung und Verhütung von Straftaten der Wirtschaftskriminalität und Korruption*. Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT* (Hrsg., 2017a): *Deutlicher Anstieg der Fallzahlen Wirtschaftskriminalität. BKA veröffentlicht Bundeslagebild 2017. Pressemitteilung vom 12.06.2017*. Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT* (Hrsg., 2017b): *Korruption - Bundeslagebild 2017*. Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT* (Hrsg., 2017c): *Innentäter in Unternehmen. Zusammenstellung inländischer Forschungsbeiträge zum Forschungsstand und Handlungsempfehlungen zur sogenannten Innentäterschaft*. Wiesbaden.

- BUNDESKRIMINALAMT* (Hrsg., 2017d): Phänomenbereich Wirtschaftskriminalität. Aufbereitung externer nationaler Forschungsergebnisse und Publikationen. Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT* (Hrsg., 2018): Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2017. Wiesbaden.
- BUNDESKRIMINALAMT* (Hrsg., 2019): Wirtschaftskriminalität - Bundeslagebild 2018. Wiesbaden.
- BURKATZKI, E.* (2009): Wirtschaftskriminalität, Institutionenordnung und Ethik, Einführung in das Tagungsthema, in: Löhr, A. / Burkatzki, E. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Institutionenordnung und Ethik, Band 17, S. 11-38.
- BURKATZKI, E./Löhr, A.* (2008): Wirtschaftskriminalität und Ethik – einführende Anmerkungen, in: Löhr, A./Burkatzki, E. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Ethik, Band 16, S. 11-21.
- BUSSMANN, K.-D.* (2003a): Business Ethics und Wirtschaftsstrafrecht, Zu einer Kriminologie des Managements. in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86. Jg., Heft 2, 2003, S. 90-104.
- BUSSMANN, K.-D.* (2003b): Causes of Economic Crime and the Impact of Values: Business Ethics as a Crime Prevention Measure. Paper presented at the Swiss Conference on "Coping with Economic Crime. Risks and Strategies.", Zürich.
- BUSSMANN, K.-D.* (2004): Kriminalprävention durch Business Ethics, Ursachen von Wirtschaftskriminalität und die besondere Bedeutung von Werten, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, Vol. 5, Nr. 1, 2004, S. 35-50.
- BUSSMANN, K.-D.* (2007): Der Faktor „Mensch“ im Unternehmen. Zur Wirkung von Wirtschaftsethik und Kontrollen. in: Forum Wirtschaftsethik 15, S. 13-23.
- BUSSMANN, K.-D.* (2008): Nationales Recht und Anti-Fraud-Management – US-amerikanische und deutsche Unternehmen im Vergleich, in: Löhr, A./Burkatzki, E. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Ethik, Band 16, S. 111-132.
- BUSSMANN, K.-D.* (2009): Compliance in der Zeit nach Siemens – Corporate Integrity, das unterschätzte Konzept, in: BFuP, 61, Heft 5, 2009, S. 506-522.
- BUSSMANN, K.-D.* (2011): Sozialisation in Unternehmen durch Compliance. In: Hellmann, U./Schröder, C. (Hrsg.): Festschrift für Hans Achenbach, Wiesbaden, S. 57-82.
- BUSSMANN, K.-D.*, (2012): Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur. In: Bannenberg, B./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. Mönchengladbach, S. 57-81.

- BUSSMANN, K.-D.*, (2015): Organisationen als Opfer, in: BKA Reihe Polizei und Forschung. Viktimologie Deutschland, Bd. 01, Wiesbaden, S. 363-391.
- BUSSMANN, K.-D.* (2016a): Integrität durch nachhaltiges Compliance Management über Risiken, Werte und Unternehmenskultur. In: CCZ 2/2016, S. 50-57.
- BUSSMANN, K.-D.*, (2016b): Wirtschaftskriminologie I. Grundlagen – Markt- und Alltagskriminalität. München.
- BUSSMANN, K.-D.* (2018a): Geldwäscheprävention im Markt. Funktionen, Chancen und Defizite. Wiesbaden
- BUSSMANN, K.-D.* (2018b): Wirtschaftskriminalität, in: Hermann, D./Pöge, A. (Hrsg.) Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden, S. 339-356.
- BUSSMANN, K.-D.* (2019): Die Kriminalität der Wirtschaft. Prävention durch Frauen und Compliance. In: Die Kriminalpolizei Special 2019. S. 9-13.
- BUSSMANN, K.-D./England, P./Hienzsch, A.* (2004): Risikofaktor Wirtschaft? Forschungsergebnisse zur Bereicherungs- und Wirtschaftskriminalität. in: MschrKrim 87. S. 260-280
- BUSSMANN, K.-D./NIEMECZEK, A./Vockrodt, M.* (2016): Korruption und Unternehmenskultur – Forschungsergebnisse. In: Hoven, E./Kubiciel, M. (Hrsg.): Das Verbot der Auslandsbestechung. Baden-Baden. S. 205-224.
- BUSSMANN, K.-D./NIEMECZEK, A./Vockrodt, M.* (2017): Company culture and prevention of corruption in Germany, China and Russia. In: European Journal of Criminology 15(6). S. 1-23
- BUSSMANN, K.-D./SALVENMMOSER, S.* (2006): Internationale Studie zur Wirtschaftskriminalität, in: NSTZ, Heft 4, 2006, S. 203-209.
- BUSSMANN, K.-D./WERLE, M.* (2006): Addressing Crime in Companies, in: The British Journal of Criminology, Vol. 46, No. 6, 2006, S. 1128-1144.
- CLAGES, / ZEITNER* (2016): Kriminologie. 3. Auflage, Hilden.
- CLEFF, T.* et al. (2008): Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität. Pforzheim.
- COLEMAN, J. W.* (1998), The Criminal Elite. Understanding White-Collar Crime. 4. Auflage. New York.
- COLLINS, J. M./SCHMIDT, F. L.* (1993): Personality, integrity, and white-collar crime: A construct validity study, in: Personnel Psychology, Vol. 46, No. 2, 1993, S. 295-311

- CRUTCHLEY, C. E./JENSEN, M. R. H./MARSHALL, B. B. (2007):* Climate for Scandal: Corporate Environments that Contribute to Accounting Fraud. in: *The Financial Review*, Vol. 42, 2007, S. 53-73
- DELOITTE GMBH (2017):* The Future of Compliance 2017. Aktuelle Herausforderungen und zukünftige Trends im Compliance-Management. München.
- DELOITTE GMBH (2018):* The Future of Compliance 2018. Herausforderungen und Trends im Compliance-Management. München.
- DELOITTE LLP. (2015):* Corporate Culture: The second ingredient in a world-class ethics and compliance program. Ohne Ort.
- DELOITTE LLP. (2015):* Tone at the top: The first ingredient in a world-class ethics and compliance program. Ohne Ort.
- DEPPERMAN, A. (2008):* Gespräche analysieren. Eine Einführung. Wiesbaden.
- DORMINEY, J. W./FLEMING, A. S./KRANACHER, M.-J./RILEY, R. A. (2010):* Beyond the Fraud Triangle, Enhancing Deterrence of Economic Crimes, in: *The CPA Journal*, Vol. 80, No. 7, 2010, S. 17-24
- DRECHSLER, D. (2013):* Praxisformen der Wirtschaftskriminalität – Eine sozialwissenschaftliche Analyse ausgewählter Erscheinungsformen: Vermögensmissbrauch, Korruption und Fälschung von Finanzdaten. St. Gallen.
- DRESING, T./PEHL, T. (2018):* Praxishandbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 8. Aufl., Marburg.
- DURKHEIM, E. (1961):* Die Regeln der soziologischen Methode. Neuwied/Berlin.
- EATON, T. V./KORACH, S. (2016):* A Criminological Profile Of White-Collar Crime. In: *The Journal of Applied Business Research – January/February 2016*, Volume 32, Nummer 1, S. 129-142.
- EDELHERTZ, H. (1970):* The Nature, Impact and Prosecution of White-Collar Crime. Washington, D.C.
- EFENDI, J./SRIVASTAVA, A./SWANSON, E. P. (2007):* Why do corporate managers misstate financial statements? The role of option compensation and other factors, in: *Journal of Financial Economics*, Vol. 85, No. 3, 2007, S. 667-708.
- EHRlich, B. (2015):* Wirtschaftskriminalität – Erkenntnisgewinn durch das Steuerverfahrensrecht? Hamburg.
- EHRlich, E. (1913/1967):* Grundlegung der Soziologie des Rechts. Berlin.

- FLEISCHER, D.* (2019): Wirtschaftskriminelles Verhalten von Innentätern. Phänomenologie, kriminologische Erklärungen und Präventionsansätze. In: Vogt, C./Endreß, C/Peter, P.: Wirtschaftsschutz in der Praxis. S. 257-282.
- FRIEBERTSHÄUSER, B./RICHTER, S.* (2018): Dichte Beschreibung. In: Bohnsack, R. et al. (Hrsg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen & Toronto, S. 41-44.
- FROSCHAUER, U./LUEGER, M.* (2003): Das qualitative Interview, Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, Wien.
- FROSCHAUER, U./LUEGER, M.* (2009): Interpretative Sozialforschung: Der Prozess, Wien.
- FRÜH, W.* (2007): Inhaltsanalyse, Theorie und Praxis, Konstanz.
- GEERTZ, C.* (1983), Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt/Main.
- GINO, F./ARIELY, D.* (2012): The Dark Side of Creativity: Original Thinkers Can Be More Dishonest. In: Journal of Personality and Social Psychology. 2012. Vol. 102. No. 3. S. 445-459.
- GLÄSER, J./LAUDEL, G.* (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. Wiesbaden.
- GOTTSCHALK, P.* (2018): Investigating White-Collar Crime. Evaluation of Fraud Examinations. Wiesbaden.
- GOTTSCHALK, P./Gunnedal, L.* (2018): White-Collar Crime in the Shadow Economy. Lack of Detection, Investigation and Conviction Compared to Social Security Fraud. Cham (CH).
- GOTTSCHALK, P./SMITH, R.* (2011): Criminal entrepreneurship, white-collar criminality, and neutralization theory. In: Journal of Enterprising Communities: People and Places in the Global Economy. Vol. 5 No. 4, S. 300-308
- GRAEWE, D./SENUYSAL, L.* (2019): Wirtschaftsstrafrecht in der Unternehmenspraxis. Einführung und wichtige Grundlagen. Wiesbaden.
- GRAF LAMBSDORFF, J.* (2005): Determining trends for perceived levels of corruption, Passauer Diskussionspapiere - Volkswirtschaftliche Reihe, No. V-38-05, Universität Passau, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Passau.
- GRAF LAMBSDORFF, J./NELL, M.* (2005): Korruption in Deutschland: Reformmaßnahmen. in: Wirtschaftsdienst 2005, Ausgabe 12, S. 783-790.
- GREEN, S. P.* (2006): Lying, cheating, and stealing - A moral theory of white-collar crime. Oxford.

- GUGGENBERGER, A.-J. (2012): Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in einer Marktwirtschaft – eine empirische Analyse. Regensburg.
- HARTZ, R./KÖTSCHAU, S. (2019): Zur Ästhetisierung der Finanzmärkte – Eine explorative Analyse des Films *The Wolf of Wall Street*. In: Hartz, R./Nienhüser, W./Rätzer, M. (Hrsg.): Ästhetik und Organisation. Ästhetisierung und Inszenierung von Organisation, Arbeit und Management. Wiesbaden. S. 161-188.
- HEATH, J. (2008): Business Ethics and Moral Motivation: A Criminological Perspective, in: *Journal of Business Ethics*, Vol. 83, No. 4, 2008, S. 595-614.
- HEFENDEHL, R.: (2005): Neutralisationstechniken bis in die Unternehmensspitze. Eine Fallstudie am Beispiel Ackermann. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim)* 88, 2005, S. 444-458
- HEIN, R. (2016): Erfolg im Compliance Management. Konfliktfelder erkennen und bewältigen: Arbeits- und organisationspsychologische Anregungen. Wiesbaden.
- HEIBNER, S. (2014): Erfolgsfaktor Integrität. Wirtschaftskriminalität und Korruption erkennen, aufklären, verhindern. Wiesbaden.
- HENZLER, P. (2006): Bilanzmanipulation, Motive, Täter und Möglichkeiten der Aufdeckung durch die Jahresabschlussprüfung, Saarbücken.
- HERMANN, D. (2008): Wirtschaftskriminalität und Wertorientierungen. In: *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 1, S. 71–73.
- HERMANN, H. (1995): Narratives Interview, in: Flick, U. et. al. (Hrsg.): *Handbuch Qualitative Sozialforschung, Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. S. 182-185.
- HETZER, W. (2014): Ist die Deutsche Bank eine kriminelle Vereinigung? In: *Die Kriminalpolizei*, Ausgabe März 2014. Online verfügbar unter: <https://www.kriminalpolizei.de/nc/ausgaben/2014/maerz/detailansicht-maerz/artikel/ist-die-deutsche-bank-eine-kriminelle-vereinigung.html> (zuletzt aufgerufen am 15.08.2019).
- HLAVICA, C./HÜLSBERG, F./KLAPPROTH, U. (Hrsg., 2017): *Tax Fraud & Forensic Accounting*. Wiesbaden.
- HLAVICA, C./THOMANN, D./MARTENSTEIN, I. (Hrsg., 2017): Grundlagen zum Phänomen Wirtschaftskriminalität. In: Hlavica, C./Hülsberg, F./ Klapproth, u. (Hrsg.) *Tax Fraud & Forensic Accounting*. Wiesbaden. S. 37-76.
- HOFMANN, S. (2008): *Handbuch Anti-Fraud-Management, Bilanzbetrug erkennen – vorbeugen – bekämpfen*. Berlin.
- HOPF, C. (1995): Qualitative Interviews in der Sozialforschung, Ein Überblick, in: FLICK, U. et. al. (Hrsg.): *Handbuch Qualitative Sozialforschung, Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. S. 177-182.

- HUGENDUBEL, J.* (2016): Tätertypologien in der Wirtschaftskriminologie. Instrument sozialer Kontrolle. Frankfurt/Main.
- HUMBORG, C.* (2009): Korruption als Unternehmensrisiko, in: Löhr, A./ Burkatzki, E. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Institutionenordnung und Ethik. Band 17, S. 69-78.
- JÄGER, U. P./REINECKE, S.* (2009): Expertengespräch als zentrale Form einer qualitativen Befragung. in: Baumgarth, C./Eisend, M./Evanschitzky, H. (Hrsg.): Empirische Mastertechniken der Marketing- und Managementforschung. S. 29-76.
- JAHN, J.* (2008): Häufiger Haftstrafen für Wirtschaftskriminelle. BGH entscheidet für Systemwechsel. In: FAZ online vom 08.02.2008. Online verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/haeufiger-haftstrafen-fuer-wirtschaftskriminelle-1516184.html>. (zuletzt aufgerufen am 02.09.2019).
- KAISER, R.* (2014): Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung. Wiesbaden.
- KAMMIGAN, I./LINSSEN, R.* (2012): Korruption als „Situational Action“. Eine theoretisch-integrative Erklärung korrupten Verhaltens auf Basis der „Situational Action Theory“. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Vol. 95, Nr. 5, S. 331-347.
- KELLE, U.* (2004): Computergestützte Analyse qualitativer Daten, in: Flick, U./Kardorff von, E./Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung, Ein Handbuch. 3. Auflage, S. 485-502.
- KHAN, R.* (2018): White-Collar Crimes – Motivations and Triggers. In: Forbes. Online verfügbar unter: <https://www.forbes.com/sites/roomykhani/2018/02/22/white-collar-crimes-motivations-and-triggers/#gser/#53aa606c1219> (zuletzt aufgerufen am 15.10.2019).
- KLEINFELD, A.* (2003): Werte und Wertemanagement. Schlüssel zur integren Organisation. In: SCHLEGEL, A. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Werte, Theoretische Konzepte – Empirische Befunde – Praktische Lösungen. Nordhausen.
- KLINKHAMMER, J.* (2011): Korruption powered by Siemens. Alte, korruptionsaffine Wertorientierungen in den Führungsetagen des Geschäftsbereichs Power Generation. In: Lämmlin, G./Pohlmann, M. (Hrsg.): Neue Wege in den Führungsetagen? Kontinuität und Wandel in der Wirtschaftselite. S. 136-168.
- KNECHT, T.* (2006): Das Persönlichkeitsprofil des Wirtschaftskriminellen. Aus psychiatrischer Sicht. in: Kriminalistik, 60. Jg., 3/2006, S. 201-206.

- KÖLBEL, R.* (2015): Corporate Crime, Unternehmenssanktionen und kriminelle Verbandsattitüde. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 11/2014, S. 552-557. Online verfügbar unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs10551-017-3681-5.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12.11.2019).
- KÖLBEL, R./HEROLD, N.* (2015): Wirtschaftskontrolle durch Whistleblowing? Empirische Befunde zu Entscheidungsprozessen von Hinweisgebern. In: Neue Kriminalpolitik, Vol. 27, No. 4 (2015), S. 375-387.
- KOPP, R.* (2014): Tone from The Top. Vorstand und Aufsichtsrat müssen beim Thema Compliance sachgerecht kooperieren. In: Deutscher Anwalt-Spiegel, Ausgabe 24, 03.12.2014. (Online verfügbar unter: https://www.deutscheranwaltspiegel.de/wp-content/uploads/2014/12/02_Kopp.pdf, zuletzt aufgerufen am 12.11.2019).
- KPMG (DEUTSCHLAND)*, Anti Fraud Management, Best Practice der Prävention gegen Wirtschaftskriminalität. Deutschland 2006. online verfügbar: http://www.kpmg.de/docs/Anti_Fraud_Management_Best_Practice_derPraevention_gegen_Wirtschaftskriminalitaet_de.pdf, (zuletzt aufgerufen am: 10.11.2019).
- KRÜGER, C.* (2013): Motivation und Situation – Der Wirtschaftsstraftäter im Blickpunkt der Kriminologie. in: Dölling, D. / Jehle, J. M. (2013): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach. S. 403-420.
- KRUSE, J.* (2015): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. 2. Aufl., Weinheim und Basel.
- KUBICIEL, M./HOVEN, E.* (2017); Gründe für eine Reform des Verbandssanktionenrechts. In: jurisPR-StrafR 23/2017.
- KÜMPEL, T./KOHLHOFF, K.* (2007): Dolose Handlungen (Fraud) in Industrieunternehmen, in: CM, 2/2007, S. 109-117.
- KUHN, T./WEIHLER, J.* (2016): Management-Derailment and System-Derailment. Zum Konnex zweier Probleme. In: Organisationsberat Superv Coach (2016) 23: 133-146.
- LAMNEK, S.* (2005): Qualitative Sozialforschung. 4. Aufl., Weinheim.
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN* (2017): Wirtschaftskriminalität. Lagebild für NRW 2016. Düsseldorf.
- LANGE, H.-J.* (2008): Kriminalpolitik. Wiesbaden.
- LEIF, T. et. al.*, (2008): Wirtschaftskriminalität als Herausforderung an Politik und Wirtschaft, in: Löhr, A./Burkatzki, E. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Ethik. Band 16, S. 217-240.
- LERMAN, L. G.* (1999): Blue-Chip Bilking: Regulation of Billing and Expense Fraud by Lawyers. In: 12 GEO. J. LEGAL ETHICS, S. 205-365.

- LEVI, M./LORD, N.* (2017): White-Collar and Corporate Crime. IN: LIEBLING, A./MARUNA S./MCARA, L. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminology. Online verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/312938770_White-Collar_and_Corporate_Crime (zuletzt aufgerufen am 22.08.2019).
- LIEBL, K.* (2016): Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität, Wiesbaden.
- LITZKE, S. et al.* (2012): Korruption: Risikofaktor Mensch. Wahrnehmung – Rechtfertigung – Meldeverhalten. Wiesbaden.
- LORD, N./BROAD, R.* (2018): Corporate-Failures-to-Prevent-Serious-and-Organised-Crimes-Foregrounding-the-Organisational-Component. In: The European Review of Organised Crime 4 (2), 2017, S. 27-52.
- LORD, N./JORDANOSKA, A./BENSON, K.* (2018): Global White-Collar Crime Survey 2018: Anti-Bribery and Corruption. Manchester.
- LUCIUS-HOENE, G./DEPPERMAN, A.* (2002): Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews. Opladen.
- LÜDEMANN, C./OHLEMACHER, T.* (2002): Soziologie der Kriminalität. Theoretische und empirische Perspektiven. Weinheim und München.
- LUHMANN, N.* (2008): Die Moral der Gesellschaft. Frankfurt a. M.
- MALIK, F.* (2005): Die verlorene Generation. In: Die Zeit, Nr. 49, 01.12.2005.
- MANG, A.* (2004): Die ökonomische Evaluation von Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung des menschlichen Verhaltens, Frankfurt am Main.
- MARUNA, S./COPES, H.* (2005): What Have We Learned from Five Decades of Neutralization Research? In: Crime and Justice, Vol. 32 (2005), S. 221-320.
- MEHLKOP, G.* (2011): Kriminalität als rationale Wahlhandlung. Eine Erweiterung des Modells der subjektiven Werterwartung und dessen empirische Überprüfung. Wiesbaden.
- MEIER, B.-D.* (2010): Kriminologie, 4. Auflage, Heidelberg.
- MELCHER, T.* (2009): Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen durch den Abschlussprüfer. Lohmar-Köln.
- MÜLLER, L.* (2008): Persönlichkeitsprofile von Wirtschaftsstraftätern. Stuttgart.
- MÜLLER, L.* (2010): Wirtschaftsstraftäter. Täterpsychologie und Persönlichkeitsprofil. In: ZRFG 3/08. S. 111-119.
- MÜNCH, R.* (2002): Soziologische Theorie. Bad 2: Handlungstheorie. Frankfurt/Main.

- MÜNCHHALFFEN, G.* (2002): Tendenzen in der neueren Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur Untersuchungshaft in Wirtschaftsstrafverfahren. In: Hanck, E. W. et al. (Hrsg.): Festschrift für Peter Riess. Berlin/New York. S. 347-360.
- NOLL, B.* (2014): Unternehmenskulturen – entscheidender Ansatzpunkt wirtschaftsethischen Handelns? Pforzheim.
- ODENTHAL, R.* (2009): Korruption und Mitarbeiterkriminalität. Wirtschaftskriminalität vorbeugen, erkennen und aufdecken. Wiesbaden.
- ONNA VAN, J. H. R./DENKERS, A. J. M.* (2018): Social Bonds and White-Collar Crime: A Two Study Assessment of Informal Social Controls in White-Collar Offenders. in: *Deviant Behavior*, 16.05.2018, S. 1-20.
- OPP, K.-D.* (1989): The Economics of Crime and the Sociology of Deviant Behaviour. A Theoretical Confrontation of Basic Propositions. In: *KYKLOS*, Vol. 42, 1989, S. 405-430.
- OPP, K.-D.* (2020): Geleitwort: Das Programm der Analytischen Kriminologie – illustriert durch den Vergleich der “rational choice”-Theorie und der “general theory of crime”. In: Krumpal, I./Berger, R. (Hrsg.): *Devianz und Subkulturen. Theorien, Methoden und empirische Befunde*. Wiesbaden. S. VII-XXI.
- PERRI, F. S.* (2011): White-Collar Criminals: The Kinder, Gentler’ Offender? In: *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling*, 8, Nr. 3, S. 217-241.
- PETERS, H.* (2009): *Devianz und soziale Kontrolle: eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens*. 3. Auflage, Weinheim.
- PIQUERO, N. L./BENSON, M. L.* (2004): White-Collar Crime and Criminal Careers. Specifying a Trajectory of Punctuated Situational Offending. In: *Journal of Contemporary Criminal Justice*, Vol. 20, No. 2, Mai 2004. S. 148-165.
- PIQUERO, N. L./PIQUERO, A. R.* (2006): Control Balance and Exploitative Corporate Crime. In: *Criminology*, 44(2), S. 397-430.
- PIES, I./SASS, P./MEYER ZU SCHWABEDISSEN, H.* (2005): *Prävention von Wirtschaftskriminalität. Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung*. Halle (Saale).
- PLANK, H.* (2017): *Gesamte Strafrechtswissenschaft. Ein fallanalytischer Diskurs am Beispiel eines Kriminalromans*. Holzkirchen (Obb.).
- POHLMANN, M./HÖLY, K.* (2017): Manipulationen in der Transplantationsmedizin. Ein Fall von organisationaler Devianz? In: *KZfSS, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 69(2), S. 181-207.
- PRZYBORSKI, A./WOHLRAB-SAHR, M.* (2014): *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. 4. Auflage, München.

- PULS, R.* (2008): Korruptionsbekämpfung bei der Deutschen Bahn. in: *LÖHR, A./BURKATZKI, E.* (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Ethik, Band 16, S. 205–213.
- PUSCHKE, J./SINGELNSTEIN, T.* (2015): Compliance und Whistleblowing. Neue Formen sozialer Kontrolle in Unternehmen und Gesellschaft. In: *Neue Kriminalpolitik (NK)*, Vol. 27, Nr. 4 (2015), S. 339-345.
- PWC LLP.* (2015): *Tone from the Top. Transforming words into action.* Ohne Ort.
- PWC DEUTSCHLAND (HRSG., 2009):* Forensic Services, Wirtschaftskriminalität, Eine Analyse der Motivstrukturen, Frankfurt am Main/Pforzheim.
- PWC DEUTSCHLAND (HRSG., 2019):* Vergütungsstudie 2019. Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung im Dax, MDax, SDax und TecDax 2014-2018. Frankfurt.
- RABL, T.* (2009): Der korrupte Akteur. In: *APuZ* 3-4/2009, S. 26-31.
- RABL, T.* (2011): The Impact of Situational Influences on Corruption in Organizations. In: *Journal of Business Ethics* (2011) 100: S. 85-101.
- RÄDIKER, S./KUCKARTZ, U.* (2019): *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA.* Wiesbaden.
- RAGATZ, L./FREMOUW, W.* (2010): A Critical Examination of Research on the Psychological Profiles of White-Collar Criminals, in: *Journal of Forensic Psychology Practice*, Vol. 10, No. 5, S. 373-402.
- RAMAMOORTI, S.* (2008): The Psychology and Sociology of Fraud: Integrating the Behavioral Sciences Component Into Fraud and Forensic Accounting Curricula. In: *Issues in Accounting Education*, Vol. 23, No. 4, 2008, S. 521-533.
- REICHERTZ, J.* (2016): *Qualitative und Interpretative Sozialforschung. Eine Einladung.* Wiesbaden.
- REURINK, A.* (2016): *Financial Fraud. A Literature Review.* Köln.
- ROTTLEUTHNER, H.* (2016): Das lebende Recht bei Eugen Ehrlich und Ernst Hirsch / Living Law in Eugen Ehrlich and Ernst Hirsch. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 33(2), S. 191-206.
- RUBIN, H./RUBIN, I.* (2012): *Qualitative Interviewing. The Art of Hearing Data.* 3. Auflage. Thousand Oaks (CA).
- SACHOULIDOU, A.* (2019): *Unternehmensverantwortlichkeit und -sanktionierung. Ein strafrechtlicher und interdisziplinärer Diskurs.* Tübingen.
- SCHIRMER, D.* (2009): *Empirische Methoden der Sozialforschung. Grundlagen und Techniken.* Freiburg.

- SCHLEGEL, A.* (2003): Wirtschaftskriminalität und Werte, Theoretische Konzepte – Empirische Befunde – Praktische Lösungen. Nordhausen.
- SCHNEIDER, D. P.* (2016): Die qualitative Inhaltsanalyse innerhalb der Sozialwissenschaften. In: ders.: Regionalwirtschaftliche Resilienz und Related Variety. Wiesbaden, S. 85-96.
- SCHNEIDER, H.* (2007): Das Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns. Ein integrativer Ansatz zur Erklärung von Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit. In: NstZ 2007, S. 555-562.
- SCHNEIDER, H.* (2008): Person und Situation: Über die Bedeutung personaler und situativer Risikofaktoren bei wirtschaftskriminellem Handeln, in: Löhr, A./Burkatzki, E. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Ethik. Band 16, S. 135-153.
- SCHNEIDER, H.* (2009): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. In RölfsPartner (Hrsg.): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. Köln, S. 4-19.
- SCHNEIDER, H./JOHN, D.* (2012): Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen. Empirische Befunde und Konsequenzen für die Unternehmenspraxis. In: Bannenberg, B./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. Mönchengladbach. S. 159-169.
- SCHNEIDER, H./JOHN, D.* (2013): Unternehmen als Opfer von Wirtschaftskriminalität. Eine viktimologische Untersuchung: Public und Private Sector im Vergleich. Köln.
- SCHOULTZ, I./FLYGHED, J.* (2019): From „We Didn’t Do It“ to „We’ve learned Our Lesson2. Development of a Typology of Neutralizations of Corporate Crime. In: Critical Criminology. Online verfügbar unter: <https://rd.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs10612-019-09483-3.pdf> (zuletzt aufgerufen am 14.01.2020).
- SCHREIER, M.* (2014): Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. In: Forum: Qualitative Sozialforschung. Volume 15, Nr. 1, Art. 18.
- SCHUCHTER, A.* (2010): Persönlichkeitsprofile von Wirtschaftsstraftätern, Bedeutung für die Prävention dieser Handlungen in Unternehmen, in: ZRFC, Ausgabe 2/2010, S. 80-83.
- SCHUCHTER, A.* (2012): Perspektiven verurteilter Wirtschaftsstraftäter. Gründe ihrer Handlungen und Prävention im Unternehmen. Wiesbaden.
- SCHUCHTER, A./LEVI, M.* (2016): The Fraud Triangle revisited. In: Secur J 29, S. 107-121 (2016).
- SCHÜTZ, M./BECKMANN, R./RÖBKEN, H.* (2018): Compliance-Kontrolle in Organisationen. Soziologische, juristische und ökonomische Aspekte. Wiesbaden.

- SCHWEIKERT, C.* (2014): Generische Compliance-Risiken in mittelständischen und Großunternehmen: Auswertung vorliegender Studien zu Compliance, Integrity und Wirtschaftskriminalität. Konstanz.
- SCHWIND, H.-D.* (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 23. Auflage. Heidelberg.
- SIEBER, J.* (2018): Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität. Eine vergleichende Untersuchung der repressiven, präventiven und schadenskompensierenden Normensysteme zur Verhinderung von Wirtschaftskriminalität in Unternehmen. Berlin.
- SIMPSON, S.* (2002): Corporate Crime, Law, and Social Control. New York.
- SIMPSON, S./KOPER, C. S.* (1992): Deterring Corporate Crime. In: Criminology 30. S. 347–375.
- SINGLETON, T. W./SINGLETON, A.* (2010): Fraud Auditing and Forensic Accounting. 4th edition. Hoboken (NJ).
- SINGELNSTEIN, T.* (2012): Wirtschaft und Unternehmen als kriminogene Strukturen? Vernachlässigte Aspekte einer theoretischen Perspektive auf Corporate-Deviance. in: MSchrKrim 95. Jg., Heft 1, S. 52-70.
- SINGH, R.* (2018): Why People Engage in White Collar Crime. Online verfügbar unter: <https://www.navexglobal.com/blog/article/why-people-engage-in-white-collar-crime/?source=JD%20Supra> (zuletzt aufgerufen am 14.09.2019).
- SMITH, A.* (1923): Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes, 5. Buch, S. 312.
- SOLTES, E.* (2016): Why they do it: inside the mind of the white-collar criminal. New York.
- STAMANN, C./JANSSEN, M./SCHREIER, M.* (2016): Qualitative Inhaltsanalyse – Versuch einer Begriffsbestimmung und Systematisierung. In: Forum: Qualitative Sozialforschung. Volume 17, Nr. 3, Art. 16.
- STEBL, A.* (2012): Effektives Compliance Management in Unternehmen. Analyse der Hintergründe illegalen Handelns in Unternehmen zur Ausgestaltung wirksamer Korruptionspräventions- und -bekämpfungsstrategien Wiesbaden.
- STIRNIMANN, S.* (2018): Der Mensch als Risikofaktor bei Wirtschaftskriminalität. Handlungsfähig bei Non-Compliance und Cyberkriminalität. Wiesbaden.
- SUTHERLAND, E.* (1940): White-collar Criminality, in: American Sociological Review, Jg. 5, S. 1-12.
- SYKES, G. M.* (1978): Criminology. New York.

- SYKES, G. M./MATZA, D. (1957): Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency. In: American Sociological Review, Volume 22, Issue 6 (December 1957), S. 664-670.
- TECHMEIER, I. (2012): Das Verhältnis von Kriminalität und Ökonomie. Eine empirische Untersuchung am Beispiel der Privatisierung ehemaliger DDR-Betriebe. Wiesbaden.
- THIEL, S. (2012): Korruption als Forschungsthema der Kriminologie. In: Graeff, P./Grieger, J.: Was ist Korruption? Begriffe, Grundlagen und Perspektivengesellschaftswissenschaftlicher Korruptionsforschung. Baden-Baden, S. 169-188.
- THIELEMANN, U. (2005): Compliance und Integrity – zwei Seiten ethisch integrierter Unternehmenssteuerung, in: Berichte des Instituts für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen, Nr. 104, 7/2005, S. 1-25.
- TIEDEMANN, K. (2017): Wirtschaftsstrafrecht. 5. Auflage, München.
- TOMBS, S. /WHYTE, D. (2015): The Corporate Criminal. Why corporations must be abolished. London, New York.
- TRANSPARENCY INTERNATIONAL (2018): Korruptionswahrnehmungsindex, Corruption Perceptions Index (CPI), Berlin. Online verfügbar: <https://www.transparency.de/cpi/cpi-2018/cpi-ranking-2018/> (zuletzt aufgerufen am: 24.04.2019).
- TRUNK, D. (2013): Der Wirtschaftsstraftäter im organisationalen Kontext. Kriminalpräventive Wirkung von Antikorruptionsprogrammen. in: Dölling, D. / Jehle, J. M. (2013): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach. S. 421-431
- VERHAGE, A. (2009): Corporations as a blind spot in research: explanations for a criminological tunnel vision. In: Cools, Marc et. Al. (2009): Contemporary Issues in the Empirical Study of Crime. Antwerpen. S. 79 – 108.
- VERHAGE, A./PONSAERS, P. (2008): Power-seeking crime? The professional thief versus the professional launderer. In: Crime Law Soc Change. Jahrgang 51, Heft 3-4, S. 399-412.
- WEBER, J. (2010): Assessing the „Tone at the Top“: The Moral Reasoning of CEO's in the Automobile Industry. In: Journal of Business Ethics (2010) 92, S. 167-182.
- WEBER, M. (2016): Die protestantische Ethik und der „Geist“ des Kapitalismus. Neuauflage der ersten Fassung von 1904-05 mit einem Verzeichnis der wichtigsten Zusätze und Veränderungen aus der zweiten Fassung von 1920. Hrsg. und eingeleitet von Lichtblau, K. und Weiß, J., Wiesbaden.

- WEISBURD, D./CHAYET, E. F./WARING, E.* (1990): White-collar crime and criminal careers. Some Preliminary Findings. Sage Journals. Jahrgang 36, Band: 3, S. 342-355.
- WEISBURD, D./WARING, E./CHAYET, E. F.* (2001): White-collar crime and criminal careers. New York.
- WELLS J.T./KOPETZKY, M.* (2006) Handbuch Wirtschaftskriminalität in Unternehmen Aufklärung und Prävention. Wien.
- WHEELER, S.* (1992): The Problem of White-Collar Crime Motivation, in: Schlegel, K./Weisburd, D. (Hrsg.): White-Collar Crime Reconsidered, S. 108-123.
- WIELAND, J.* (2008): Die Kunst der Compliance. in: Löhr, A./Burkatzki, E. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Ethik. München und Mering. S. 155-169.
- WIESBÖCK, L.* (2018): Die Kriminalität der Eliten. In: Der Standard vom 07.09.2018, Online verfügbar unter: <https://www.derstandard.at/story/2000086215623/die-kriminalitaet-der-eliten> (zuletzt aufgerufen am 15.08.2019).
- WISWEDE, G.* (1979): Soziologie abweichenden Verhaltens. 2. Auflage, Stuttgart.
- WITTIG, P.* (2014): Wirtschaftsstrafrecht. 3. Aufl., München.
- WOLFE, D. T./HERMANSON, D. R.* (2004): The Fraud Diamond: Considering the Four Elements of Fraud. In: CPA Journal 74.12 (2004). S. 38–42.
- ZAPFE, H.* (2013): Compliance und Strafverfahren – Das Spannungsverhältnis zwischen Unternehmensinteressen und Beschuldigtenrechten. Frankfurt/Main.
- ZAWILLA, P.* (2019): Ganzheitliches Fraud Management und der Schlüsselfaktor Mensch. In: Vogt, C./Endreß, C./Peter, P.: Wirtschaftsschutz in der Praxis, Wiesbaden, S. 283–309.
- ZIEGLEDER, D.* (2010): Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben. Eine empirische Untersuchung formeller und informeller Handlungsstrategien von Unternehmen am Beispiel Deutschlands. Baden-Baden.
- ZÜND, A.* (2001): Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsethik, Revisionsethik als Herausforderung für die Wirtschaftsprüfung, in: ST, 5/2001, S. 399–402.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit im Masterstudien-
gang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der Juristischen
Fakultät der Ruhr-Universität Bochum selbständig angefertigt und keine ande-
ren als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführun-
gen, die anderen Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kennt-
lich gemacht habe und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fas-
sung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Ratingen, 2. Februar 2020

gez. Harald Ehrlich